Rerekburg und Navensburg ven den Geschengen zu berichten. Ehich. 248, 8 29. | 484. 172G. Der inngesische Ambassaor ersucht ebenfallt, auf diesen Ersabmann zu vigllieren und zu herichten, was von bessen ben von den gerosinen und von der Fähren und bein der Fahren gerosinen und bein Inventarium von in den Kässen entbaltenen Dinge ungeschieft. Abschalten Bericht gegeben, sowie und ein Inventarium von in den Kässen entbaltenen Dinge ungeschieft. Abschalten Bericht gegen kannen Bericht gegen kannen gegen seiner wiederholt despectivischen Aussischung gegen sieder wieden kannen Ersabmusser und den bene Bereistigung des Sundigen und ohne gute Zeugnisse nicht wieder ins Land kommen. Abschalt 265, 8 22: | 486. 1732. Haurelen Schisten auch aus die Kannen Gerischen und der die Bereisten und der der Gereisbard werden und der der Verlieben vorbesten und der der Gereisbard werden und der der Verlichter und der der Verlicht von der Verlicht verschen das den Land beine verlicht verschen der verlicht eines haben, das die Schrift durch der Verlichter auf dem Verlicht und verlichten und der verlicht erdist einstreiten gewesen, ihm die Revision zu erkeiten. Aufgeber endlich eiger aus dem Lande verreifen sollt verlicht gewesen indrusten gewesen, ihm die Verlicht zu verlicht gewesen indrusten gewesen, ihm die Verlichten und verlichten. Ablich 341, 8 44.

3 n b a l t.

- 1. Beeidigung von Beamten. 1-17.
- 2. Amterednung. 18-54.
- 3. Berwaltung im Allgemeinen, 55.
- 4. Lanbidreiber. 56-69.
 - a. Geine Stellung jum Landvogt und gur Synbicatur.
 - b. Taren bes Lanbichreibers.
 - c. Diaten bes Lanbvogte und bes Lanbidreibers.
 - d. Lanbidreiber Rubolf Gallati.
 - e. Pflichten bes Lanbichreibers.
- 5. Landshauptmann. 70 und 71.
 - a. Landshauptmann Gallati.
 - b. Competeng.
- 6. Untervogt ju Cargans, 72.
- 7. Bublication bes Lanbefriebens. 73.
- 8. Hulbigung. 74-88.
 - a. Den regierenben Stänben.
 - b. Dem Abt von Pfafers.
- 9. Ardiv. 89-91.
- 10. Marchenfachen, 92-108.
- 11. Gingugs: und Abzugerecht, 109-111.
 - a. Unftand mit bem Abte von Pfafers.
 - b. Anftand mit Tichubi von Graplang ju Ticherlach.
- 12. Polizeiliches. 112-123.
 - a. Das große Landmandat.
 - b. Birthichaftspolizci.
 - c. Unerlaubtes Jagen.
 - d. Gefangenichaften.
 - e. Scharfrichter.
 - f. Saufieren.
- 13. Jubicatur: und Competenzconflicte. 124-149.

113

- a. Wegen eines Zehntens zu Wartau zwischen Wartau und Glarus.
- b. Mit Ballenftabt megen Inappellabilität.
- c. Mit ber Stadt Sargane megen Inappellabilität.

d. Mit Junfer Tichubi von Graplang.

- e. Zwischen Balens und Ragaz wegen bes Weibgange
- f. Mit ben im Gafter regierenben Orten.
- g. Mit bem Bifchof von Chur.
- 14. Juftigfachen. 150-192.
 - A. Rinbertheilung.
 - a. Mit Junfer Tichubi von Gräplang.
 - b. Zwijden Wartan und Werbenberg.
 - c. Zwischen ber Berrichaft Graplang und Flums.
 - B. Erbrecht.
 - C. Bogte= und Baifenfachen.
 - D. Berfahren bei niebern Berichten.
 - E. Auffall.
 - F. Appellation.
 - G. Land: und Wochenrichter.
 - H. Bugen.
 - I. Begnabigung burch bas Synbicat.
 - K. Maien: und Berbftgericht zu Ragag.
 - L. Fertigung von Räufen.
- 15. Leibeigenschaft und Fall. 193-197.
 - a. Leibeigenschaft.
 - b. Fall.
- 16. Obrigfeitliche Leben. 198-228.
 - a. Gingelne Leben.
 - b. Bereiniauna.
 - c. Regulativ für bie Leben.
 - d. Leben ob ber Gaar und unter ber Gaar.
- 17. Obingelb. 229-231.
- 18. Tagmulden, 232.
- 19. Galpeterzehnten. 233.
- 20. Stragenwesen. 234-240.
 - a. Strafen überhaupt und Spedition.
 - b. Strafe über ben Schollberg.
- 21. Rhein. 241-250.

22. Bollfachen. 251-273. d. Beibel. a. lleberhaupt. e. Sochgericht. b. Boll au Bilt. f. Rirche und Bjarrei. g. Gpenbe. c. Bollforberung ber Wallenftabter. d. Mogzoll. C. Bfafere. a. Bab. e. Abmobiation. f. Ausfubrzoll, 1. Bfaferfermaffer. 2. Evangelifche Brabicanten im Babe. g. Boll au Trübenbach. 23. Rriegefachen. 274-279. ITELL! b. Rlofter. a. Schlogartillerie. 2. Der Mbt und feine Gerechtfame. b. Werbung. D. Ballenftabt. c. Schütenwesen. 24. Locales. 280-381. E. Die Geen 170 A. Wartau. F. Sargans und Mels. a. Rirche und Pfarrei. G. Whime. 1719. b. Jagbbarkeit imb Fifcheng. H. Mamood. B. Stadt Sargans. I. 28id. K. Calfeifen und Battis. a. Goloß. b. Schlofgüter. L. Bift. c. Schule. 25. Berfonelles. 382-385. 1722. .08 1. Beeibigung von Beamten. a. Landvögte. Placibus Leontine Saufer, Des Raths. Abich. 23, § 20. 1. 1713. Glarus. 2. 1715. Burich. Johann Seinrich Lochmann, Des Raths. Abid. 62, \$ 23. Johann Frang von Wattenwol, bes Rathe. Abich. 106, \$ 37. 3. 1717. Bern. Beinrich Ludwig Segeffer von Brunegg, bes innern Raths. Abich. 135, \$ 20. 4. 1719. Lucern. Cebaftian Jauch, Des Raths. Abich. 175, § 19. 5. 1721. Uri. Anton Ignatius Ceberg, Alt-Statthalter und Giebner. Abid. 6. 1723. Schwyz. 207, \$ 29. Leontius Buben, Alt-Landsfedelmeifter. Abid. 232, \$ 50. 7. 1725. Dbmalben. Allerander Tichubi, des Raths. Abich. 265, \$ 26: 8. 1727. Glarus. Rafpar Leontine Weber, Des Rathe, von Mengingen. Abich. 298, \$ 32. 9. 1729. 3ug. Johann Beinrich Lodymann, Des Rathe. Abich. 324, \$ 33. 10. 1731. Burich. Samuel von Muralt, Des großen Raths. Abich. 354, \$ 45. 11. 1733. Bern. 12. 1735. Lucern. Frang Leontius Chfat, Des innern Raths. Abich. 395, \$ 55. 13. 1737. Urt. Frang Anton Zwiftig, Des Rathe. Abich. 422, \$ 40. Frang Anton Reding von Biberegg, Quartierhauptmann. Abich. 454, § 14. 1739. Schwyz. 15. 1741. Glarus. Johann Jafob Elmer, bes Rathe. Abid. 480, \$ 50.

b. Landshauptmann.

Frang Joseph Müller, bes Raths. Abid. 505, \$ 43.

" 17. 1733. Joseph Anton Tichubi gu Graplang von Glarus. Abich. 354, § 52.

16. 1743. Obwalden.

2. Amterechnung.

st. Meberhangt.

		(Finnahme)			2	lusaab	e.	c. Schlototrung der Zugüldund.
						Sd).	Den.	e. Atmobiation.
18.	1713.)			_	_	_	_	Abja. 23, § 19.
19.	1714.)	73	fo lik- .d		_		_	" 46, § 17.
20.	1715.2)	2559	19	_	2029	8	-	, 62, § 24.
21.	1716.	2207	13		2730	-	_	, 80, § 28.
22.	1717.	2742	14	N_	3194	1	_	,, 106, § 38.
23.	1718.3)	2082	18	51 ST	2736	_	_	,, 122, § 19.
24.	1719.	2177	5	.11—	3286	18	-	, 135, § 19.
25.	1720.	2070	13	1	2391		_	,, 154, § 25.
26.	1721.	2339	6	4	2061	10	-	" 175, § 19.
27.	1722.	2164	tel <u>lar</u> eja	25, 15	2415	10	-	,, 190, § 38.
28.	1723.	2600	4	-	3059	10	_	,, 207, § 29.
29.	1724.	2079	9	_	2517	1	_	,, 221, § 24.
30.	1725.	3423	7	_	2909	-	-	,, 232, § 49.
31.	1726.	2256	10	OF SOM	2354	10	-	" 248, § 33.
32.	1727.	1783	12		2919	5	-	" 265, § 25.
33.	1728.	3139	8	11900	ama 2592	5	- 4	" 281, § 55.
34.	1729.	3508	Marine	650 ,11	2727	17	Blacio	298, § 31.
35.	1730.	2479	9	um, Des	2262	14	Soban	, 312, § 26.
36.	1731.	2476	2 2	Jeenna	2572	15	Зоваш	,, 324, § 32.
Seattle and	1732.	2766	14	g Hog 1		2	Scinnic	,, 341, § 45.
	1733. A	2756	10	-Tedin	3472	14	Growin	,, 354, § 44.
39.	1734.	2426	5	noning	3008	4	eferrer:	,, 374, § 53.
40.	1735.)	शर्मार्थ).	.151(10)	nl an ojea	nn9-tl le (me	m(; 6)	Recording	, 392, § 54.
	1736.09	2796	12	Tollin)	2585	16	niiinii ii	" 407, § 54.
A 10 AC . THE	1737.	2792	15	o st b ee	2757	11	Rafpar.	,, 422, § 39.
	1738.	3423	6	nn, bes	2669		30000	, 439, § 54.
	1739.	3621		अर्थेका	3708	13	Sailine	" 454, § 50.
	1740.	3080	27.74.37.22	3 (illfer	3140	19	Hillian	, 471, § 47.
46.	1741.	3006		States	2932	10	amin in	,, 480, \$ 49.
47.	1742.	2951	ANT ARREST	915/01/62	3067	2	anas.	, 496, § 46.
48.	1743.	2846	9	0.000	2848	15	ninge(_	, 505, § 47.
	20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47.	18. 1713.1) 19. 1714.1) 20. 1715.2) 21. 1716. 22. 1717. 23. 1718.3) 24. 1719. 25. 1720. 26. 1721. 27. 1722. 28. 1723. 29. 1724. 30. 1725. 31. 1726. 32. 1727. 33. 1728. 34. 1729. 35. 1730. 36. 1731. 37. 1732. 38. 1733. 39. 1734. 40. 1735.1) 41. 1736. 42. 1737. 43. 1738. 44. 1739. 45. 1740. 46. 1741. 47. 1742.	\$\frac{\partial \text{pfb.}}{19.}\$ \$\frac{1713.}{1}\$ \$\frac{1}{2}\$ \$\frac{1714.}{1}\$ \$\frac{1}{2}\$ \$\frac{1715.}{2}\$ \$\frac{2}{2}\$ \$\frac{1716.}{2742}\$ \$\frac{23.}{23.}\$ \$\frac{1718.}{3}\$ \$\frac{2}{2070}\$ \$\frac{24.}{23.}\$ \$\frac{1718.}{3}\$ \$\frac{2}{2070}\$ \$\frac{26.}{24.}\$ \$\frac{1720.}{270.}\$ \$\frac{2070}{26.}\$ \$\frac{1721.}{2339}\$ \$\frac{27.}{27.}\$ \$\frac{1722.}{2164}\$ \$\frac{28.}{28.}\$ \$\frac{1723.}{2600}\$ \$\frac{29.}{29.}\$ \$\frac{1724.}{2079}\$ \$\frac{30.}{30.}\$ \$\frac{1725.}{3423}\$ \$\frac{34.}{31.}\$ \$\frac{1726.}{2256}\$ \$\frac{2256}{32.}\$ \$\frac{37.}{1728.}\$ \$\frac{3139}{34.}\$ \$\frac{1729.}{3508}\$ \$\frac{3508}{35.}\$ \$\frac{1730.}{2476}\$ \$\frac{2476}{37.}\$ \$\frac{1732.}{2766}\$ \$\frac{38.}{38.}\$ \$\frac{1732.}{2766}\$ \$\frac{2426}{40.}\$ \$\frac{1735.}{1}\$ \$\frac{2426}{40.}\$ \$\frac{1735.}{1}\$ \$\frac{2426}{40.}\$ \$\frac{1735.}{1}\$ \$\frac{2426}{40.}\$ \$\frac{1736.}{3621}\$ \$\frac{2426}{40.}\$ \$\frac{1738.}{3621}\$ \$\frac{3080}{46.}\$ \$\frac{1741.}{3006}\$ \$\frac{3080}{47.}\$ \$\frac{1742.}{2951}\$	\$\\psi_6\$. \$\equiv 6_6\$. 18. \$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc	18. 1713.1) — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	\$\begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c	\$\text{\$\begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c	\$\frac{\pi_6}{1}\$, \$\ext{Ed}_6\$, \$\ext{Den.}\$ \text{Pi_6}\$, \$\ext{Ed}_6\$, \$\ext{Den.}\$ \text{Pi_6}\$, \$\ext{Ed}_6\$, \$\ext{Den.}\$ \text{1713.} \text{1}

Unm. 1) Weber ber Abschied, noch bas gu Frauenfeld liegende Manuale enthalten ben Bestand ber Rechnung. Mum. 2) Der Bestand biefer Jahresrednung findet fich im Abschiebe nicht; er ift bem Manuale entnommen.

16. 1743. Obmalben, Fran Joicph Maller, Des Rabe. Abid. 505, 8 43.

\$ 52

²¹nm. 3) Unter biefen 2736 Pfb. find 327 Pfb. 1 Sch. "Rechengelo" begriffen.

Art. 49. 1715. Der Landvogt zeigt ausstehende Bußen an. Dem ehemaligen Landvogt Landtwing von Jug soll sein Guthaben 562 Pfd. 6 ß (das Pfd. zu 6 guten Baßen oder 20 ß) bezahlt werden; macht für Glarus 80 Pfd. 6 ß, für die übrigen Orte je 68 Pfd. 17 ß. Absch. 62, \$ 24, 25. \$ 50. 1719. Altslandvogt Lochmann verlangt, daß ihm Execution auf Landrichter Broder gestattet werde, welcher ihm in Volge eines vor drei Jahren gesällten und die dahin nicht appellierten Urtheils 30 Thaler Siggeld und 50 Thlr. Buße schutdig sei, welche bereits den Orten verrechnet seien. Da Broder seine Appellation, wie man vernimmt, bei Glarus anhängig gemacht hat, so wird die Execution noch zwei Monate ausgeschoben. Absch. 435, \$ 25. \$ 51. 1721. Es wird Lochmann gestattet, seine Ansorderungen an Broder zu erequieren. Absch. 435, \$ 25. \$ 51. 1725. Dem Landvogt wird besolchen, die Amtsrechnung nach dem gegebenen Formular einzurichten. Die streitigen 10 Pfd. als Jahrlohn für den Stadtsnecht sind ferner in Rechnung zu sezen; sur Butter und Käse dürsen nicht mehr als 37 Pfd. sortan in Rechnung gebracht werden, Absch. 232, \$ 51. \$ 53. 1725. Die Bestellung der Amtleute soll dem Urbarium einverleibt werden, damit seder Landvogt wisse, wozu der Landvogt seinen Besehl hatte, in Rechnung gebrachten 498 Pfd. 14 ß werden von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Jug und Glarus ad reserendum genommen. Absch. 392, \$ 54.

mai als Subfitut feines Baters in hulbigung. Uri, Schwug, Glarus, Umermalten conferieren ficht beite gant bie Lanbickreiberei, Abich 190, g., noniomopluk mi gnublmurdberei. B. u. fernerer Bermaltung ber Land

Art. 55. 1724. Der Landvogt berichtet, daß in vielen Zweigen der Berwaltung Unordnung eingerissen sei und in Folge dessen die Regalien und Einkünste Gesahr laufen verloren zu gehen. Dem Landvogt wird Bollmacht gegeben, die Ordnung wieder herzustellen und die Unterthanen durch ein Mandat zum Gehorsam den Mahnungen des Landvogts gegenüber aufzusordern. Absch. 221, § 28.

4. Landichreiber.

a. Seine Stellung jum Landvogt und gur Syndicatur.

Art. 56. 1718. In Beziehung auf die Stellung des Landschreibers zum Landvogt und zur Syndicatur ber regierenden Orte wird erfannt, daß derselbe in Betreff seines Amtes unmittelbar und allein unter der Synsticatur stehe, wegen Personalschuldsachen und anderer dergleichen Dinge aber dem Landvogte Red und Antwort du geben schuldig sei. Absch. 122, § 25.

Than idin man 1577 non Jungered no b. Tagen des Landschreibers. 1 .00 | 00 N SES mill Invandor

Art. 57. 1719. Bon Chrschäten und Consiscationen soll der Landschreiber nur so viel beziehen, als ihm von Rechts wegen und nach altem Herfommen gebührt. Absch. 135, § 23. || 58. 1720. Der Landschreiber spricht den dritten Theil des Chrschatzschillings von verfausten oder verwirften Lehen an. Es wird beschlossen, daß, wenn das Lehen durch Absterben eines finderlosen Lehenmanns an den Lehenherrn fällt, oder wenn es verfaust wird, die Amtleute davon haben sollen, was ihnen laut Urbarium gebührt. Wird das Lehen aber durch Schandthat oder andere schlimme Actionen verwirft, so soll es als eine Consiscation, welche der hohen Obrigseit zuständig sei, und wie die Bußen verrechnet werden. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, reseriert und begehrt, daß vom Urbar und den Documenten Abschriften in die Orte geschickt werden Absch. 154, § 27.

c. Diaten des Landvogte und des Landschreibers.

Art. 59. 1719. Bon ben 100 Gld., welche bem Landvogt auf seine lette Reise zur Rechnungsablegung bewilligt worden, soll ber Landschreiber 50 Gld. beziehen, dafür aber sich selbst beföstigen. Absch. 135, § 23. 60. 1720. Bon ben 100 Gld. für die Reisesoften soll in Zufunft der Landvogt 60 Gld., der Landschreiber 40 erhalten, Letterer aber sich selbst beföstigen. Absch. 154, § 27. 61. 1725. In Beziehung auf des Landschreibers Kosten für die Reise auf die Jahrrechnung bleibt es bei letterem Beschlusse. Absch. 282, § 60.

d. Landidreiber Rudolf Gallati. Idolod grien moesting mo C. 3271 S6

11. 1721. Es pero Lechmann gestaltet, seine Anterderungen an Brober zu ereguteren.

Art. 62. 1719. Ein anonymes Schreiben rügt mehrere Uebergriffe, welche sich Landschreiber Gallati habe zu Schulden kommen lassen. Dem Landvogte wird dasselbe mit dem Austrage zugestellt, wegen dieset Uebergriffe Nachforschungen anzustellen. Absch. 135, § 24. || 63. 1720. Anonyme Schmähschriften, wie die gegen Gallati eingegebene, sollen künftig ungelesen bei Seite gelegt werden. Absch. 154, § 31. || 64. 1722. Auf die Erklärung des altersschwachen Landschreibers Rudolf Gallati, zu Gunsten seines jüngern Sohnes Jakob auf die Landschreiberei resignieren zu wollen, nehmen Zürich, Bern, Lucern und Zug denselben für dieße mal als Substitut seines Baters in Huldigung. Uri, Schwyz, Glarus, Unterwalden conserieren ihm sogleich die Landschreiberei. Absch. 190, § 42. || 65. 1723. Glarus empsiehlt zu sernerer Berwaltung der Landschreiberei den ältern Sohn Rudolf. Bern hat durch seine Ortsstimme dem jüngern Sohne die Landschreiberei bereits conseriert. Ihm schließen sich auch Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden an. Lucern und Zug wollen denselben noch serner als Substitut lassen. Absch. 207, § 34. || 66. 1733. Glarus macht den Anzug, man möchte, wenn der Landschreiber Gallati um die Survivance der Landschreiberei sich bewerbe, nicht voreilen, sondern die Bacanz abwarten. Zürich und Bern willigen ein, die übrigen Orte referieren. Absch. 354, § 55.

e. Bflichten bes Landidreibers.

Art. 67. 1724. Dem Landschreiber wird aufgetragen, die gehörigen Protocolle, nämlich Klags und Antwortbuch, Urtheilsprotocoll, Kundschafts, Bergichts, Malesis und Urphedebuch, Gants und Auffallsbuch und Concipierbuch anzuschaffen, dieselben in Ordnung zu halten und dem Landvogt zur Disposition zu lassen. Absch. 221, § 24. | 68. 1725. Es wird ihm ferner aufgetragen, ein ordentliches Protocoll zu führen, in welches die Capitalbriefe nebst den Unterpfändern verzeichnet werden sollen. Bis dahin war zu Sargans keines vorhanden.] Absch. 232, § 59. | 69. 1726. Da der Landschreiber dem Beschlusse von 1724 noch nicht nach nachzesommen ist, wird er angewiesen, dem buchstäblichen Inhalt desselben nachzusommen und fünstiges Jahr die Protocolle vorzuweisen. Dem Beschlusse wird beigefügt, daß niemand als ihm gestattet sei, Erpeditionen daraus zu ziehen. Absch. 248, § 34.

Artauft mirt, bie Blanteufe baven baben i.nnamtquadebnag. Elrbarium gebilbrt.

a. Landshauptmann Gallati.

Art. 70. 1730. Alt-Landschreiber und Landshauptmann Gallati wird, weil er das Gericht zu Satzans parteiisch besetz, die Herausgabe des Stabs, des Rechenbuchs und anderer der Stadt angehörigen Schriften

berweigert bat, angehalten, Diefelben herauszugeben und feiner Functionen in Ehren entlaffen. Das Gericht foll nach bem Compromifipruch von Schwyg befest werden. Abich. 312, \$ 29. Ragai eingenommenen Suldigung und brudt ben Bunich aus, bag vom Lanbichreiber Gallan verlang

werde, bag er einen geverläßigen Bericht baru-genetemb. d. bern nimmt ben Augug ad referendum. Abid.

Art. 71. 1734. Der Landshauptmann Joseph Anton Tichutoi von Graplang beschwert fich, bag ihm als Landshauptmann ber Beifit bei ben Appellationen im Schloffe Sargans und ber Benuf ber bamit verbundenen Emolumente bifficultiert werbe. Es wird gut befunden, daß er hinfichtlich bes Beifiges und der Emolumente gleich seinen Boraangern gehalten werden foll, ferner ihm die Incumbeng und Aufficht über ben Filsbach gu laffen, und gwar fo, bag, im Falle ber Landvogt nicht berichtet werden fann, dem Landshauptmann Die Aufficht über biefen Bach zufomme. Db ber Landshauptmann auch die Aufsicht über die Strafen habe, foll ber Landbogt in beffen Eid nachsehen und darüber berichten. Absch. 374, \$ 60. bes verftoffenen Jahres batte ber Abl von Pfafers ein 12 Artifel eribatrender Memerial eingegeben, weiser

Bullegung beireffent, beruft fich Piefer. angane. 31 Cargane. 140 faur verliene bei fente ichmeuren, bent

Urt. 72. 1727. Bur Beeibigung des Untervogts ju Sargans foll fich ber Landwogt Die Gibesformel bon Ceberg geben laffen. Abich. 265, \$ 27. 1100 mills mit dem benertentiel ribid mitche nigmis tief find Hulbigung em underer Gib und ein andered Mandas der Werbung balber vergeleien werden fel. Des Plote

Gefantte verlangen, bag bie ob ber Coar, als bes ftunten eigene Beite, bem neuerwählten gurffen ale ihral 7. Publication des Landsfriedens. ... under marach marach mangle

vogten auftragen, bie bb, beit bie mint Barne diffen Bern und evangelisch Glaren. Bern und Martie

Art. 73. 1713. Evangelisch Glarus rugt, daß der Landsfriede nirgends als zu Wartau publiciert worden sei, mahrend er doch in ber ganzen Grafschaft hatte publiciert werden follen. Absch. 14, § 17.

aus dem alten Fuße vorzumehmen, und bebalt gnugidluche. Liefer Enden vor. Bern ift ber Anficht, bak

[Burich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 74, 75. Zurich und Bern: Art. 78. Katholische Orte: Art. 88.]

int fint maille mind es mollal auf, dan a. Den regierenden Standen.

Art. 74. 1713. Evangelisch Glarus verlangt, daß beim Aufreiten der evangelischen Bogte zu Wartau ben Beamten zu Liebe nicht mehr mochte Messe gelesen werden. Absch. 14, § 17. | 75. 1715. Der Bicarius Eschubi zu Wartau fragt an, wie er sich bei ber Huldigung, welche ber zurcherische Landvogt einnehme, in Beziehung auf Abhaltung der Meffe zu Wartau zu verhalten habe. Es wird dem Landvogt die Weifung gegeben, mit der Huldigung bis auf weitern Bescheid zuzuwarten. Zurich will das Mefteien beim Aufzug eines evangelischen Landvogts unterlassen wissen, mahrend es beim Aufzug eines katholischen nicht wohl verhindert werden könne, und referiert mit Glarus; Bern ist der Meinung, daß, wenn die Katholifen auf Abhaltung der Deffe insistieren, man ihnen nicht entgegentreten folle. Absch. 65, § 23. | 76. 1724. In Beziehung auf Die Suldigungsmahlzeiten soll es beim Alten bleiben. Rimmt der Landvogt nicht daran Theil, fo foll ihm ein Ducaten, bem Diener ein halber Thaler gegeben werden. Abich. 221, § 24. | 77. 1724. Seit 1693 waren die Kosten für die Huldigungsmahlzeit so vertheilt, daß Flums 24 Gld., Berschis und Tscherlach 8 Gld. bezahlten. Elums "hielt die Mahlzeit aus." Da aber ber Landschreiber migbrauchsweise die 8 Gld. bezog, nicht Flums,

Ba Um. 10 reficiben, die

fo wird erfannt, bag fortan nicht mehr ber Landichreiber, fondern Flums dieselben beziehen folle. 206ch. 221, \$ 27. | 78. 1731. Burich berichtet von ber unformlichen und ben regierenden Orten prajudicierlichen 34 Ragaz eingenommenen Suldigung und drudt ben Bunfch aus, daß vom Landichreiber Gallati verlangt werde, bag er einen zuverläßigen Bericht barüber abfaffe. Bern nimmt ben Angug ad referendum. 216fc. 320, \$ 4. 79. 1731. Auf die Anfrage des Landvogts, wie er ju Ragas bei der Suldigung in Unsehung des Gides fich zu verhalten habe, ba ber Fürft von Pfafers besondere Rechte und Freiheiten daselbst besite, vereinigt man sich endlich babin, daß die Suldigung daselbst auf ebendemselben Fuße folle porgenommen werden, auf welchem fie vor fechogehn Jahren vorgenommen worden fei. Der Antrag ber fa tholischen Orte, einen Unhang wegen bes Fürften von Pfafers zu machen, wird ad referendum genommen Abich. 324, \$ 38. | 80. 1733. Diefer Befchluß wird wiederholt. Abich. 354, \$ 48. | 81. 1735. Der neue Landvogt foll die Huldigung auf altem Tuße einnehmen. Abich. 392, \$ 55. | 82. 1737. 3m Laufe bes verfloffenen Sahres hatte ber Abt von Pfafers ein 12 Artifel enthaltendes Memorial eingegeben, welches fich auf die ftreitigen Buncte mit den regierenden Orten bezog [G. Art. 347]. Bei Art. 10 deffelben, Die Suldigung betreffend, beruft fich Pfafers auf die Gidesformel von 1340, laut welcher die Leute schwuren, bem Bogt und Schirmer des Gotteshaufes zu helfen, bamit bemfelben nichts Leides widerfahre, und macht bemerflich, daß feit einigen Jahren diefer Gidesformel und dem alten Berkommen zuwider denen ob der Saar bei ber Hulbigung ein anderer Gid und ein anderes Mandat ber Werbung halber vorgelesen worden fei. Des Abtes Befandte verlangen, daß die ob der Saar, als des Fürften eigene Leute, bem neuerwählten Fürften als ihren eigenen Herren schwören sollen, wie es altes Berfommen fei. Burich erfennt bas nicht an und will ben Land vögten auftragen, die ob, wie die unter der Saar den regierenden Orten schwören zu laffen. Bern und Glarus wunschen, daß zuerft untersucht werden mochte, was fur ein Gid früher geschworen worden sei, und was fur einer jest geschworen werde. Ihm schließen fich auch die übrigen Gesandten an, ftimmen aber dafür, daß benen ob ber Saar ber Gib, wie von Alters her, gegeben werden folle. Abid. 422, \$ 45. | 83. 1738. Buriche Gefandle schaft ahndet inftructionsgemäß, daß der Landvogt sich unterfangen habe, die Suldigung zu Ragaz anders, als auf dem alten Tuße vorzunehmen, und behalt fich feine Rechte Diefer Enden vor. Bern ift der Unficht, baf die Huldigung zu Ragaz eingenommen werden follte, wie es vor Ertradition der Ortoftimmen geschehen fel [S. Art. 332 u. f.], daß ebenderfelbe Gid verlefen und dem Landvogt gu Sanden der Sobeiten und nicht ben Fürsten geschworen werden follte. Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug laffen es beim Alten und bei ihren Ortoftimmen bewenden. Glarus bleibt bei feinem 1737 gegebenen Botum und wunfcht fehr, bag man fich über eine Gibesformel vergleichen mochte. Abich. 439, \$ 60. | 84. 1739. Burich erinnert inftructions gemäß den neu erwählten Landvogt, daß er die Suldigung ju Ragag auf dem alten Fuße vorzunehmen habt und nicht, wie fie vor zwei Jahren vorgenommen worden fei. Gine Commiffion entwirft eine neue Gidesformel. Burich nimmt fie ad referendum, giebt aber nicht gu, bag bieselbe schon jest geschworen werbe. nimmt fie auch ad referendum, fann aber zugeben, daß ichon jest nach biefem Entwurfe geschworen werde. Wolle man aber Abanderungen machen, fo folle, bis Ginigfeit erzielt fei, der Gid, wie bisher, geschworen werden Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug wollen gur Befdmorung Des Entwurfes Sand bieten, wenn ben Artifel, welcher vom Fürften rede, noch beigesett werde: "bemfelben treu, gehorfam und gewärtig ju fein if allen feinen Rechten u. f. w.," widrigenfalls der Gid wie vor zwei Sahren geleiftet werden folle. Glarus hinter bringt bas Angehörte feinen gn. herren und Dbern. Abich. 454, \$ 52. | 85. 1740. Burich fragt in ftructionsgemäß den Landvogt an, was fur einen Gib er zu Ragag habe fchworen laffen. Derfelbe antwortel folgenden: "Ihr sollt schwören, gemeindes Sarganserlandes löbl. regierenden Orten als der höchsten Landes, "obrigkeit, wie auch Ihr fürstlichen Gnaden von Pfäsers, jeden Theil bei seinen habenden Rechten, so weit "sich eines jeden Gewalt erstrecket, bestermaßen zu schüßen und zu schirmen, ihren Nutzen zu fördern und Schaden wenden, auch treu, gehorsam und gewärtig sein". Dieß wird in den Abschied genommen. Absch. 471, § 48. || 86. 1741. Obiger Eid wird ratissciert; derselbe soll bei bevorstehender Huldigung beschworen werden. Absch. § 51. || 87. 1743. Zürich trägt dem in Eid genommenen Landvogt auf, denjenigen Eid zu Ragazsschwören zu lassen, welcher 1741 festgesett worden sei. Absch. 505, § 43.

Banda unchag parinio naginia marduck einb. Dem Abt von Pfafers. nundad fort sie dim nagand ingest dim

Art. 88. 1739. Der Fürst, als neu erwählter Abt von Pfäfers, fragt die katholischen Gesandten an, wie er seine Particularhuldigung einnehmen solle, ob im Beisein des Landvogtes. Es wird ihm gerathen, dieselbe einzunehmen, wie sie vor Alters eingenommen worden sei. Absch. 455, § 11.

Confin und "Grappenfielt" genannt, weil vie Einwohner bes Mastellserkals ihn auch so nemen. 3) Sei als Anlaß eines Kirchentands von Graf Simon ver**vihrR. e** Seite der Ulb Ninde eine Kade an riebligen

Art. 89. 1719. Die hinter dem Landschreiber liegenden Originals und Hauptschriften sollen in das Schloß zu Handen des Landvogts abgegeben, ferner soll ein doppeltes Inventar, eines für den Landvogt, das andere für den Landschreiber angesertigt werden. Absch. 135, § 23. || 90. 1727. Der Landvogt flagt, daß seine Originalien auf dem Schlosse sich befinden. Der obige Beschluß wird wiederholt; der abtretende Landvogt soll dem Nachfolger das Inventar derselben übergeben. Absch. 265, § 27. || 91. 1741. Der Landschreiber wird beaustragt, ein Berzeichniß aller Documente, Urbare und Schristen (auch des Hausraths) im Schlosse Sargans zu machen, welches seweilen dem neu ankommenden Landvogt behändigt werden soll. Absch. 480, § 49.

vie Ragageirvelde von vem Rheinacker scheider, Ferner werde nicht seiner Felde "Grappenstein" genannte sentem Der ans den Hof Fagladia stoßende und zwinnehanden 101 ein Briesen aber "Gyrenstuh", onnt diese

[Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalben: Art. 94. Fünf katholische Orte: Art. 96. Die regierenden Orte und Bünden: Art. 105.]

Art. 92 a. 1712. Der Landwogt zeigt an, daß die Bündner die fargansischen Marchen ob Ragaz dispusiteren und so weit hinab die dahin ausdehnen wollen, wo die Ragazer disher immer gewuhrt und die Straßen Kunacht haben. In Urbar werde der Berg Grappen als March genannt, und obwohl aller Orten die Schneessichmelzenen die Marchen ausmachen, so wollten die Bündner die regierenden Orte an den Fuß des Berges weisen. Dem Landwogt wird der Austrag gegeben, im sargansischen Urbar nachzuschlagen. Unterdessen sollen die Ragazer mit Buhren und dem Berbessern der Straßen sortsahren, damit man im Besit bleibe. Absch. 1, \$48. || 92 b. 1718. Die Abgeordneten der drei Bünde eröffnen bei einer Zusammenkunft mit Abgeordneten der die Grassischaft Sargans regierenden Orte auf dem Boden unter dem Rheinacker, daß die III Bünde 1712 durch Buhren und Ausstellen von Wachen von Seite derer von Ragaz in ihrem Posses beeinträchtigt worden sein, und behaupten, daß der III Bünde Jurisdiction und Gebiet die an das untere Ende des großen Felsens, den sie sierten der regierenden Orte und vom Abte von Pfäsers wegen dessen Gerichten den bündnerischen Abgeordneten Bemiwortet, was 1712 geschehen sei, sei auf dem Boden der VIII Orte geschehen, "da die wahre Landmarke

"von dem Berg Bigilon den bochften Graten und Schneeschmelzenen nachgehe und von folden in ben Boben "fo weit hinauf, als man farganfischer Seits allborten bie Landstraße von unvordentlichen Jahren ber fammt "ben Buhren gegen bem Rhein, felbige zu bededen, gemacht und erhalten und bis dalin rubig befeffen" Darauf werden in Ragag von ben bundnerischen Deputierten die Grunde fur ihre Behauptung vorgebracht Sie berufen fich 1) auf zwei Briefe von 1536 und 1573, durch welche die HI Bunde den Inhabern ber Tardis-Mheinbrude erlauben und befehlen zu wuhren, fo weit als ihre Confinen gehen. In Folge beffet hatten mehrere Inhaber ber untern Bollbrucke nicht nur bis in ben Rheinfelfen, ber fich von ber Spige bet Pizza longa am weitesten gegen den Rhein giebe, gewuhrt und die "Wegfame" gemacht, fondern auch Grund und Boden beseffen und bis 1701 bebaut, da die von Ragag ihnen mit Buhren einigen Gintrag gethan hatten; 2) In Folge eines Briefe von 1536, welcher bem bamaligen Bollner auferlege, einen Weg burch ben Stein il machen, wenn die Landstraße burch ben eingebrochenen Rhein unwegfam gemacht werde, fei wirklich von Tarbi ein Weg durch denfelben angelegt worden. 3) Biebe fich offenbar die Schneeschmelze von oben berab bis 30 äußerst auf Diefen Telfen gegen den Rhein hin. 4) Diefer Felfen werde im goldenen Buch von Pfafers als Confin und "Grappenftein" genannt, weil die Ginwohner des Maftrilferthals ihn auch fo nennen. 5) Sei aus Anlaß eines Kirchenraubs von Graf Simon von Salis von Seite ber III Bunde eine Bache an felbigen Stein, eidgenöffischer Seits aber eine unter bem Stein aufgestellt worden. Dabei wird erinnert, daß "Barticulat Actus und nachbarliches Beispringen die hohe Jurisdiction nicht prajudicieren fonnen". Eidgenössischerseits werden Die Briefe von 1536 und 1573 als Urtheile und Spruche unter Particularen ausgegangen, von Ginwohnern Del III Bunde angesehen, und hatten keinen Bezug auf die Landmarch; hingegen sei hinlanglich befannt, wie well die von Ragaz Landstraße und Wuhr machen; der Weg durch den Stein fonne nicht nachgewiesen werden Aus einem Brief von Richter und Gericht zu Malans vom 24. April 1694 an die von Ragaz gehe beutlich hervor, daß die von Malans zu unterft am Rheinader ein Buhr haben, welches an das Wuhr berer voll Ragas ftofe, welches Buhr fammt der Strafe biefe zu alten Zeiten gemacht hatten bis an den Baun, welcher Die Ragazerweide von dem Rheinader scheide. Ferner werde nicht jener Fels "Grappenftein" genannt, sondern der an den hof Fagladia ftogende und zwar "Rappenftein", in den Briefen aber "Gyrenfluh", und Diefet » bilde die Landmarchen, welche vom höchsten Grat des Bigilon hinab die Schneeschmelze bilden, wie überall zwischen dem Sarganserland und den III Bunden. Die unter 5 behauptete Aufstellung der Bachen wir ganglidy geläugnet. Unter folden Umftanden wird das Gefchaft einstweilen babingeftellt und ad referen dum genommen; darin aber vereinigt man fich, daß ein Grundriß angefertigt werden folle. Abich. 120. 93. 1718. Der Landvogt zeigt an, daß wegen der Grenzstreitigkeiten mit Bunden eine Conferenz (21. bis 23. Juni) zu Ragaz gehalten worden fei, und legt beren Abschied vor. Die Sache wird ad referendum genommen 266d. 122, \$ 21. | 94. 1718. In Betreff biefer Grengftreitigfeit fommen die Gefandten von Lucern, Urb Schwyg und Unterwalden überein, daß auf nachfte allgemeine Tagfatung die Gefandten in dem Ginne in ftruiert werden mochten, daß die Schneeschmelze als Grenzscheibe gelten folle. Abich. 131, § 7. | 95. 1719. Es wird beschloffen, einen Grundriß durch Dr. Cappeler von Lucern anfertigen zu laffen. Absch. 135, § 23. 96. 1720. Die V fatholischen Orte wollen die Sache auf beffere Zeiten verschoben wiffen; zu diesem 3medt folle vorgewendet werden, die Conjuncturen hatten es nicht zugelaffen, ben Dr. Cappeler zu schicken, um einel Grundriß anzufertigen, und es follte in ben Cangleien zu Baden und Sargans nach den Marchenbriefen gefuch werben. Abich. 150, § 3. | 97. 1720. Dem Landwogt wird überlaffen, ben projectierten Grundrif auf Roften ber Drie machen zu laffen. 216ich. 154, \$ 27. | 98. 1721. Dem neuen Landvogt wird notificier

bağ er biefen Rig machen laffen folle. Abid. 175, § 23. | 99. 1722. Der Landvogt zeigt an; bag er mit Deputierten der III Bunde und dem Landschreiber einen Augenschein wegen der ftreitigen Grenze bei ber Tardisbrude genommen und einen Grundriß habe anfertigen laffen. Er wird beauftragt, mit ben herren aus Bunden auf Ratification bin in Gute Die Streitigkeit beizulegen; ift bas nicht erhaltlich, einen vollkommenen Rif machen zu laffen und benfelben mit einem einläßlichen Bericht in Die Orte zu schicken. Absch. 190, § 39. || 100. 1723. Der Landvogt berichtet, daß auf einer ben 7. und 8. April gehaltenen Conferenz bie Streitigfeit wegen der Grenze an der Tardiobrude nicht habe beigelegt werden konnen, daß aber der Bollner den Sag auf ber Rheinwiese immer weiter hinuntersete. Es wird fur gut erachtet, bag bie Sache im alten Stande verbleiben, ber Bollner aber ben Sag nicht weiter hinunterfegen foll. 20fc. 207, § 31. | 101. 1724. Der Landwogt wird beauftragt, darauf zu feben, daß ber Bollner ben hag an ber Rheinwiese nicht weiter binunterfete. Abich. 221, § 30. | 102. 1735. Bu Beilegung ber Differengen wird ben III Bunben ein Untrag zu einer Conferenz gemacht. 216fch: 392, \$ 60. | 103. 1786. Die Entscheidung biefes Streites wird auf fünftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 407, \$ 57. | 104, 1738. Es wird beschloffen, in einer mit Bunden abzuhaltenden Conferenz Die Streitigfeiten unter Ratificationsvorbehalt zu bereinigen. Absch. 439, § 59. || 105. 1738. Bunden behauptet, daß von der sogenannten Pizza longa der höchste Grat derjenige sei, welcher sich gegen Ragas giehe und nicht ber obere gegen die Bollbrude, weswegen die mahre Landmarch, ber Arelgenftein unten am Rheinacker sei, wo auch seine Territorialrechte anfangen, bis wohin es bisher Wachen ausgestellt, bie Straßen in Ehren gehalten, Die Weiben benutt hatte und zu muhren befugt fei. Die Abgeordneten ber regierenden Orte bezeichnen aber das weiter oben am Ende des Grates unten an der Zollbrude ftehende und mit der Jahrzahl 1574 bezeichnete Kreuz als die mahre Landmarche und ftuten ihre Behauptung durch ein Instrument von Pfafers vom Jahr 1050, durch Documente von 1426, 1602, durch den fogenannten Fagladiabtief und manche audere Gründe. Rachdem ein Augenschein genommen, Albgeordnete ber Gemeinden Bigers, Trimmis, Untervag und Igis abgehört worden und beide Theile die Begründung ihrer Ansprüche in Memorialien eingegeben, wird die Sache zu Handen der Committenten von den Gefandten der regierenden Orte in den Abschied genommen. Absch. 448, § 2. | 106. 1739. Gin Schreiben von Bunden verlangt, daß die regierenden Orte als Grenze zwischen der Grafschaft Sargans und dem Hochgericht der vier Dörfer die gegen den Rhein gerade hinaus sich zeigende Ede des Arelgensteins als die alte Landmarche ansehen oder ben III Bunden nach Laut der Bunde das Recht angedeihen laffen mochten. Zurich und Bern stimmen gegen das Eintreten in einen Rechtsstand und meinen, den Klagen "zugeben" zu muffen Lucerns Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen. Uri, Unterwalden und Zug wollen zuerst den Abschied der fruhern Conferenz und die Acten fennen lernen. Schwyz und Glarus referieren. — Die Rechnung über die Ausgaben der Confereng vom August 1738 wird reguliert, Die Abgeordneten und der Ingenieur Morf werden belohnt. Schwyg will feiner gn. Herren und Dbern Entschluß in Diefer Gelbsache gewärtigen. Die von verschiedenen Ausschüffen des Sarganserlandes in Rechnung gebrachten 300 Gld. Atzungskosten sollen von den Betreffenden dem Landvogt ersett werden. Absch. 454, § 55. | 107. 1740. Zurich und Bern wiederholen ihre Ansicht vom vorigen Jahre. Die übrigen Gesandten wollen den Landwogt beauftragen, ferner nach Instrumenten, welche sich auf Die Landmarchen beziehen, nachzusorschen. Urt und Schwyz beziehen sich auf ihre Erklärung im vorsährigen Abichied. Glarus will auch warten, ob bei fortgesetzter Nachforschung etwas Neues zum Vorschein komme und teferiert. Absch. 471, \$ 51. | 108. 1741. Zürich und Bern stimmen wiederum für Rachgeben. Die übrigen Gesandten wollen, daß die noch nicht vorgenommene Untersuchung zuerst vorgenommen werde und ersuchen Zurich in diesem Sinne Bunden auf das zugeschiefte Schreiben zu antworten. Glarus, das die Be endigung dieser Differenzen gerne geschen hatte, mag es wohl leiden, daß die Sache ad referendum genomen werde. Absch. 480, \$ 56.

11. Ginzuge: und Abzugerecht.

a. Anftand mit dem Abte von Bfafere.

Art. 109. 1734. Der Abt von Pfafers verlangt den Abzug von Lehenleuten, welche Lehen der regieren den Orte haben. Der Landvogt wird beauftragt, vom Abte seine Rechtsamen zu vernehmen und zu berichten. Absch. 374, § 55.

b. Anftand mit Tichudi von Gravlang ju Ticherlach.

Art. 110. 1739. Es wird ein Streit wegen Eins und Abzugsrecht zu Tscherlach zwischen dieser Gemeinde und Joseph Anton Tschubi von Gräplang anhängig gemacht. Zürich ist der Ansicht, daß derselbe nicht vor das Syndicat gehöre und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 454, § 54. || 111. 1740. Da in obigem Streitt auf producierte Briefe und Siegel gesprochen worden, läßt Zürich es dabei bewenden. Absch. 471, § 54.

12. Polizeiliches.

a. Das große Landmandat.

Art. 112. 1719. Das Landmandat foll alle zwei Jahre verlesen werden. Absch. 135, § 23. | 113. 1720. Es wird für nöthig erachtet, daß das sogenannte große Landmandat öfters publiciert werde, und daß wegen der Zweiselnden beigesett werde, daß dasselbe aus speciellem Besehl der regierenden Orte gemacht worden sei. Absch. 154, § 27.

b. Birthichaftspolizei.

Art. 114. 1719. Um der Liederlichfeit zu steuern, wird verordnet, daß nach Sage des großen Lands mandats fein Wirth für mehr als 5 Gld. borgen soll; Dawiderhandelnde sind eremplarisch zu bestrafen. Absch. 135, § 23. | 115. 1720. In Beziehung auf das Borgen der Wirthe soll den Satungen und Ordsnungen ohne Betrug und besser nachgelebt werden, und der Landvogt soll Gewalt haben, den Wirthen die Rechnungsbücher zu visitieren. Absch. 154, § 27. | 116. 1722. Die Wirthe sollen nicht mehr als sür 3 Pfd. borgen; Zuwiderhandelnde werden bestraft und jenen wird für dergleichen Schulden nicht Recht gehalten. Absch. 190, § 39.

c. Unerlaubtes Jagen.

Die fibrigen Girlateblen mol

Art. 117. 1727. Auf die Klage, daß männiglich ohne Erlaubniß des Landvogts jage, wird der Landvogt beauftragt, nachzusorschen, ob Privilegien vorhanden seien, und eine Ordnung zu machen. Absch. 265, \$ 27. || 118. 1734. Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt; er wird überdieß beauftragt, einen Entwurf zu Abstellung der Mißbräuche den Orten einzuschiefen. Absch. 374, \$ 58.

d. Gefangenschaften.

Art. 119. 1782. Es wird eine Reparation der Gefangenschaften für gut befunden. Absch. 341, \$ 46. | 120. 1743. Die Gefangenschaften sind in sichern Stand zu segen. Absch. 505, \$ 45.

tragt, die Wallensabter aufzuserbern, diese ihr angehrechenes Recht zu beweisen; können sie das nichte fellen sie von ihren Andrewalten von Mallensabt bestellten sie von ihren Andrewalten von Mallensabt bestellten sie von Andrewalten von

Art. 121. 1732. Der Landvogt wird beauftragt, die zwischen dem Scharfrichter und bessen Stieffindern ber angesprochenen Indenmisation halber entstandene Differenzen in Güte beizulegen. Absch. 341, § 49. 122. 1736. Der Scharfrichter bittet um ein Wartgeld; der Landvogt wird beauftragt, ein Project zu formieren. Absch. 407, § 61.

plotter Anerbieten felbit bin befebloffen, bag in Einrispung. I wefür fie eie Inavellabilität fich angewafft. Die

Art. 123. 1736. Rudolf Good, Beständer des Bergwerkes von Flums, eines Lehens der regierenden Orte, bittet, es möchte das Hausseren mit Stahl, wie es jest von Tyrolern getrieben werde, untersagt werden, da ihm durch dasselbe großer Schaden erwachse. Das Ansuchen wird, da es die Landssatungen und Landsordnungen betrifft, ad referendum genommen. Absch. 407, § 62.

der der der Gender Sendenk vorgen Indwellechtlicht. 131. 1728. Die Stadt Sargand pratendiere, das in Stratiaden keine Abbellarion an den Landeles

.70 & .180 . hig [Ratholijde Orte: Art. 146 b-149.] gist grodenbalten durer Sungra . odor

a. Begen eines Behntens ju Bartau zwischen Bartau und Glarus.

Urt. 124. 1713. Glarus berichtet von einem Streite gwischen Einigen zu Wartau wegen eines Behntens, welchen es zu Wartau befite, indem diefelben auf ein niedergerichtliches Urtheil fich berufen. Glarus aber beftreitet bie Competeng bes niedern Gerichts in bergleichen Dingen. Abich. 23, § 23. | 125. 1715. Glarus macht einen Anzug wegen des von der Pfarrei zu Wartau angesprochenen Neugrutzehntens. Es wird ersucht, feinen Antrag schriftlich einzugeben; Glarus leiftet aber bem Ansuchen feine Folge. Absch. 62, § 27. | 126. 1716. Der glarnerische Gesandte ersucht die regierenden Orte, sich zu erklaren, wer für den streitigen Reugrutgehnten zu Wartau der competente Richter sei. Die Competenz des niedern Gerichtes halt er für ftreitend gegen Recht und Herfommen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 80, \$ 30. | 127. 1717. Glarus wiederholt fein Ansuchen und wünscht zu wiffen, wem der Reugrützehnten dafelbst zugehöre. Auf Glarus Antrag wird erflart, daß man sich an den Spruch von 1487 zu halten habe, nach welchem der Reugrutzehnten im ersten Jahre dem Pfarrer zuständig sei. In Streitigkeiten zwischen Glarus und der Gemeinde Wartau wegen dieses Zehntens soll der Landvogt der competente Richter sein. Absch. 106, § 41. 128. 1718. Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte nicht vollzogen worden sei. Es zeigt lich, daß demselben der Beschluß noch nicht zugekommen ist; er soll ihm daher mitgetheilt werden. Absch. 122, \$ 26. | 129. 1719. Der Gesandte von Glarus berichtet, bag bie Zehntgenoffen von dem Anspruche an bas Reugrüt abgestanden seien. Absch. 135, § 22.

b. Dit Ballenftadt wegen Inappellabilitat.

Art. 130. 1719. Auf die Beschwerde von Glarus, daß die Wallenstadter Inappellabilität von ihren Urtheilssprüchen denen gegenüber, welche daselbst nicht Bürger seien, sich anmaßen, wird der Landvogt beauftragt, die Wallenstadter aufzusordern, dieses ihr angesprochenes Recht zu beweisen; können sie das nicht, so sollen sie von ihren Ansprüchen abstehen. Absch. 135, § 29: || 131. 1720. Der von Wallenstadt beauspruchten Inappellabilität wird im Gemeindebuch keine Meldung gethan. Der Landschreiber soll nachsehen, ob keine exempla contraria produciert werden können und auf künftiges Syndicat berichten. Absch. 154, § 28. || 132. 1721. Es bleibt bei obigem Abschied; der Landschreiber soll in die Orte berichten, ob "wegen der Inappellabilität einige Casus vergangener Zeiten vorbeigegangen" seien. Absch. 175, § 24. || 133. 1722. Nach Berlesung des Begnadigungsbrieses von 1379 und der Confirmation von 1598 wird auf der Wallenstadter Anerbieten selbst hin beschlossen, daß in Streitsachen, wosür sie die Inappellabilität sich angemaßt, die erste Instanz dei ihrem eigenen Gerichte sein, und daß man alsbann appellando vor das Landvogteis oder Oberamt Sargans gehen soll; doch soll der Schultheiß oder der jeweilige Gerichtsobmann pro informatione bei solcher landvogteilichen oder andern Instanz den Beisit haben; serner sollen solche Urtheile und Sprücksowohl für Einheimische, als Fremde und Gäste wieder appellabel sein; die Gäste sind verbunden, wenn sie Appellationsprosequierung verlangen, hinreichende Caution zu leisten. Absch. 190, § 40.

c. Mit der Stadt Sargans wegen Inappellabilität.

Art. 134. 1728. Die Stadt Sargans pratendiert, daß in Straffachen feine Appellation an ben Landvogl gehe. Sargans wird aufgeforbert, feine Befugfame zu legitimieren. Abich. 281, \$ 57.

Burtole din d. Mit Junter Tichubi von Graplang, 113 113838

Art. 135. 1730. Auf Den inftructionegemäß von ben Gefandten von Glarus vorgebrachten Bunfch, eb mochte untersucht werben, mit welchem Rechte Junter Tichubi von Graplang behaupte, nur unmittelbar pot dem Syndicate und nicht vor bem Landvogteiamte "aufgesucht" werden zu muffen, wird beschloffen, weil nie mand von Graplang fich eingefunden, die Sache dahin gestellt fein zu laffen. Abich. 312, § 31. 1 136. 1732. Junter Tichubi von Graplang behauptet, nicht pflichtig zu fein, wegen Schulden ober anderer Sachen vor bent Landvogt Red und Antwort ju geben und beruft fich auf bas fargansische und gräplangische Urbar und ben Schirmbrief. Burich und Bern nehmen die Behauptung Tichudis ad referendum. Lucern, Uri, Schund Unterwalden und Bug laffen es bei den Urbarien und dem Schirmbrief bewenden. Glarus ift ber Unficht, bat er um Schuldfachen und wenn er fich "felbst vergreife, dem Landvogt zu versprechen fiehen foll". Abich. 341, \$ 47. 137. 1733. Glarus wiederholt feinen Untrag. Auf Diefes bin wird Tichubi auferlegt, fein ver meintliches Recht auf funftigem Syndicat zu beweifen oder feine Documente den Orien einzusenden, Abfc 354, \$ 54. 1 138. 1734. Joseph Leodegar Tschubi legt im Ramen seines Betters, Joseph Anton Tschubi, Die Documente in einer Drudschrift vor: Auszuge aus dem graplangischen Urbar Fol. 12, 22, 24, 26, 10, 12 20, 11, 12, einen Pfandbrief von 6. Dec. 1294; Geftifts Chur Burgerrechtsbrief mit Burich 1419, einen Lebenbrief von 1498, einen Kaufbrief von 1528, ben Schirmbrief von 1532. Diefe Documente merben ben gn. Herren und Dbern hinterbracht. Abich. 374, \$ 60. | 139, 1736. Junfer Tichubi fucht die Confirmation

obiger Urfunden nach. Die Gesandten, ohne Inftruction, referieren. 216sch. 407, § 63. | 140. 1737. Das Gefuch wird wiederholt; Die Entscheidung wird auf fünftiges Jahr verschoben, Inzwischen soll Tschubi bem Landvogt Copieen feiner Documente guftellen, Damit berfelbe über Die Sache ein Memorial verfaffe. Abich. 422, § 44. | 141. 1738. Der Landwogt berichtet, daß er die Originalien mit den von Junfer Tichudi im Drud herausgegebenen Documenten übereinstimmend gefunden habe. Da aus benfelben hervorgebe, daß Tichudi vom Landvogteiamte gang unabhängig und feinem andern Richter, auch wenn er in feinen Gerrichafts= rechten follte angefochten werben, als dem Syndicate unterworfen fei, fo wird beschloffen, ihn bei feinen alten Rechten und Freiheiten zu ichugen und gu fchirmen, wofür er nach dem farganfischen Urbar 1 Glo. Schirmgeld bu bezahlen habe. Zürich und Glarus wollen, ba ber Landvogt nicht nach dem ihm gegebenen Auftrag ein begrundetes Memorial eingegeben hat, das Angehörte blos hinterbringen. Abich. 439, § 56. | 142. 1739. Bern trägt darauf an, daß der Landvogt das ihm aufgetragene Memorial bringen foll; ihm schließen sich Burich und Glarus an. Die übrigen Gefandten laffen es beim vorigen Abschiede und ihren darin niedergelegten Meinungen bewenden. 216ich. 454, \$ 58. | 143. 1740. Zurich und Bern wiederholen ihren Antrag; bie übrigen Gefandten, wie 1739. Glarus ift ber Anficht, daß Tichudi von Graplang, wenn er in feinen Berrichaftsrechten angegriffen wird, vor bem Syndicat als erfter Inftang erscheinen foll, wegen Schulden und andrer Sachen foll er ichuldig fein, vor bem Landvogteiamt ju Sargans das Recht ju bestehen. Abich. 471, \$ 56.

fenbern auch alle, welche aus ber Grafichair Cargans babin fich feben, als ihm affein fallig an. Der gand der Beidgange. not gebingen ge. Bwifden Balene und Ragag wegen des Beidgange.

Utt. 144. 1732. Die Ragazer suchen einen von den Orten 1547 in puncto juris pascendi zwischen ber Gemeinde Balens und einigen Particularen ergangenen Spruch umzustoßen. Der Abt von Pfafers sucht bei den fatholischen Orten beswegen um Affifteng nach. Die Gefandten antworten, "daß ihnen wegen des juris pascendi nichts vorgefommen fei." Abich. 342, § 9. | 145. 1736. Zwischen Balens und einigen Barticularen von Ragaz entstand ein Streit, wohin die vor dem Gericht zu Ragaz interponierte Appellation Bebe. Die Entscheidung wird auf fünftiges Syndicat ausgestellt. Inzwischen follen beide Gemeinden ben Beibgang miteinander nuten, jedoch daß fein Theil den andern "übertreibe". Absch. 407, § 56.

f. Mit ben im Gafter regierenden Orten. In den in Gafter regierenden Orten. In den mobile rade inglieried

beben voerden, und feber jon Die Seinen in feinen Gerichten behalten. Die Drie fellen finich ibre guehntell Art. 146 a. 1734. Der Landvogt beschwert fich, daß ber Landvogt Mettler im Gafter, wo die das Rheinthal regierenden Orte das Criminale haben, gegen die Gefangennehmung einiger Bersonen durch den rheinthalischen Landweibel Einsprache erhebe und sogar die Stellung derjenigen verlange, welche abgeschickt worden waren, die Betreffenden gefangen zu nehmen, und einem derfelben einen Schuldpoften sequestriert habe. Schwyg Und Glarus geben zwar zu, daß der Bertrag von 1519 und deffen Erläuterung von 1669 bestimmen, in was für Fällen die Stellung nach Sargans stattzufinden habe, daß aber das jus praecognitionis der Obrigfeit des Gafters zustehe. Der Landvogt wird beauftragt, die Erläuterung von 1669 einzusehen und darüber zu betichten, Absch, 374, \$ 57, and daleschill wan this innehenden gent bie nem gas nichte die richten

and gen and and and and and and an angen Bif dem Bifchof von Chur. Gudelle neren con gindefine bei gege

g. Mit dem Silwol von Egut. Art. 146 b. 1737. Des Landschreibers Gallati Bater wird wegen 47 Glo. 36 Rrz., welche zu ber Stiftung bes Altars ber Rosenfranzbruderschaft ju Sargans gehören, vom Bischof von Chur citiert und auf

Nichterscheinen contumaciert. Auf seine Beschwerde wird einmüthig besunden, daß der Weltliche nicht vor dem geistlichen Richter, sondern vor dem weltlichen zu belangen sei. Der Landvogt soll die Sache untersuchen und die Gallati (Bater und Sohn), wenn sie die Summe schuldig seien, zur Bezahlung anhalten. Absch. 423, 3. 4147. 1738. Da diese Untersuchung noch nicht vorgenommen worden ist, wird dem Landvogt der Austrag wiederholt. Absch. 440, \$ 5. 4148. 1739. Derselbe Austrag wird wiederholt. Ergiebt sich, das die Gallati das Geld wirklich schuldig sind, so sollen sie bei einer Buße von 100 Gld. zur Bezahlung angehalten werden. Absch. 455, \$ 9. 4149. 1740. Der Landvogt wird beauftragt, die Gallati, wenn sie noch nicht bezahlt haben, mit Ernst zur Bezahlung anzuhalten. Absch. 472, \$ 5.

frinderes Memerial eingegeben bat, bas Aligebergeiffug. 11. 119, g 36. | 142.

enrydein mind merti dim egeldfight ne [Katholijche Orte: Art. 174-177.]

Men Deinungen bewenden. Ableb. Id., Hullistrischen C.A. Burid und Bern wiederhelen ihren Annrag ;

am norlud Bungen Bol mangeber a. Mit Junfer Tichudi von Graplang.

Art. 150. 1713. Junfer Tichubi von Graplang fpricht nicht nur alle Leute, fo zu Ticherlach fibeth fondern auch alle, welche aus der Graffchaft Sargans dahin fich feten, als ihm allein fällig an. Der Land fchreiber berichtet aber, daß nach dem farganfifchen Urbar Diejenigen, welche aus ber Grafichaft nach Ticherlad ziehen oder dahin heirathen, mit dem Landvogteiamte getheilt werden sollen. Der Entscheid wird auf fünftige Jahrrechnung verschoben. Abich. 23, \$ 21. | 451. 1714. Junfer Tichubi behauptet, daß wenn eine Beibe person zu Ticherlach in die Grafschaft Sargans heirathe und Kinder befomme, selbige mit ihm getheilt werden muffen; wenn aber eine aus ber Grafichaft gen Ticherlach beirathe ober giebe und Rinder befomme, fo fei f nicht verpflichtet, diefelben mit den regierenden Orten gu theilen, und beruft fich auf einen Spruch ber Go fandten von 1691. Es wird aber befunden, daß das hochobrigfeitliche Urbarium deutlich fage, daß auch Die leibeigenen Kinder zu Ticherlach getheilt werden follen. Es wird dem Junfer dreierlei vorgeschlagen: entwebel foll das Reciprocum gegenseitig beobachtet werden, oder es foll fich eine Berson, welche in ein anderes Gerich heirathen oder ziehen will, fich zuerst von ihrer Leibeigenschaft losfaufen, oder die Theilung foll völlig aufge hoben werden, und jeder foll die Seinen in seinen Gerichten behalten. Die Orte follen Burich ihre Meinung darüber einsenden und der Landvogt foll barnach verfahren. Abich. 46, § 18. | 152. 1715. Junfer Efcull begehrt abermals Kindertheilung. Es wird erfannt, daß, wenn er fich zu reciprocierlicher Kindertheilung ver fiehen wolle, es dabei bleiben foll; wenn nicht, fo foll er feine aus ber Grafichaft mehr gen Ticherlach all nehmen, noch einigen Fall von benfelben beziehen, folche haben fich benn zuvor von ben regierenden Orten 100 gefauft. Glarus ware geneigt, noch biegmal die Rinder mit Junfer Tichubi ju theilen. Abich. 62, § 26. 153. 1716. Da Junfer Tichubi noch feinen der 1714 ihm gemachten Borichlage angenommen bat, fo wift er aufgefordert, feinen Entichluß dem Landvogt zu eröffnen. Abich. 80, \$ 29. 114. 1722. Sunter Tichill erflart fich dahin, daß, wenn die farganfischen Leibeigenen fich nach Ticherlach verheirathen, fie fich beim Land vogte der Grafschaft, und wenn Tschudis Leibeigene zu Tscherlach in das Sarganserland beirathen, fie fich bel ihm von der Leibeigenschaft losfaufen sollen. Dabei hat es nun fein Bewenden. Abich. 190, § 41. 11 155. 1728. Da feine Beftimmung fich vorfindet, wie viel eine leibeigene Berfon, wenn fie aus ber Grafichaft nad Efcherlach oder umgefehrt fich verheirathet, ju gahlen verpflichtet ift, fo wird ber Landvogt beauftragt, fich barübet

mit Junker Tschudi zu verständigen. Absch. 281, § 56. || 156. 1729. Ebenderselbe Auftrag wird dem Landvogt ernstlich wiederholt. Absch. 298, § 36. || 157. 1730. Die Manumission für Leibeigene wird auf Iwei vom Hundert gesetzt. Absch. 312, § 27.

Will ba sunat nation iglorderen il. b. Zwischen Wartau und Werdenberg. ariellen negen "neinelen rochilipino

Erren Achten die laifollies Religion vor envos 3ei verlogen und die augeburgiide angenommen batten, eb Urt. 158, 1715. Glarus macht einen Angug wegen ber Kindertheilung gu Wartau und wird ersucht, benfelben schriftlich einzugeben. (Dem Anfuchen ift aber Glarus nicht nachgefommen.) Absch. 62, § 27. 159. 1716. Landammann Zwidi municht, bag bem Landvogt zu Sargans anbefohlen werbe, Die Kindertheilung zu Wartau mit dem Landvogt zu Werdenberg nach dem Abschied von 1687 beförderlich vorzunehmen. Der Untrag wird ad referendum genommen. Abich. 80, § 30. | 160. 1717. Auf ben wiederholten Bunich bon Glarus, daß man fich über die Kindertheilung ju Wartau erflaren moge, wird fur gut erachtet, nach bem Antrag von Glarus fich an ben Vergleich von 1684, 1686 und 1687 zu halten. Absch. 106, \$ 41. 161, 1718. Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte noch nicht vollzogen worden sei. Da es sich herausstellt, daß ihm derselbe noch nicht mitgetheilt worden ift, so foll die Mittheilung an ihn geschehen. Abich. 122, § 26. | 162. 1719. Der Gefandte von Glarus zeigt an, daß die Kindertheilung zu Wartau nach bem fargansischen Urbarium im Mai vollzogen worden fei. Abich. 135, § 22. | 163. 1720. Gine eingefommene Reclamation gegen die vorgenommene Kindertheilung wird unberücksichtigt gelaffen. Abich. 154, \$ 26. | 164. 1731. Bu Wartau wurde ein Kind geboren, beffen Bater noch unbefannt war. Der Landvogt erhalt ben Auftrag, bemfelben nachzuforschen. Absch. 324, \$ 39. 4 165. 1734. Die schon seit fecheschn Jahren unterlaffene Kindertheilung zwischen Wartau und Werdenberg, welche fraft eines Bergleiches alle zehn Jahre follte vorgenommen werden, wird mit Einwilligung von Glarus vorzumehmen beschlossen. Absch. 374, § 56. 166. 1785. Dem Landwogt wird aufgetragen, die Kindertheilung vorzunehmen; ebendenselben Auftrag giebt Glarus seinem Landwogt von Werdenberg. Abich. 392, § 59. | 167. 1736. Die noch nicht vorgenommene Kindertheilung foll im Laufe Des nachsten Jahres vorgenommen werden. Abich. 407, § 60. | 168. 1737. Die im Laufe bes Jahres vorgenommene Kindertheilung gwischen Wartau und Werdenberg und die auf der Jahrrechnung nachträglich regulierten Puncte werden ad ratificandum genommen. Abich. 422, § 42. | 169. 1738. Die Ratification erfolgt. Zürich und Uri find ohne Inftruction. Absch. 439, § 62. | 170. 1739. Glarus tugt, bag bas Protocoll über die Kindertheilung noch nicht ausgefertigt worden fei. Es wird beschloffen, daß die Ausfertigung auf fünftiges Syndicat erfolgen foll. Abfch. 454, § 57. | 171. 1740. Diger Beschluß wird wiederholt; das Protocoll des Standes Glarus foll nach Sargans, das von Sargans nach Glarus gelegt werden. Absch. 471, § 53. | 172. 1743. Die Protocolle über die Kindertheilung werden bestätigt und an den oben bezeichneren Orten niedergelegt. Bon zehn zu zehn Jahren foll die Kindertheilung vorgenommen und in das Protocoll eingetragen werden; Anderes darf nichts in dasselbe eingetragen werden, und kein Theil soll ohne des andern Borwissen eiwas eintragen. Absch. 505, \$ 46. begablt werden. Die Rechnungen find in ein elgebres Lieuwenduch einzurragen, fleber bie Waigensachen bat 26

c. Zwifden der herrichaft Graplang und Flums. In ichfinik ander porannel

Art. 173. 1738. Der Landvogt wird beauftragt, die schon lange unterbliebene Kindertheilung zwischen ber Herrschaft Gräplang und Flums auf demjenigen Fuße vorzunehmen, auf welchem sie zwischen Wartau und Werbenberg stattgehabt habe. Absch. 439, § 57.

Liefe, 208 g 36,thorder Brate. Die Manumiffion für Leibeigene mirt auf

Mbid. 281, \$ 56. | 156. 1729. Ebenberielbe Muiraa mitb bem

Urt. 174. 1715. Der Landwogt wünscht zu wiffen, ob ein Erbe, bas Ginigen von Memmingen "augs burgifcher Religion" wegen naherer Bermandtichaft jugefallen fei, benfelben verabfolgt werden fonne, ba biefer Erben Meltern Die fatholifche Religion vor etwas Beit verlaffen und Die augeburgifche angenommen batten, ob nicht auch die Rinder confequenter Beife des Erbrechts verluftig feien. Es wird geantwortet, daß, wenn Die betreffenden Barteien fich nicht felbft vergleichen fonnen, über diefen Sandel ordine juris entschieden werden folle. Abfch. 60, § 13. | 175. 1737. 30h. Schlegel von Ballenftadt hatte in feiner Jugend fein Baterland verlaffen und fich zu Onfmettingen im Württembergischen mit einer Lutheranerin verheirathet. Onftmettingen fordert für ihn das vaterliche Erbgut unter Unerbieten des Reciprocums. Da nun im Sarganferland "die Frei ftellung" nicht fei und Schlegel "einer Religion zugethan fei, die in ber Schweig nicht toleriert werde", fo bittel Ballenftadt um Rath. Die Gefandten feben die Berabfolgung ber Mittel, weil Diefer Schlegel ein Lutheraner fei, für bedenflich an und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 423, § 8. | 176. 1738. Das Erbgul Schlegels follte eigentlich als dem Fiscus verfallen erachtet werden; jedoch wird beschloffen, Capital und Binfen bei einander zu laffen und in den Abschied zu nehmen, wem fie ertradiert werden konnten. Glarus empfiehlt dafür die Geschwifter. Absch. 440, 1) § 3. | 177. 1739. Es wird beschloffen, die Ansprücke auf Dieses Erbe auf bem Wege Rechtens enticheiden ju laffen, nach welchem Ballenftadt als Richter erfter Inftang bas Erbe ben Ratholifden guiprechen fonne; wird dann bie Sache weiter gezogen, fo hatten bann die fatholifden Orte wieder zu bisponieren. Abich. 455, § 10.

de & Ale diet noffoldist n. C. Bogtes und Baifenfachen. um dier andren mumangrag alle

Art. 178. 1717. Der Landpogt berichtet, daß das Bogtswesen im Argen liege. Es wird ihm der Austrag gegeben, fünstiges Jahr darüber einen umständlichen Bericht einzugeben. Indessen sollen sehlbare Böste zu ihrer Pflicht angehalten werden. Absch. 106, \$ 40. || 179. 1719. In Betress der Waisenrechnungen, welche schon bei zwanzig und mehr Jahren nicht mehr abgelegt wurden, wird beschlossen, daß alle innerhalb Jahrensfrist abgelegt werden sollen; serner daß der Landvogt mit den Amtleuten und Borgesetzen der Gemeinden eine Ordnung entwersen und zur Ratissection einsenden soll; namentlich sollen die Taren für Abnahme diese Rechnungen ermäßigt werden. Absch. 135, \$ 23. || 180. 1720. Obiger Beschluß wird bestätigt. Zu Bögten sollen nur ehrliche Leute bestellt werden und das entweder durch Testament oder durch die Freundschaft mit Borwissen des Landvogts. Diese Bögte sollen von zwei zu zwei Jahren im Beisein der Freunde vor dem Landvogte als dem "Generalkasten» und Waisenvogt" Rechnung ablegen. Sind alte Ordnungen vorhanden, welche die Tare für die Ablegung der Rechnung bestimmen, so soll nach diesen versahren werden; wenn nicht, so sollen sür Abnahme der Rechnung dem Landvogt, Landschreiber und Bogt 10 Sch., für die Ertradierung 10 Schbezahlt werden. Die Rechnungen sind in ein eigenes Waisenbuch einzutragen. Ueber die Waisensachen hat der Landvogt genaue Aussicht zu führen. Absch. 154, \$ 27.

herrichan Granfang und Alums auf bemienigen Luse vorzumehmen, auf welchem fie gwischen Warrau und

Ber Candoogt mire brandragt, die icon lange meredichene Rinderfinilung unteken

^{*)} Anm. Statt 166 lies bort 176.

D. Berfahren bei niebern Gerichten.

Urt, 181. 1719. In Beziehung auf einige bei niebern Gerichten eingeschlichene Migbrauche wird verordnet, daß bei allen Gerichten, wenn Klage und Antwort verhort, der Rechtsfat beiberfeitig gemacht und Die Rundschaften abgenommen seien, ber Richter fogleich über Die Sache absprechen und bas Urtheil "hinausgeben und öffnen foll. Das foll fürohin Cap- und Ordnung fein." Abich. 135, \$ 23. | 182. 1720. Der Landbogt trägt barauf an, daß die Kundschaften nicht mehr öffentlich verhört werden möchten. Es wird aber für gut erachtet, feine "gablige" Abanderung ju machen, sondern bie Sache dem flugen Ermeffen bes Richters "nach ber Sachen Erforderlichfeit" ju überlaffen. 21bich. 154, § 26. | 183. 1738. Auf Die Angeige, Daß bei dem Gerichte zu Sargans die Richter fich den Parteien beiftandig machen, die Streitigkeiten felbst "vertragen" und vier bis funf Urtheile zusammenkommen laffen, wird erkannt, daß über jeglichen Streit nach Unborung Des pro und contra die Entscheidung folgen, daß die Beiftandereien abgeschafft und jede Partei ihre Sache felbst ober durch einen andern ehrlichen Mann, aber durch feinen Richter vertragen laffen foll. Absch. 439, § 58.

Mer 192. ATSS. Der Landberg fragt un Alaftung. E. Auffall. un gegennen gest und nicht ein gegenten. 144

Urt. 184. 1720. Bei Berhandlung bes Auffalls foll nach Beife und Form ber allgemeinen Auffalls ordnung verfahren werden. Erhebt fich babei Span und Streit, fo hat ber ordentliche Richter nach Form Rechtens zu entscheiben. Der Landschreiber foll darin ohne bes Landwogts Borwiffen nichts thun. Abich. 154, § 27.

F. Appellation.

Art. 185. 1724. Die Appellation foll in Zeit von gehn Tagen nach ergangenem erftinftanglichem Urtheil in ber Canglei interponiert und vom Landschreiber nicht ohne Borwiffen bes Landvogts verzeichnet werden. In Civilfachen ift feine Sache unter bem Betrag von 40 Gib. appellabel. Abich. 221, § 24.

er liberiere fich benn von ber Leibeigenichter, und Dod enrichter, G. Band abnu Borgleich, welcher mehrmaler

Ctante gefonmenen Bergleich, meleber mehrmalte Urt. 186. 1725. Da es vorgefommen war, daß die Land- und Wochenrichter zwei ober brei aus bem Berichte ordneten, um in Streithandeln in Giben ju fprechen, so wird fur gut erachtet, daß funftig biese Richter nicht befugt fein follen "aus ihnen zu befehlen, außer dem Gericht über Sachen eidlich zu fprechen, fondern "daß bergleichen Streitigkeiten vor ihrem fammtlichen und ordentlichen Gericht" verhandelt und beurtheilt werden sollen. Absch. 232, \$ 56. 111 ann proud and a direct manufacture application many na market

entgrus und friederen bas Alegebere. Schum und Buffen, in Buffen Beiefe von 1847 bewerbet.

Juge (Cefanoricair in comie infindert, mignit aber ras Angebern ad referendum, Abid, 207 & 58.40 F. Art. 187. 1725. Wenn ein Gebüßter, der feine eigenen Mittel hat, aus dem Lande weicht, fo bleibt es bei der Mannzucht von 1492, Art. 1. Der abgehende Landvogt hat seinem Nachfolger die Namen solcher Entwichenen zu übergeben. Absch. 232, \$ 57. | 188. 1725. Die Bußen sollen durch die Erecution ber Bfandaustragung und Schapung und durch Berfauf der Pfander eingezogen werden. Absch. 232, § 58. 189. 1726. Der Beschluß von Art. 187 wird wiederholt. Absch. 248, *) \$ 35.

ben Ball zu berieben. Elbich. 265, g. 27, of 196. LTBL. Der Lanbvoge bringt ebenbenfellem

Unm. Cetatt 185 lies bort 189. and golde gor the man pudare ing the trial miles uplat and analysis

I. Begnadigung burch bas Syndicat.

Art. 190. 1729. Einem Knaben, welcher zwei goldene Ringe gestohlen hatte und aus dem Thurme ent slohen war, foll der Fehler nachgesehen werden, wenn er fich gut halte. Absch. 298, \$ 35.

Art. 191. 1731. Auf des Landvogts Anfrage, ob ein jeweiliger Landvogt fünftig sammt dem Oberant, wie vor Altem, an das Maien- und Herbstgericht nach Nagaz, oder ob er laut der deßhalb emanierten Ortstimmen allein dahin reisen solle, wollen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dieselben wohl auch durch die Amtleute besuchen lassen; diese sollen aber dabei feine Functionen haben. Zürich, Bern und Glarus lassen es ganzlich bei der alten Uebung bewenden. Absch. 324, § 38.

Sc & BEt dielle llof nonth einentren L. Fertigung von Kaufen. nochierde nuchen mein drus vola ficht

Art. 192. 1733. Der Landvogt fragt an, ob es nicht zweckmäßig ware, nicht mehr zu gestatten, bas Käuse und Tausche von jedem Beliebigen verschrieben werden könnten, da dadurch viele Processe entständen. Man halt es für bedenklich, darin eine Neuerung zu machen, außer wenn der Landvogt auf gutlichem Wege und mit des Landes Zufriedenheit die Neuerung einführen könnte. Absch. 354, \$ 49.

15. Leibeigenschaft und Fall.

2frt, 185. I 72A. Die Appellacien foll in Zeit von und Tagen nach ergangenem erfeinfanglichem Urrheit

d ber Candei interponiert und vom Landidreitftechleigengibal geneinen bes Landwoges verreichnet werden. In

Art. 193. 1735. Glarus will ben Samuel Wild von Werdenberg nicht nach Wartau wegziehen laffert, er liberiere sich denn von der Leibeigenschaft, und beruft sich auf einen 1550 zwischen den die Grafschaft Satsgans regierenden Orten und der Herrschaft Werdenberg zu Stande gekommenen Vergleich, welcher mehrmals, B. 1611 bestätigt worden sei. Der Landvogt von Sargans will das nicht zugeben und beruft sich aus ein authentisches Instrument von 1617. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 392, \$ 58. || 194. 1736. Wegen des Austaufs des Samuel Wild beruft sich Glarus nochmals auf den Brief von 1550, schreibt dem Brief von 1617 feine Kraft zu, da er die regierenden Orte gar nicht betreffe, umd trägt darauf an, jenen neuerdings zu bestätigen. Zürich, Bern, Lucern und Uri empsehlen den Wildi dem Stande Glarus und hinterbringen das Angehörte. Schwyz und Unterwalden lassen es beim Briefe von 1617 bewenden. Zugs Gesandtschaft ist ebenso instruiert, nimmt aber das Angehörte ad reserendum. Absch. 407, \$ 58.

bet Manngucht von 1492, Art. 1. Der abgelliebe. andvogt bat feinem Rachfolger Die Ramen folder

Art. 187. 1725. ABenn ein Gebufger, ver feine eigenen Mittel bat, aus bem Lande weicht, fo bleibt es

Art. 195. 1727. Da Aeltern in ihrem hohen Alter ihren Kindern oft Hab und Gut bis auf Wemiges übergeben und bei ihrem Tobe nur noch Wemiges vorhanden ist, wovon der Fall bezogen werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, in dergleichen Fällen, da feine präcise Ordnung zu machen sei, nach Gutsinden den Fall zu beziehen. Absch. 265, § 27. | 196. 1732. Der Landvogt bringt ebendenselben Uebelstand zur Sprache. In Folge dessen wird für gut erachtet, den Fall vor Hingebung der Güter oder der Verpfründung

der Aeltern zu beziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 341, § 46. || 197. 1734. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, es solle kein Leibeigener ohne Borwissen des Landvogts einige Mittel auß dem Lande zu ziehen besugt sein, und wer den Fall zu geben schuldig sei und außer Landes sich begebe und seine Mittel wegziehe, habe entweder den Fall zu bezahlen oder dafür hinreichende Mittel im Lande zurückzulassen; ferner wenn ein Bogt oder Berwandter die Mittel ohne Borwissen des Landvogts außer Landes ziehen lasse, so solle derselbe für den Fall verantwortlich sein. Absch. 374, § 54.

Landenberge bergustellen, ein meiers Erentar in der Gebeilen und jede fich erzebende Berancermus in bemielben genau zu verzeichnen und ried. Derigfeitliche Leben.

Beben nach Bestigen, Anstoffen und Ramen ju verfreigen, ein Sampurbar zu Ganben bes Schlosten und bei

180, g 391. | 210. | 1723. Die die duf neut Bereinigene Bereinigene geben. Ber die fünftigen ganbereg.

beentigt und in zwei Erempfaren nach belger Andernung ausgesenigt werben. Abich. 207, g-32. | gtt Urt. 198. 1718. Landammann Planta von Malans, Lebentrager gewiffer bem Saufe Freudenberg "gu-Behöriger" und ben regierenden Orten "Buftandiger" Lebengüter, weigert fich bem Landvogte ben völligen Lebenichilling zu bezahlen, ba einer von den Lebenleuten fich weigere, ihm als Eräger einen Theil bes gewohnten Lebenschillings zu entrichten; zugleich begehrt er, daß dieser Mann in Bunden fonne berechtigt werden. Dem Landwogt wird befohlen, ben Lebentrager laut Uebung und Recht ber Leben zur Entrichtung bes Lebenschillings anzuhalten; es liege alsdann diesem ob, die Lehenleute auch zur Zahlung zu vermögen. Könne man ihm mit einem obrigfeitlichen Empfehlungsschreiben behülflich sein, so möge das der Landvogt wohl thun. Abich. 122, \$ 22. | 199. 1718. Diefem Lehentrager wird auf feinen Wunsch, daß ihm aus dem alten Urbar gu Baben ein Auszug gegeben werden mochte, willfahrt. Abich. 122, \$ 23. | 200. 1719. Planta von Malans, Etager ber vom Saufe Freudenberg herrührenden, den regierenden Orten zuständigen Lehengüter, welcher nach langer Beigerung endlich ben Lebenschilling entrichtet bat, ftellt das Ansuchen um Erneuerung des Lebens und des Urbars. Daffelbe wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 23. 201. 1720. Landvogt und Landichreiber erhalten den Auftrag in Erneuerung Dieses plantaischen Lehens nach Inhalt des Urbariums fortzufahren. Ergiebt fich, daß die Bereinigung durch die Saumseligkeit des Lebenmannes nothig geworden ift, lo foll berfelbe die Salfte ber Roften tragen. Abich. 154, \$ 27. | 202. 1723. Der Lehenwald zu Ragaz, Benannt "Maltheß", mird in den Bann gelegt. Abid. 207, § 32. | 203. 1723. Landshauptmann Subert Salis sucht um die Erlaubnis nach, ein Stud Leben abzutauschen. Das Ansuchen wird ad gratificandum in den Abschied genommen. Ein ähnliches Ansuchen von Ambrosius Planta soll noch schriftlich specificiert werden. Die Gesandten behalten sich den Consens vor. Absch. 207, \$ 32. | 204. 1724. Beiden Begehren wird entiprochen. Abich. 221, § 26. | 205. 1724. Dem Landvogt wird aufgetragen, in das neue Urbarium das Recht der regierenden Orte auf einen Antheil des Rugens der Alp Casen wegen der Bogtei Freudenberg mit ben Worten des alten Urbars einzutragen und beizufügen, warum foldzer Antheil bei zweihundert Jahren nicht bezogen worden, auch was für Beschwerden dagegen eingewendet worden. Absch. 221, \$ 29. 206. 1725. Grang Ratich und Interessierte, Lehenleute ber regierenden Drte, wünschen ihr Mannlehen in ein Kunfellehen du verwandeln. Ihrem Ansuchen wird nicht entsprochen. Absch. 232, \$ 55. 4 207. 1738. Zu Malans batte ein Lehenmann aus dem an die Lehenreben stoßenden Wieswachs auch Rebland gemacht. Ihm wird nun auferlegt, von biefen neu gepflanzten Reben, wie von den alten, den Wein zu geben; bafür foll er aber mit 12 Glb. für seine Baufosten entschädigt werden. Weist er diefen Borschlag von der Sand, so ift ihm das Leben aufzufunden. Abid, 439, \$ 55. | 208. 1740. Der Landvogt macht den Borichlag, vier Stude Reben, welche Leben find, zu befferm Erträgniß zu verfaufen. Man tritt aber in benfelben nicht ein. Abich, 471, \$ 55.

b. Bereinigung.

Art. 209. 1722. Auf den Untrag bes Landvogte, daß eine Bereinigung der obrigfeitlichen Leben, no mentlich der freudenbergischen, boch nothwendig fei, wird beschloffen, ein Berzeichniß und eine Beschreibung ber Leben nach Befigern, Unftogen und Ramen ju verfertigen, ein Saupturbar ju Sanden bes Schloffes und bet Landvögte herzustellen, ein zweites Eremplar in die Canglei zu legen und jede fich ergebende Beranderung in benfelben genau zu verzeichnen und biefe Ordnung durch ein Mandat den Lehenleuten fund zu thun. 190, \$ 39. | 210. 1723. Die bis auf wenige Leben angefertigte Bereinigung foll vom fünftigen Landvogte beendigt und in zwei Eremplaren nach voiger Anordnung ausgefertigt werden. Abich. 207, § 32. | 211 1723. Dem Landvogt Jauch wird fur feine Reise wegen ber Marchftreitigkeiten mit Bunden und fur Die Bo reinigung der obrigfeitlichen Leben eine Remuncration von 40 Thirn, guerfannt. Unterwalden und Glarus to ferieren. Abid. 207, \$ 33. | 212. 1725. Dem gewesenen Landvogt wird aufgetragen, bas bis auf einen Drittheil ju Stande gebrachte Urbarium ju vollenden. Nach Bollendung foll es den Lehenleuten vorgelefen werden. Abfc. 232, § 61. | 213. 1726. Das von Landvogt Ceberg angefertigte Urbar foll fünftigen Syndicate jur Revifion vorgelegt werben; die Lebenleute find alsbann um ihre Ginwendungen anguhören. Bebes Drt foll feine Gefandten wegen einer Remuneration an ben Landvogt instruieren. Abich. 242, § 2. 214. 1726. Landwogt Ceberg legt bas Urbarium vor. Ginige Buncte werden von einer aufgeftellten Com miffion als noch ftreitig bezeichnet. Die Gefandten von Glarus werden ersucht, an Drt und Stelle mit Geberg bie Sache zu untersuchen. Ceberg erhalt 400 Thir. als Remuneration. Abich. 248, § 38. | 215. 1727. Landammann Zwicki berichtet über seine Untersuchungen. Ginige Puncte find noch unerledigt. Die glarnerischen Gefandten werden erfucht, in Berbindung mit dem Landvogt die Cache in Ordnung gu bringen, ftreitig blei bende Buncte gur Instruction in Die Orte gu berichten. Ferner wird angeordnet, daß Menderungen, welche nicht in beiben Eremplaren bes Urbars, in bem in bas Schloß Sargans und in bem in bie eibgenöffifche Cangle ju legenden, eingetragen find, feine Gultigfeit haben follen. Abich. 265, § 29. | 216. 1728. Das Urbat ift noch nicht völlig zu Stande gebracht; ebenderselbe Auftrag wird wiederholt. Burich soll ben Deputiertell beförderlichft ein Creditiv ausstellen. Abfc. 281, § 59. | 217. 1729. Das Urbar ift in Folge entstandent Streitigkeiten noch nicht vollendet. Ceberg wird beauftragt, daffelbe auf St. Gallentag vollendet oder umvoll endet an Zurich abzuliefern. Abich. 298, \$ 34. || 218. 1730. Obiger Auftrag fonnte in Folge einer Krant heit Cebergs nicht ausgeführt werden. Es wird ihm ein neuer Termin zur Ablieferung bis Martini geftelli widrigenfalls es auch unvollendet an Zurich abgeliefert werden foll. Landammann Zwidi erhalt als Gratif cation für seine Bemühungen 32 Dublonen. Abich. 312, § 32. | 219. 1731. Der Termin wird bis nachftel Martini verlängert; das Urbar foll bis auf diefe Zeit, wenn auch unvollendet, abgeliefert werden. Absch. 324 § 37. || 220. 1732. Ceberg berichtet, daß einige Puncte noch nicht ins Reine gebracht feien. Es wird beschloffel daß die völlige Bereinigung vorgenommen und bas Urbar ohne Anftand bem Landvogt überschickt werden foll Abich. 341, § 48. | 221. 1733. Auf einen Angug bes Landwogts berichtet Schwig, bag Ceberg ihm bas Urbar übergeben habe, jedoch noch nicht gang vollendet, ba einige Puncte, welche von den Orten hatten follen rechtlich entschieden werden, noch nicht entschieden worden seien. Es erklärt fich erbotig, daffelbe dem Landvog ju übergeben, und ersucht Uri, Obwalden und Glarus an Ceberg ihr noch ausstehendes Contingent auszugahles

Es wird beschloffen, daß das Urbar dem Landvogt ausgeliefert werden foll, nebft dem Memorial von Ceberg, Bereinigungen der Landvögte Balthafar und Jauch und dem Abschied von 1724. Uri will fein Contingent bezahlen, wenn obige Stude ertradiert find; Nidwalden hat feine Inftruction für das beim Syndicate nicht vertretene Obwalben. Die Gefandten von Glarus wollen auf Bezahlung des Betreffniffes ihres Standes nach Auslieferung jener Stude gu Baufe antragen, fprechen aber zugleich ben Wunsch aus, bag auch bem Landammann Bwidi die Rudftande an die Belohnung, welche ihm für feine in Sachen bes Urbars gehabten Unfoften guerfannt worden, möchten bezahlt werden. Abich. 354, § 51. || 222. 1734. Das nunmehr ausgehändigte, aber noch ziemlich unrichtige Urbar foll bem Landvogt übergeben werden; berfelbe foll es untersuchen und in Richtigfeit zu bringen trachten. Absch. 374, § 61. | 223. 1740. Schwyz trägt darauf an, die noch wenigen tuckftandigen Puncte im Urbar von Ceberg (Dieselben werden in einem Memorial aufgeführt) in Richtigkeit zu bringen. Der Angug wird ad referendum genommen. Abich. 471, § 57. || 224. 1741. Schwyg wiederholt obigen Anzug und spricht die Erwartung aus, daß Ceberg, wenn dieser Antrag nicht beliebt werde, deswegen nicht weiter werde verantwortlich fein. Die übrigen Gefandten finden, daß dieses Urbar mangelhaft sei und als Authenticum nicht durfe angesehen werden. 216sch. 480, \$ 55.

c. Regulativ für die Leben.

Urt. 225. 1725. Obrigfeitliche Leben follen nicht zerftudelt werden; auch follen bie Binfen, welche bie Lehenleute von den Lehen auf Particularguter gelegt haben, auf den Lehen bleiben. 216fcb. 232, § 63. 226. 1743. Auf des Landvogte Anfrage, ob jemand, der ein obrigfeitliches Mannlehen habe, dasselbe vertaufen fonne, wird geantwortet, daß ein Berkauf, wie bisher, nicht ftattfinden konne. Absch. 505, § 44.

d. Lehen ob der Saar und unter ber Saar.

237. 1725. Buf Die Range bee Lantvegte, ben bas Sugern unt Aubrerlen in fellebern Comp. Urt. 227, 1725. In Beziehung auf die Binfen von den obrigfeitlichen Leben wird in Folge bes Abschieds bon 1596 beschloffen, daß die ob der Saar auch fünftig die bis dahin in Natura gelieferten Zinsen in Natura liefern, für das Restierende vom Scheffel 27 Bagen entrichten sollen; die unter der Saar und diesenigen, welche Untermäß schuldig seien, ebenfalls so viel in Natura liefern, als sie bis dahin geliefert hatten, und den Ueberreft baar mit 30 guten Bagen vom Scheffel bezahlen follen. Unterwalden und Zug referieren. Abfch. 232, § 54. 228. 1743. Der Landschreiber erflärt aus Anlaß der Anfrage, Art. 226, daß zwischen den Mannlehen unter der Saar und benen ob der Saar ein Unterschied bestehe. Die unter der Saar fallen, wenn feine mannliche Destendenz porhanden sei, den Hoheiten zu, die ob der Saar in diesem Falle den nächsten Berwandten vom Mannsstamme. Absch. 505, § 44. 1727. Huber von Wallenfladt und die Kactorin zu Ragas legen nechmals Einfregen ein und berufen fich

Parallat nodiclaren nachurg neiglich ind to 17. Ohmgelb." ab 1171 dun beat neu achtras sie inn Landroat wird beaufireat, durch ein Wandat unter

Errafe, gu publicieren, bag bie Leute bie Urt. 229. 1719. Dem Landvogt wird genaue Aufficht über Entrichtung Des Dhmgelds und Bestrafung ber Fehlbaren empfohlen. Absch. 135, § 23. || 230. 1720. Obiger Auftrag wird wiederholt; zugleich wird ber Land vogt beauftragt, nachzusorschen, ob die 5 Baten für das Ohmgeld seien, oder ob dasselbe mehr betrage. Absch. 154, § 27. | 231. 1725. Auf ben Bericht, daß es mit dem Ohmgeld nicht recht zugehe, wird bem Landvogt der Befehl ertheilt, die Sache zu untersuchen und den Befund in die Orte zu berichten. Absch. 232, § 53.

18. Tagmulchen.

Art. 232. 1732. Auf des Landvogts Beschwerde, daß die von Flums ihr Bieh auf die Glarneralpell treiben, wodurch einem jeweiligen Landvogt in Beziehung auf die Tagmulchen ein Namhastes entzogen werde, wird berselbe beauftragt, nachzusorschen, ob das von den Leuten gethan werde, um sich den Tagmulchen ihrentziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Jug und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 341, § 46.

19. Galpeterzehnten.

Art. 233. 1722. Die im Weißtannenthal weigern fich, den Zehnten vom Salpeter zu geben. Der Landvogt wird beauftragt, benfelben ferner zu beziehen, insofern es fich herausstelle, daß derfelbe auch fcon früher bezogen worden fei. Abich. 190, \$ 39.

20. Straßenwesen.

a. Straffen überhaupt und Spedition.

Art. [234] 235. 1719. Um Die von St. Gallen nach Bunden gehenden Baaren, welche feit einiget Beit jenseits des Rheins spediert werden, wieder auf eidgenöffischen Boden zu giehen, wird beschloffen, ein freundliches Schreiben an St. Gallen zu richten, und ebendieselbe Bequemlichkeit fur den Transit versprochen Absch. 135, \$ 23. | 236. 1720. Es wird beschloffen, wiederum ein freundliches Schreiben an Die Stadt 1 St. Gallen gu erlaffen, fie mochte ihre Guter auf eibgenöffischer Seite fuhren laffen, wogegen man ihr ver fpreche, daß die Fuhrleute Dieselbe Bequemlichfeit haben follen, wie jenseits Des Rheins. Abich. 154, § 32. 237. 1725. Auf die Rlage Des Landvogte, daß bas Straffen und Fuhrwefen in ichlechtem Stand fei, wird erfannt, daß die Factoren fleißig die Waaren spedieren und die obrigfeitlichen Straffen in guten Stand halten follen, widrigenfalls die Rotten wieder die Fuhr unter genugsamer Burgichaft übernehmen und anerbotener Magen die obrigfeitlichen Stragen verbeffern und unterhalten mogen. Die nicht obrigfeitlichen Straßen foll ber Landvogt burch biejenigen in gutem Stand halten laffen, welche bas ju thun fchuldig feien Abich. 232, \$ 62. 4 238. 1726. Gegen biefen Beichluß legen Factor 3. 3. Suber gu Ballenftadt und Factorin Wittwe von Wibrigo zu Ragaz Ginsprache ein und berufen fich auf einen Reces von 1714. Zürich will es bei der Erfanntniß von 1714 bewenden laffen mit bem Ainhang, daß ber Landwogt die Strafen machen 30 laffen fculdig fein foll. Bern, Uri, Schwyg und Unterwalden laffen es beim vorigen Abschiede bewenden auch Bug, aber unter Ratificationsvorbehalt. Die übrigen Gefandten referieren. Abich. 248, \$ 36. 1 239. 1727. Huber von Ballenftadt und die Factorin zu Ragaz legen nochmals Ginsprache ein und berufen fic auf bie Spruche von 1696 und 1714. Es wird befchloffen, daß es bei biefen Spruchen verbleiben foll. Det Landvogt wird beauftragt, burch ein Mandat unter Androhung von Strafe ju publicieren, daß die Leute Dit Straßengraben öffnen follen. Die obrigfeitlichen Straßen foll ine Runftige der Landvogt felber in feinel Roften erhalten le Abidber 265, \$ 28. mg apple 2021 089 1 . ES 2 . ER1 . Sidt unbledigen anberedilich Randmogt beauftragt, nachtuforichen, ob vie 5 Baren für Das Obungelt feien, over ob baffelbe mehr berrager

and driet adopte teber achte alegmele b. Strafe uber ben Schollberg. und fert 182 1

21. 240. 1727. Die Strafe über den Schollberg foll repariert werben. Abich. 265, § 27.

1. Februar die "Schüpf" und "Bud" abgebrochen. 20 Alfir. von vieses Wuhres Ende pour Grund aus einder jogen und in gerader Linic auf die "Schwirrennenigen 1.42 in Bescheinung" angelegt werden, also daß von

Urt. 241. 1722. Zurich wird beauftragt, den III Bunden ju schreiben, bag bie ju Flasch die über ihre March gebauten Buhre wegichaffen follen. Abich. 190, \$ 39. || 242. 1733. Die Gemeinden von Sargans, Mels, Ragaz und Bilters beflagen fich, daß die von Flafch ein Schupfwuhr in den Rhein gebaut haben, mahrend fie auf Begehren berer von Flafch einen auf ein altes Fundament gefetten Buhrfopf weggethan hatten, fo daß nun das ganze flache Land durch Dieses Schupfwuhr der Ueberschwemmung ausgesetzt fei. Nachdem Die farganflichen Angehörigen fraft eines zwischen Ragaz und Flasch errichteten Inftruments Schiederichter verlangt hatten, und einen Obmann von Glarus, welcher entscheiden follte, wenn die Schiederichter zerfallen, Die von Blafch aber einen Obmann "von gemeinen Landen" verlangt hatten und auf folche Beife ber Streit nicht batte beigelegt werden fonnen, wird der Landvogt beauftragt, auf alle mögliche Weise dahin zu wirken, daß Die regierenden Orte wollen bergleichen Wuhre nicht bulben, Die gehörigen Maßregeln ergreifen und ben dadurch herbeigeführten Schaden nicht tragen. Burich wird beauftragt, im Namen der regierenden Orte den III Bunden nachdruckliche Vorstellungen dagegen zu machen und sie von bem an den Landvogt ergangenen Befehl in Kenntniß zu fegen. Absch. 354, § 47. | 243. 1734. Zürich wird beauftragt, bei den III Bunden durch ein Schreiben fich ju beschweren, daß jenes Schupfwuhr bei Flasch noch nicht weggethan worden sei. Absch. 374, § 59. | 244. 1737. Der Landvogt berichtet, daß neuerdings von benen zu Fläsch ein Schupswuhr angelegt worden sei. Zurich wird wiederum beauftragt, den III Bunden Gegenvorstellungen zu machen. Absch. 422, § 41. || 245. 1738. Auf Die Anzeige, daß Flasch das 34 Klafter lange Schupswuhr um 24 Klafter verlangert habe, wodurch die Grafschaft bei hohem Wasserstande mit Gefahr bedroht werde, wird für gut befunden, auf einer mit Abgeordneten der III Bunde abzuhaltenden Conferenz, welche Zurich und Glarus zu beschiefen haben, Diese Angelegenheit unter Ratificationsvorbehalt fur die Zufunft su regeln. Abich. 439, \$ 59. | 246. 1738. In ber zur Behandlung Diefer Streitsache mit Abgeordneten ber III Bunde zusammengetretenen Conferenz bringen bie Gemeinden Sargans, Mels, Ragaz und Bilters ihre Klagen wegen obigen Schupfwuhrs, genannt "Erlenwuhr")", unter der "Rüffi", welches feit 1738 noch um breißig Klafter vergrößert worden fei, und wegen etlicher ob der Ruffi von den Flaschern gegen die Spruchbriefe von 1600 und 1610 gemachten "Streichwührli" vor. Die Fläscher entgegnen, daß sie nichts gethan hatten, was alten Eprüchen und Bergleichen zuwiderlaufe; fie beschweren sich umgekehrt, daß jene vier Bemeinden gegen den Spruch beiderseitiger Landwögte von 1733 und das Urtheil von 1703 oberhalb Fläsch brei Buhre schupsweise aufgeführt und gegenüber unterhalb zwischen Fläsch und dem Fläscherbad die sogenannte "Land, Elberli- und Sandwuhre" erbaut hatten. Rady genommenem Augenschein und Ablesung ber auf Diese Sache bezüglichen Documente von 1495, 1512, 1539, 1545, 1600 und 1610 wird folgender Spruch gefällt: a) Die drei Ragazerwuhre sollen bleiben, aber nicht weiter hinaus oder hinabgesetzt werden, und es sollen, wenn fünftig unterhalb derselben zu wuhren nothwendig fein wird, die neuen Wuhre auf den alten Wuhrstellen fortgeset werden. b) Die drei fleinen Wuhre Fläscherseits ob der Rüffi (Die beiden obersten 7 Klftr. 6' lang und 2 Klftr. 3' breit, das dritte 12 Klftr. lang und 2 Klftr. 4' breit) können in diesen Dimensionen beibehalten werden, neue aber durfen feine mehr gemacht werden. c) An dem fog. Erlenwuhr follen bis jum 254. 17.17. Der Landroge geigt an, daß bie von Derlo, Flund und andern Drein in untern

von Sacrans für den Anken und andere Dinge ben 3off zu begablen fich weigern, wahrend die bie bie bie Crumung?

1. Februar Die "Schüpf" und "Bud" abgebrochen, 20 Klftr. von Diefes Buhres Ende von Grund aus einge zogen und in gerader Linie auf Die "Schwirrenmarch und beren Bescheinung" angelegt werden, also bag von bem an dem Zaun der obern Sanflander gesetten Marchftein 25 Alftr. (gu 7 Schuh) hinauf in Die Gerade gegen St. Leonhardethurm bei Ragas foll gemeffen und bafelbit Diefes eingezogenen Buhres Ende angefest werden und alfohin funftig in alle Gerade auf obbemeldete Mittels oder Schwirrenmarch continuiert werbeit d) Es follen die vier farganfischen Gemeinden ihr Landwuhr gegen und über bem Elberlimuhr binab, fo weit ihnen beliebig und zu Gicherstellung ihrer Buter erforderlich icheint, fortseten fonnen, boch bag fie fich nicht ohne Roth aus der Grade laffen follen. e) Jeder Theil tragt die gehabten Untoften. f) Die alten Briefe und Inftrumente von 1495, 1539, 1545, 1600 und 1610 find flarlich vorbehalten und bestätigt, alle Rlagen burd Diefen Spruch abgethan. Abich. 448, § 1. | 247. 1739. In Folge Diefes Spruches wird Die Buhran gelegenheit als erledigt erflart. Abich. 454, \$ 55. | 248. 1740. Auf Die von Burich vorgebrachte Beichwerde baß feine Angehörigen ber Berrichaft Car im Saag wegen ichlechter Beforgung Des Rheines Schaden leiben und auf abnliche von Glarus vorgebrachte Rlagen feiner Angehörigen zu Gevelen im Berdenbergischen gegel Die von Bartau wird von Burich, Bern und Glarus gut befunden, daß die von Bartau, Gevelen und Die von Buche denen im Saag ben Rhein unter genugfamer Bermuhrung ohne Anftand "an Sand geben" follet Die Landvögte von Sargans, Berbenberg und Sar follen an Ort und Stelle das effectuieren und, fo co nothig icheint, auch ben Dberamtmann von Badug dahin berufen. Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug nehmen den Angug ad referendum, werden aber ersucht, ihren Entschluß bald möglichst Burich mitgu theilen. Abich. 471, \$ 50. | 249. 1741. Der Augenichein wurde im Lauf Des Jahres genommen, Dabet aber nichts erzielt, ba bie von Wartau erflarten, daß fie fich zu feiner weitern Buhrung verfteben, als ber Bergleich von 1701 enthalte, und eher den Rechtsstand vor competentem Richter gewärtigen wollen. Burid und Glarus erflaren fich bei der großen brobenden Gefahr bafur, "daß der Rhein von allen intereffierthet "Theilen einander fürdersamft an Sand gegeben werde", und bemnach ben ernftlichen Befehl an die von Wartall ergeben zu laffen, bas Ihrige gleichfalls bagu beigutragen. Die übrigen Gefandten hinterbringen bas Ungehörte ihren gn. herren und Obern und wollen ohne Zeitverluft beren Gedanken nach Burich berichten. Abich. 480, § 53. | 250. 1742. Die von Bartau laffen erflaren, daß es ihnen unmöglich fei, obigem Befchluffe nad gutommen, und baf fie durch ben Bertrag von 1701 bagu nicht verbunden feien, ba fie durch benfelben blos ver pflichtet feien, bis zum erften Marchftein ber Beuwiesen zu wuhren; weiterhin gehörten Die Guter benen voll Erefen in ber herrschaft Babus. Die Mehrzahl ber Gefandten erachtet, daß fur biegmal die von Sevelen Die befagten zwei Wuhre verbeffern follen, bas Material nach Weifung bes Landvogts auf Dem Wartauischell nehmen können: alles ohne Brajudig ber Rechte irgend eines Theiles und unter Borbehalt eines gutlichel Bergleiches, Abich. 496, § 48. Sache beguglichen Decemente von 1495, 1512, 1539, 1545, 1600 und

Die brei Ragagerroubre follen bleiben, aver nicht weiner pinaus ober hinabgesegt werden, und es sollen, wenne unterhalb berjetben ju beibren nothen.nochen. 22. Die neuen Bubre auf ben alten Bubrirellen

annl d will. I nouroda nicht old facht Ofte und Bunden: Art. 265.7 nouion oba of (d 4' breit) konnen in biefen Dimensionen beibe-

allen merben, neue aber barien feine mehr c) Un dens fog. Erfempubr Art. 251. 1717. Der Landvogt zeigt an, bag die von Mele, Flums und andern Orten im untern Theile von Sargans fur ben Anten und andere Dinge ben Boll ju bezahlen fich weigern, mahrend die im obern Theile ihn bezahlen. Er erhalt den Auftrag, nachzuforschen, ob Erceptionen vorhanden feien und barüber gu be

116

richten. Abich. 106, \$ 39. 252. 1719. Der Landwogt zeigt an, daß die Zölle eine Schmälerung baburch erleiben, daß die St. Galler ihre Waaren nicht mehr, wie früher, burch das Sarganferland führen laffen, fondern auf ber andern Seite burch das Landsfnechtenland. - Es foll defiwegen an St. Gallen gefchrieben werben. Abid. 135, § 23. | 253. 1720. St. Gallen foll nochmals angegangen werben, feine Fuhren nach Bunden auf eidgenöffischer Seite, wie fruher, geben gu laffen; man verspricht ihm Diefelben Bequemlichfeiten, welche es jenseits finde. Absch. 154, \$ 32. Mr. 264, 1719. Der Lanevogt geige an, dag bie zu Warran und im Perfeianvermal feinen Bell Mi

ausgeführte Durge, namentlich nicht für Ben utbied us Uog. den wollen, wwahrend nach bem Sarif foldet

Urt. 254, 1718. Glarus beschwert fich, daß man an ber Bollftatte ju Bilt seinen Unterthanen von Berbenberg ben Boll von Pferden, welche über ben Schollberg geben, unter bem Bormande, es feien Ruppel-Pferde, fteigere. Auf Dieje Beschwerde bin wird fur gut erachtet, bag es bei den alten "Bolltafeln" und bem alten Brauche verbleiben foll. Abich. 122, § 26. || 255. 1719. Glarus wiederholt diese Beschwerde, Die Gesandten ihren Brauche verbleiben foll. Gefandten ihren Beichluß. Abich. 135, § 22. legtern der Antrag zu einer Conferenz gemacht. Inzwischen foll der Landvogt bas Betbet ber Lindunfrung

c. Bollforderung der Ballenftadter. 267, 1736.

| 1988 1788. In ciner Conferent Streites wird auf finelität gabriechnung verrabeten. 2016. Urt. 256. 1719. Der Landvogt führt Befchwerde, daß die Wallenstadter den Flumfern auch in bem Dorflein Moos Boll abfordern und bafur eine Concession von 1598 vorschützen. Der Landwogt wird beauftragt, ber Berechtigung bagu nachzuforichen. Abich. 135, 8 23. | 257. 1720. Mus ben von Ballenftadt vorgebrachten Documenten, namentlich aus der Confirmationserfanntniß von 1598, geht hervor, daß Wallenstadt teinen Boll anzusprechen habe, sondern blos das Sausgeld. Der Landvogt wird beauftragt, fich den Tarif Diefes Sausgeldes vorlegen zu laffen; der Boll aber foll allein den regierenden Orten zugehören. Abich. 154, \$ 28. | 258. 1721. Dem Landvogt wird ber Auftrag gegeben, barüber ju machen, daß bie Wallenstadter nur den Hauslohn nehmen; den Boll foll er zu Handen der regierenden Orte beziehen. Absch. 175, \$ 25. 259. 1722. Wegen des den Wallenstadtern gehörigen Hausgeldes bleibt es beim Abschiede von 1720 und bei ben Tarifen. Abich. 190, \$ 40.08 grillag nodirldrag 1171 dan 2071 nag indra mos Rol odnalusmagra I mi

Berberen bewerden laffen. Glärus will die Anlage auf die Berfäufer legen und reseriert, Abst. 255. d. 270. arub reserier fich babier aus, daß mehr Bieren flar daribie , daß die von Maienfeld biene Art. 260. 1719. Wegen bes an Lanbidreiber Gallati verliehenen Flofzolles foll ber Landvogt gufeben, ob der Lebenschilling nicht höher als auf 10 Gld. zu bringen sei. Absch. 135, § 23. and nach magnet bis den

e. Admodiation.

Art. 261. 1725. Der Landwogt berichtet, daß er den Zoll zu Ragaz, Mels, Sargans und Bilt für 1725 bis 1740 verliehen habe. Unter den Beständern find Bavier und Magmer von Chur. Auf die erhobene Frage, ob der Landvogt Fremden die Zölle verleihen könne, wird beschlossen, daß nach fünfzehn Jahren die Zölle nach Gutbefinden verliehen werden sollen, und daß diese Berleihung zu keinem Rechte dienen foll. Lucern und Glarus teferieren. Es erhebt sich auch eine Discrepanz über das im Tarif vorkommende Wort "Trucken", welches die durcherische Gesandtschaft als "Kisten", die andern für "trocken" (von Waaren) erklären. Die Interpretation wird ad referendum genommen. Absch. 232, § 52. | 262. 1729. Trop ber Anzeige des Landwogts, daß ihm auf den Boll zu Bilt ein Ramhaftes mehr geboten worden sei, als ihn Statthalter Ceberg veradmodiert habe, läßt man es bei der eingegangenen Admodiation bewenden. Absch. 298, § 33. | 263. 1739. Dem Landvogl wird zugestanden, die Zölle auf vierzehn Jahre zu admodieren. Glarus behält fich für seine zwei Regierungs sahre vor, die Zölle durch seinen Landvogt veradmodieren zu lassen. Absch. 454, § 53.

Bunden auf ein genonticher Grief weid früher, geltograufent und verfprichte ibm Diefelben Bequemlichreiten.

Art. 264. 1719. Der Landvogt zeigt an, daß bie zu Bartau und im Beiftannerthal feinen Boll fit ausgeführte Dinge, namentlich nicht fur Seu und Strob bezahlen wollen, mahrend nach bem Tarif folcher follte bezahlt werden. Der Landvogt wird beauftragt, den Grunden der vermeintlichen Eremtion nachzuforschen und zu berichten. Abich. 135, § 23. | 265. 1732. Die III Bunde beschweren fich über ben neulich all gelegten Boll von 8 Rrg, von jedem Wagen Beu, Stroh, Streue, Bau u. f. w. Der Landvogt wird beauftragt Die Cache ju untersuchen und, wenn Diefer Boll wirklich eine Reuerung ift, ju remedieren, Abich. 341, \$ 50. 266. 1735. Bur Beilegung ber Differengen zwischen dem Cargangerlande und ben III Bunden wird Dell legtern der Untrag zu einer Conferenz gemacht. Inzwischen foll der Landvogt das Berbot der Ausfülrung von Beu und Stroh wieder ins Leben rufen. 216fc. 392, \$ 60. | 267. 1736. Die Entscheidung bes Streites wird auf fünftige Jahrrechnung verichoben. Abich. 407, § 57. | 268. 1738. In einer Conferent mit Abgeordneten ber III Bunde beschwerte fich die Berrichaft Maienfeld, daß ihren Leuten gegen bie Bund und den Jahrrechnungsabschied von 1612 von jedem im Sarganserland gefauften Fuber Beu, Strof und Streut 4 Krg. Boll und 4 Krg. Weggeld feit ber Regierung bes Landvogte Ceberg abgefordert werbe. Alt Landam mann Gvod von Mele beruft fich auf den Abichied von 1602 und der Landvogt auf den von 1614, welcher Die Ausfuhr von Beu und Stroh völlig verbiete. Der Angug Bundens wird ad referendum et recommendandum genommen. 216fc. 448, \$ 3. | 269. 1739. Gin Schreiben ber III Bunde verlangt, bag bei Rlagen berer von Maienfeld über ben von Beu, Stroh u. f. w. geforderten Ausfuhrzoll abgeholfen werdt. Burich und Bern wollen den Rlagen "zugeben". Lucern will das Angehorte feinen gn. herren und Dbern hinterbringen. Uri, Unterwalden und Bug find ber Anficht, daß es ju Erhaltung ber eigenthumlichen Gutet im Sarganferlande bei bem Berbot von 1702 und 1714 verbleiben follte. Auch Schwyg will es bei ben altel Berboten bewenden laffen. Glarus will die Anlage auf Die Berfaufer legen und referiert. Abich. 454, § 55. 270. 1740. Burich fpricht fich babin aus, daß, wenn Bunden flar barthue, daß die von Maienfeld biebet Diefes Imposto nicht bezahlt haben, es babei verbleiben konne. Die übrigen Gefandten wollen es beim Alten und die farganfischen Ungehörigen bei ihren erlangten Rechten und Uebungen verbleiben laffen. Abich. 471, \$ 52

g. Boll gu Erubenbach.

Arr. 271. 1740. Aus Anlaß einer Zolldefraudation ergiebt sich, daß ein Zoll, wie zu Bilt am Schollberg, auch bei dem Trübenbach bezogen wird. Zürich und Glarus legen dagegen Einsprache ein, ersteres wegen seiner Gerefchaft Werbenberg. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction reservieren. Absch. 471, § 49. 272. 1741. Der Landvogt berichtet in Betreff obigen Zolles, daß er eines Zoll von Kausmannswaaren bei Trübenbach babe beziehen lassen, weil er bemerkt habe, daß manche Fuhrlente, welche das sargansische Land betreten, um den Zoll bei Bilt zu umgehen, am Trübenbach ihre Waaren über den Alzein sergen. Zurich und Glarus stellen den Antrag, es beim Alten bleiben zu lassen, zumal da nicht blos von Kausmannswaaren, sondern auch von Victualien, welche die von Sar und Werdenberg für ihren

Sausgebrauch holen, ber Boll abgeforbert werde. Glarus erflart noch überdieß, bag, wenn ein Boll am Truben bach bezogen werden foll, berfelbe ihm gehore, ba bas Fahr bafelbft fein Eigenthum fei. Bern ift der Unficht, daß von Kaufmannsautern, welche ben Boll zu Bilt umgehen wollen, ein folcher wohl am Trübenbach geforbert werden fonne; die täglichen Bedürfniffe aber, welche in die nachbarfchaft geben, follen zollfrei fei. Lucern, Uri, Unterwalden, Bug referieren. Schwys will von allen Waaren, welche bas Sarganfifche betreten, entweber Bilt ober am Trubenbach Boll erheben. Abich. 480, \$ 52. | 273. 1742. Burich, Bern, Lucern, Uri, Schwy, Bug, Glarus wollen von Kaufmannswaaren, welche den Schollberg meiben, ben Boll am Trubenbach bezogen wiffen, Bictualien aber follen "gegen ber nachbarichaft" zollfrei paffieren durfen. Ridwalben, ohne Instruction, hinterbringt die Sache feinen gn. Herren und Obern. Abid. 496, \$ 47.

errichteten Bertrags zu vermögen. Der Amrag wird ad referendum genemmen, Absch, 80, 8 30, 1 200. ITAT. Auf den Amrag von Glarus, daß bie Gelubren fich in dieser Sache erflären möchen, wird auf den

barfeit ju Marian gur Haltung bes 1550 greifden bem Landvogt von Cargans und bem von Werdenbell

Borichlag von Glarus erfannt, daß es bei bemeirellitrafolde 1.551 bieiben foll. 21bich. 106, 8 41.

Urt. 274. 1718. Die Artillerie im Schloffe ift ohne große Roften in möglichft gutem Stande ju erhalten. Abid. 122, § 24. | 275. 1782. Die im ichlechten Stand befindlichen "Stud" follen ausgebeffert werben. Uri, Schwys, Unterwalden, Bug und Glarus referieren. Abich. 341, § 46. | 276. 1739. Die funf Stude und die acht Doppelhacen follen ausgebeffert werden. Abid. 454, \$ 53. Landvogten befohlen haben, ben Bilbbann miteinander nach ben errichteten Bertragen zu brauchen.

288. 1731. Der jarganunde Landragened bie Riage, bag ber Landvogt von Berbenberg

Urt. 277. 1718. Glarus zeigt an, daß fich in der Grafichaft Werber befinden, welche Leute unter Compagnieen werben, deren Sauptleute nicht aus den regierenden Orten seien. Dem Landvogt wird befohlen, auf bergleichen verbotene Werbung ein wachsames Auge zu haben. Absch. 122, § 27.

mie es zwifchen Werbenberg und Bartau gebanssungen 300 in 302, 8 58. 1 290, 1736. 20.

Shuidst ber mehrern Drie foll en ben Rilbbanns balber bei Art. 278. 1719. Das für Die Dörfer Sargans, Ballenftadt, Mols, Flums und Ragaz ausgeseste Ausichiefgeld für Hofentucher im Betrag von 210 Pfb. foll der Landvogt nach Gutfinden entweder ju 21 ober 30 28 Malen vertheilen. Abich. 135, § 23. | 279. 1720. Die Schiefgaben im Betrag von 210 Bfb. sollen nach altem Brauch in 21 Malen ausgetheilt werden. Absch. 154, § 27. "umd Bußen verthäugen foll; ich

"beiben Bögren haben und jebem gleiche Pflicht bavon thun miffe," Untervoglien läßt es bei ben vorligen alle

ichieven bewenden; Zug will jeden Theil bei gelande 24. Le verbleiben laffen. Abfen, 307, g 58, 1 291. Bern und evangelisch Glarus: Art. 280, 359-366, 368-377. Zürich, Bern und Glarus: Art. 291, 339-341, 345. Kalholijche Orte: Art. 307, 311, 314, 327—329, 337, 352 b, 378—381. Füni fatholijche Orte, fatholijch Glarus und Appenzell-Innerrhoden: Art. 315. Zürich und Bern: Art. 334, 343, 367.] geordneie von Wartau bieten, ba ignen vie beiben Sandrigte von Sargans und Werdenberg bas Jugen purch

ein Man, at vervoren hatten, um Die Gnade, fie anatra Dur Achtenflichen Jahren aus Gnaden genoffenen Jage

barteit git briaffen. Die Mebrgabl ber Bfarrei. Die Pfarrei. Der Convention Blochieb, ber Convention

a. Rirche und pjarret. Art. 280. 1713. Evangelisch Glarus will zwei unnüte Altarftode aus ber Rirche meggeschafft haben, um Plat zu gewinnen. Dieses Ansuchen wird bem Abschied inseriert Absch. 14, § 17. | 281. 1715. Die Pfarrei fpricht ben Neugrutzehnten an. Glarus wird ersucht, Die Unsprüche in einem Memoriale zu begründen, thut daffelbe aber nicht. Absch. 62, § 27. || 282. 1719. Es wird angezeigt, daß die Zehntgenostell von Wartau ihre Unsprüche des Neugruts oder Raubes hatten fallen laffen. Absch. 135, § 22.

werden fonne; Die englichen Berfirfniffe aber, welche in die Racbbarichaft geben, follen gollfrei fei. Lucern, Und berfieden Bartelen, genehrte betreiten entweber

Art. 283. 1713. Der Gefandte von Glarus bringt wiederum die Jagdbarteit und Fischeng gu Wartall gur Sprache; weil aber das farganfifche Urbar und andere Documente nicht bei Sanden find, fo will Glarus ben regierenden Orten Die Sache nebft feinen Grunden ichriftlich jur Renntnig bringen. Abich. 23, § 22. 284. 1716. Glarus erfucht bie regierenden Drte, ben Landvogt bes Garganferlandes in Betreff ber 3ag barfeit gu Wartau gur haltung bes 1550 gwijchen bem Landvogt von Cargans und bem von Berbenberg errichteten Bertrags zu vermögen. Der Antrag wird ad referendum genommen. 20fc. 80, \$ 30. | 285. 1717. Auf den Antrag von Glarus, daß die Gefandten fich in Diefer Cache erklären möchten, wird auf Dell Borichlag von Glarus erfannt, daß es bei dem Abfchied von 1550 und 1554 bleiben foll. Abich. 106, § 41. 286. 1718. Glarus beschwert fich, daß diefer Beschluß noch nicht vollzogen worden fei. Da es fich herand ftellt, daß berselbe dem Landvogt noch nicht übermittelt worden ift, so wird beschloffen, ihm denselben gur Aus führung mitzutheilen. 21bich. 122, \$ 26. | 287. 1719. Glarus zeigt an, bag zwischen ben Landvögten poll Sargans und Werbenberg nach ben Documenten eine Bereinbarung ftattgefunden haben werbe, und will Den Landvögten befohlen haben, den Wildbann miteinander nach den errichteten Berträgen zu brauchen. 21bich. 135/ \$ 22. | 288. 1731. Der farganfifche Landvogt wird auf Die Rlage, daß ber Landvogt von Werdenberg ohne fein Buthun gu Wartau ein Mandat in Betreff ber Jagdbarfeit erlaffen habe, beauftragt, Die Gade zu untersuchen und mit dem Landvogt von Werdenberg Rudsprache zu nehmen. Absch. 324, § 35. 289. 1735. Glarus wunfcht, daß es des Wildbanns halber, in Beziehung auf welchen fich mancherlei 1111 ordnungen eingeschlichen hatten, bei dem Bergleiche von 1550 bleiben mochte, durch welchen flar bestimmt werd, wie es zwischen Werbenberg und Wartau gehalten werben solle. Abich. 392, § 58. | 290. 1736. Rad ber Ansicht ber mehrern Orte foll es des Wildbanns halber bei dem Inftrumente von 1550 verbleiben, per moge beffen "beibe Bogte zu Sargans und Werdenberg folden Wildbann und das Jagen fammentlich und "mit einander brauchen, nugen, verbieten und in Bann legen und, was Strafe und Bugen bavon fallen, mit "einander zu handen ihrer Obrigfeit gleichlich theilen follen, und fein Bogt ohne ben andern folche Strafen "und Bugen verthätigen foll; jeder, der in der Berrichaft Wartau jagen oder ichießen will, Erlaubnig von "beiben Bögten haben und jedem gleiche Pflicht davon thun muffe." Unterwalden läßt es bei den vorigen Ab ichieden bewenden; Bug will jeden Theil bei feinen Rechten verbleiben laffen. Abich. 407, \$ 59, 1737. Das Begehren von Glarus, daß es bei obiger Convention und den Tractaten von 1550 bleiben folle, 1111 daß die Wartauer angehalten werden möchten, denfelben nachzufommen, wird in den Abschied genommen. Det Wartauern wird auf nachstes Syndicat das begehrte Berhor gestattet. Absch. 419, § 4. | 292. 1737. Ab geordnete von Wartau bitten, ba ihnen die beiden Landvogte von Sargans und Werdenberg bas Jagen burd ein Mandat verboten hatten, um die Gnade, fie bei der feit unvordenflichen Jahren aus Gnaden genoffenen Jago barfeit zu belaffen. Die Mehrzahl der Gefandten laffen es bei dem vorjährigen Abschied, der Convention von 1550 und dem Abschiede von 1584 bewenden. Wollen die Wartauer jagen, so sollen fie bei beiden Landvögtell barum einfommen. Dbiges Mandat foll alle zwei Jahre publiciert werden. Uris Gefandtichaft, ohne 311 ftruction, nimmt das Begehren der Wartauer und das, mas beghalb gut befunden worden, in ben Abichied.

Unterwalden läßt es zwar bei der Convention von 1550 und dem Abschied von 1584 bewenden; melden sich aber bie Wartauer um das Jagen bei den Landvögten, so sollen sie vor Andern berücksichtigt werden. Absch. 422, § 43.

noffen auf nächster Taglabung wegen Ereintion und Enflung biefes handels indruierr werben follten, und baß man Zürich und Bern bavon Kenntnig Engant betabt Satgant. auf Birte eines Theiles derer von Sargant

bem Bandwogt geschrieben, er mochte bis acht Tage golde 28 grint mat ber Greention inne balten. 216ich. 255.

2 Told a 2008, a 4 7 2 G. offings durindige Margar was lightness at Surgan South and agencies and sear the search and the sear Urt. 293. 1716. Des Landvogte Schloß foll repariert werden. Bei biefem Unlaffe macht Burich ben Borichlag, daß man einem Landvogt ein Jahr langer die Landvogtei laffen moge, und daß bann berfelbe biefe Reparationstoften übernehmen folle. Die übrigen Gefandten find ohne Inftruction. Abid. 80, \$ 29. || 294a. 1717. Die Gefandtschaft von Glarus beflagt fich über den Bauschilling und glaubt, daß ihr Ort nicht mehr du bezahlen schuldig sei, als die übrigen. Absch. 106, \$ 37. || 2946. 1718. Reparation am Schlofbache. Mbich. 122, § 24. | 295. 1727. Der Schloßthurm ift ruines. Der Landvogt foll, wie fiche gebuhrt, "Dach und Gmach" in Ehren halten. Die abgefallenen und verblichenen Wappen ber regierenden Orte hat er wieder herstellen zu laffen. Abid. 265, § 27. || 296. 1730. Der Dachftuhl auf der Grafenstube foll repariert werden. Absch. 312, § 28. | 297. 1731. Das Begehren Des Landwogts, daß ihm mahrend der Zeit des Bauens ein Taglohn gebühre, wird abgewiesen. Absch. 324, \$ 34. | 298. 1731. Reparaturen an Waschhaus, Stadel und Rossftall werden bewilligt. Absch. 324, \$ 36. | 299. 1733. Der Landvogt bittet um Reparatur bes Schloffes; Burid, Bern und Glarus bewilligen fie; Die übrigen Gefandten nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 354, \$ 50. | 300. 1735. Die Reparatur soll statthaben. Absch. 392, \$ 57. | 301. 1739. Reparaturen werden bewilligt. Abich. 454, \$ 53. | 302. 1743. Das Dach foll repariert werden. Abid. 505, § 45.3 snagas S. 114 regrafit, mes , mid nataduens inglichikanske sid ins ensichen inscreae

the ner eigebiel ein gollt gia jamirt naarb. Schlofiguter.

Art. 303. 1716. Dem dermaligen Landvogte sollen 60 Gld. als Vergütung dafür gegeben werden, daß der Borgänger die Schlosmatte bis auf den Aufritt hat abäzen lassen. Künftig soll des Landvogts Bau in die Schloswiesen und Schlosreben geführt und nicht anders wohin verwendet werden. Diese Anordnung wird ad reserendum genommen. Absch. 80, § 29. | 304. 1719. Der Landvogt soll zur sogenannten Schloswaldung Sorge tragen und einen geschworenen Förster bestellen. Absch. 135, § 23. | 305. 1720. Diesem Förster fann als Salarium das Abholz dessen, so von den Amtleuten gesällt wird, gegeben werden; diese sollen aber mit Bescheibenheit und guten Treuen das Holz brauchen. Der Förster ist zu beeidigen. Absch. 154, § 27.

c. Schule.

Artei an Schwyz appelliert und compromittiert hatten, die wegen dieses Geschäftes sich etwa noch erhebenden Streites feiten vor dem Richter zu Schwyz bebattieren zu lassen, so hatten sich wegen der Untosten, welche blos für eine Bartei über 4000 Gld. betrugen, einige Misverständnisse erhoben. Schwyz hatte durch einen an den Landwogt erlassenen Besehl diesen Streit zu stillen gesucht, jedoch vergebens. Es stellt nun den Antrag, es möchte im Namen sämmtlicher regierenden Orte der Landwogt zur Schlichtung dieses Handels den Austrag erhalten. Die übrigen Gesanden, ungleicher Ansicht, hinterbringen den Anzug ihren gn. Herren und Obern. Absch. 242, \$ 3. 307. 1726. Schwyz berichtet, daß es den Schulhandel so gut als möglich beendigt habe, daß aber

Die Erbitterung der Parteien in Thatlichkeiten auszubrechen drohe, wenn nicht Borfebrungen getroffen wurden Die übrigen Gefandten nehmen die Cache ad referendum, find aber ber Unficht, bag die gefammten Gibge noffen auf nächster Tagfatung wegen Execution und Stillung Diefes Sandels inftruiert werben follten, und baß man Burid, und Bern davon Kenntniß geben follte. Bug hatte auf Bitte eines Theiles berer von Sargand bem Landvogt geschrieben, er mochte bis acht Tage nach Martini mit der Execution inne halten. 216fcb. 255, \$ 7. | 308. 1726. Einige unruhige Burger und Ugburger ju Sargans wollen fich an bem von Schwill ausgefällten Urtheil und der Repartition der Roften nicht fättigen. Der Landvogt wird beauftragt, Urtheil und Repartition unter Androhung von Ungnade und Strafe beforderlichft in Erecution zu fegen. Abich. 256, § 12

d. Meibel.

Art. 309. 1727. Schultheiß und Rath hatten den Beibel mit Uebergehung des Landvogts und gegen alte Uebung abgefest. Der Landvogt wird beauftragt, die Cache zu untersuchen. Abich. 265, \$ 27.

e. Sochgericht.

Art. 310. 1727. Dem Landvogt wird überlaffen, bas Sochgericht in baulichen Stand gu 206 db. 265, \$ 27, 4 more and the little one is be a lee thing indicate more diamone and -on be monune and nomine naglande f. Kirche und Pfarrei.

Rodloffer; Jurich Bern und Glarus bemillig

Art. 311. 1728. Schwift tragt barauf an, daß die Gefandten auf fünftige Tagfagung bahin iuftruier werden möchten, daß die Behntpflichtigen anzuhalten feien, dem Pfarrer zu Sargans die ihm fchuldiget Behnten zu entrichten. Abid. 277, \$ 7. | 312. 1728. Lucern bringt Die Rlage Des Bischofs von Chut vor, daß der Landvogt von einem ju dem Schloß Sargans gehörigen, der Pfarrpfrunde daselbst aber gehnb baren Beingarten ben Behnten gut feinen Sanden beziehe. Der Landwogt wird von Burich, Bern und Glarus beauftragt, vom Pfarrer Die Grunde feiner Unsprüche ju vernehmen und Diefelben, begleitet mit feiner eigenel Anficht, in die Orte zu berichten. Die fatholischen Orte ftimmen bei, wollen aber, bag bis zu ber Ent fcheidung ber Zehnten gestellt werde. 21bfch. 281, \$ 58. | 313. 1733. Der Caplan ju Cargans prid 16 Werth Rafe an, wahrend nach Untersuchung bei feinem Borfahr fich zeige, bag ihm Kraft bes Urbard nur 8 Werth gehören. Der Landwogt wird beauftragt, fich bei bem Collator ber Pfrunde, Junter Tichilot von Graplang, genau zu erfundigen; unterdeffen follen dem Caplan die 16 Werth verabfolgt werbell 216fd. 354, § 46.

Mitt. 306. 1726. Rachbem in Folge eines Erreites aber Die Schulmeistermahl beibe freitenden Bartefen Art. 314. 1743. Der Landschreiber flagt, daß die "Speng" ju Cargans nicht gut administriert merbi und daß der "Spengmeister die Bodenginfe nicht in natura beziehe, fondern um wenig Geld fich mit ben Bo benginspflichtigen abfinde". Der Landvogt wird beauftragt, den "Spengmeifter" anzuhalten, diefe Bodenginfel in natura zu beziehen. Abich, 506 %), \$ 3. anderem chodele, iching willing in ibnie melete ledere mante

Augen fammtlicher regierenten Drie ber Landpoar jur Schlichtung Diese Sandels ben Auftrag erhalten. Die chandten, ungleichte Anflicht, hinterbringen ben Anton ibren an, genten und Derre. Abid.

and of the sort 314 ffatt 3643le the of bendlube to be ber beide bed beide bod and fatt ffatt 3643le the of the bendlube to be bendlube to be

antivorien, bag bergleichen freche Unternehmungen ohne geschrliche Confequencen nicht mohl moelaffen werbell tonnen. 216 fd. 342, 8 9. | 328. 1742. Auf rer oft bie Prabitanten im Bave unterfanger, in

großen Gang offentlich zu predigen, wird mit ben 36@ oraneten von Pfafers geiprochen, bag fie bas Jimmet,

in welchem früher gepretigt werte, burch Sinvegaunnung eines Umerschlage erweutern sellten, bamit in tem retben welcher geprebigt werden fonne. Diese jagen es 31 316 a. 11. 329. 1783. Beggn ber Art. 315, 1718. Uri verlangt, daß die neue auf das Pfaferferwaffer gelegte Abgabe "von einem halben "Thaler auf eine jede Chur fur die Bag und Abführung" follte abgeschafft werden. Die übrigen Gefandten, ohne Instruction, nehmen ben Angug ad referendum. Absch. 124, \$ 7. | 316. 1719. Auf Die Beschwerde Buriche, daß feit einiger Zeit neue Auflagen auf bas Pfaferferwaffer gelegt murben, wird beichloffen, bem Bralaten ju fchreiben, bag er bie regierenden Orte und beren Angehörige auf dem alten Suß halten, Die übrigen Gib- und Miteidgenoffen, "item die gar frembb und ufere" feien, einer billigen Moderation empfehlen möchte. Absch. 135, § 27. | 317. 1720. Zurich wiederholt feine Beschwerde. — Das voriges Jahr becretierte, aber noch nicht abgegangene Schreiben foll nun erlaffen werben. Abich. 154, \$ 29. | 318. 1721. Auf die wiederholt vorgebrachte Beschwerde wird beschlossen, nochmals an den Pralaten zu schreiben. Absch. 175, \$ 21. | 319. 1724. Wiederholte Beschwerde; nochmaliges Schreiben. Absch. 221, § 25. | 320. 1725. Der Cangler Des Pralaten erflart, bag der Pralat jeweilen geneigt gewesen fei, das Pfaferserwaffer ohne Auflage in die regierenden Orte ju verabfolgen, nur muffe fur biefen auflagofreien Bezug gur Bermeibung bes Betrugs eine authentische Attestation beigefügt werden. Die Gesandten laffen es bei dieser Eröffnung bewenden. Absch. 232, § 64. | 321. 1726. Zurich und Bern laffen es rudfichtlich ber Auflagen auf das Pfaferserwaffer beim vorjährigen Abschiede bewenden. Uri, Schwyg, Unterwalben und Bug wollen ben Pralaten bei feinen Rechten und Documenten verbleiben laffen. Die Gefandten von Lucern und Glarus referieren. Abich. 248, \$ 37. | 322. 1730. Burich beschwert fich wiederum über Die auf Das Pfaferserwasser gelegte Auflage; Bern wunfcht Abhulfe. Lucern, Uri, Schwys, Unterwalden und Bug wiederholen ihre fruhern Erflärungen; Glarus teferiert. 26fc. 312, \$ 33. | 323. 1781. Auf Burichs wiederum angebrachte Beschwerde mird beschloffen, barüber den anwesenden Cangler von Pfafers anzuhören. Absch. 324, \$ 41. | 324. 1732. Burich wiederholt leine Beschwerde und fiellt die Frage, ob nicht deswegen an den Pralaten gu schreiben fei. Bern ftimmt für eine Untersuchung ber Sache und will bas Ergebniß berselben seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug laffen es bei ber vom Fürsten gegebenen Erflärung bewenden, nach welcher ben Eingeseffenen der regierenden Orte das Wasser bei Producierung obrigkeitlicher Attestate ohne Auflage verabfolgt werbe, was aber diejenigen nicht zu genießen haben, welche es auf Mehrschat abholen. Glarus, ohne Instruction, hinterbringt bas Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 341, § 52. 325. 1737. Hinfichtlich der noch immer auf der Abfuhr des Pfaferserwaffers lastenden Auflagen lassen es die Gefandten Zuriche bei ben frühern Abschieden bewenden. Absch. 422, § 46. | 326. 1738. Zurich rügt, daß noch immer die auf das Pfaferserwasser gelegte Auflage fortbestehe, und verlangt Abhülfe. Die Gesandten bon Bern und Glarus, ohne Instruction, berufen sich auf die frühern Abschiede. Die übrigen Gefandten wollen biesen Bunct nicht in ihren Abschied gebracht haben. Absch. 439, \$ 63.

2. Evangelifche Brabicanten im Babe.

Art. 327. 1732. Der Bralat beflagt fich bei ben fatholischen Gesandten, daß ein Bradicant von Altftatten fich erfrecht habe, im Babe auf öffentlichem Gange zuwider aller Observanz seine Lehre zu predigen. Die Gesandten antworten, daß dergleichen freche Unternehmungen ohne gefährliche Consequenzen nicht wohl zugelassen werden können. Absch. 342, § 9. || 328. 1742. Auf ben Bericht, daß sich die Prädicanten im Bade unterfangen, im großen Gang öffentlich zu predigen, wird mit den Abgeordneten von Pfäsers gesprochen, daß sie das Zimmer, in welchem früher gepredigt wurde, durch Hinwegräumung eines Unterschlags erweitern sollten, damit in dem selben wieder gepredigt werden könne. Diese sagen es zu. Absch. 497, § 11. || 329. 1743. Wegen der Prädicanten meldet sich niemand anz dies Sache wird daher underührt gelassen. Absch. 506, § 5.

^{offic} Infruction, nehmen den Angug ad referenderstoldungen, 124, g. 7. | 316. TTIB. Auf die Beichwerde Ritiche, das feit einiger Zeit neue Auflagen auf Beicheffenfenvaffer gelegt wurden, wird beichtoffen, dem

Art, 330, 1725. Pralat Ambrofius Moller wird in den obrigfeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Abich. 232, § 65. 331. 1739. Der neuerwählte Bralat Bonifacius Pfifter wird in den obrigfeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Abich. 454, § 51.

unf Die wiederholt vorgebrachte Beichwert, muftebered bie bie bie bie den Bralaten gu ichreiben. Abich. 175,

Art. 332. 1729. Dem Ansuchen des Abtes, daß dem Landvogt der Auftrag gegeben werden mochte, den ihm concedierten Ortsstimmen nachzuleben, wird entsprochen. Absch. 298, § 37, 8) | 333.

1888 eine auchentische Attestation beigefügt werden. Die Gesanden lassen es bei vieser Erössung bewenden

117

Produnts hatte 1. Marz 1727 bem Abte erflätt, daß es ihn bei den ihm von heintrick IV. und Friedrich Barbaroffa ertbelled Privilegien schlie molle, nach welchen die Mineralien dem Steteshaufe geborn sollten. Den d. Jamiar 1729 stellt Schwiden dem Abte ein Jufirument, wie Lucern und Iti, aus, in welchem desten Rechte und Serechtigsfeiten aufammengestellt sind (Lancesarchiv Schwig). The Kaschem 1729, 19. Inil, dem Ibt von Pfeiter Durch 1721. (Candradysbud) von Schwig. Inil umne von Lucern. Rachdem 1729, 19. Inil, dem Ibt von Pfeiter der Ival. (Candradysbud) von Schwig. Inil dem Abter und Lancen werten wat, schwig der Pfeiter Buffalen der Pfeiter Wiesen und Segelin, mit dem auch in ibrigen Schwindere Abglieben begründeren Rechte, Freigetest und Serechtigsteiten bes Wreis Ibe stätzen. Ein Ausgeweiten Anglein unterlucke die vorgelegten Briefe und den Kentel Freigenbor Inibelier aus 1711. Wergent, vie die bestehen 1558 war der der Englische State und Verschigfteiten dem Absen und 1602 durch Landvorg höselt erläufert und bestätzt werden. Bon dem Baller Gaar, sein Abten und 1602 durch Landvorg höselt erläufert und bestätzt werden. Bon dem Baller Gaar, sein Absen Gaar mach die und die Sobe hier und bestätzt und bestätzt werden. Bon dem Baller Gaar, sein Bahle dan die der Ausgestelle der dem Schwig der Ausgestelle der der Abglie der Abg

1730. Burich eröffnet, daß der Pralat bie von ben Drtem verlangte Beffatigung feiner Brivilegien und Greiheiten erhalten habe. Da fich haber aus ben vorgelegten Documenten, ben Abschieden und bem Urbar ber Grafichaft Sargans ergebe, bag in ben ihm ertheilten Ortsftunmen Dinge concediett worden, welche mit benselben nicht übereinstimmen und ber regierenden Drie Landesherrlichkeit nachtheilig feien, und es ben Anschein habe, daß folche Bestätigung allzuweit ausgedehnt werden wolle, fo ziehe es feine Bestätigung wieder zubud und habe das Bertrauen, daß die nibrigen Orte daffelbe thun Werden, und bas dum fo mehr ma in dergleichen Dingen die Majora nicht Plat haben. Bugleich beschwert redfich über bas Dhingelb, welches auf ben im Bade verbrauchten Wein gelegt merbei Berns Gesandtschaft wünscht zu vernehmen, in welchen Puncten man fich bei Ertheilung ber Ortoftimmen geirrt habe, und hinterbringt bas Gehörte ihren gn. Herren und Obern. Litern, Uri, Schwig, Unterwalden und Bug erflären, daß fie burch ihre Ortoftimmen bem Bralaten nicht mehr Rechte haben beilegen wollen, ale er "bescheinen" fonne, hatten gerne Die speciellen Beweggrunde fur Die Butudiehung gehört, aber bis babin noch nichts vernommen und laffen edneinstweilen bei ihren Ortostimmen bewenden. Glarus referiert. Dem Landschreiber Gallati nebst seinem Coline wird aufgetragen, alle Diesenigen Buncte zusammengustellen, in welchen ihrem Dafürhalten nach die regierenden Orte durch jene Ortostimmen benachtheiligt fein möchten, und diesen Zusammenstellung bis Martini nach Zurich zu senden. 3) 216sch. 312, \$ 33. 334. 1731. 3 Burich hatte in einem Schreiben Bern auseinandergefest, wie Die dem Bralaten burth Die Ortoftimmen gegebenen Freiheiten und Immunitaten den Abschieden und dem fargansischen Urbar zuwiderlaufen, und wie der jegige Pratat, mas fein früherer unternommen, durch Producierung von theilweise unter-Beschobenen Copicen fich zu einem Souverain zu machen gesucht habe. Es macht ben Borichlag, entweder so-Bleich Commiffarien gu Untersuchung ber pfafersischen Marchen abzuschicken, ein welchem Falle man Lucern zu Sanden ber übrigen Orter davon Kenntniß geben fonne, Soder Die Sacherauf nachfte Jahrrechnung zu verichieben Bern eröffnet feine Ansicht babin; bag es, whie von Zurich berichteten Thatfachen anerkennend, ben neuen Landwogt in den vollkommenen ehemaligen Poffen der Regierung eingefest haben wolle, als ob feine Drieftinmen ertheilt worden wären. Die Alntersuchung der Marchen foll auf nächstem Syndicat verhandelt werden in Albich. 320, 8 4. 1 335. 1731. Auf das Ansuchen des Abtes, ihn bei feinen ihm bestätigten Freibeiten Rechten und Gerechtigkeiten zu schügen, erklart Zurich, ban in ben gegebenen Drieftimmen Dinge enthalten feien, welches der Landesherrlichkeit der regierenden Drie nachtheilig feien Wes ziehe feine Drieftimme durud und laffe es bei dem Schirmbrief, dent Urbar und ben Abschieden bewenden, und hoffe Alebitliches von den andern Orten. Es will, wie auch Bern und Glarus, daß die Huldigung auf altem Fuße vorgenommen berden Bern fuspendiert seiner Ortsstimme, bis die Frage entschiedent sei, ob dem Abte durch die Ortsstimmen er Copicen aller Dorumente und Instrumente, namentlich ber bas Casselserthal beireffenden, viblimiert von

Fürsten und von ihm, einsenden, den Gemeinden Ragay, Wets, Bitters und Wangs und welchen et es sont borlam sein. — Wenn die Werbung von den regierenden Orten erlaubt ist und die Officiere die Geneessien von einem der Orte erhalten daben, so sollen sie dieselbe dem Fürsten vorweisen und ühr darum begrüßen, worauf der Fürst ihnen alle Assischen und Bestichten daben, so sollen sie Bistierung der Gewehre, Kraut und Loth, Kriegezüge und Wachtordungen, Benamsung und Bestellung der Ossischen Fielen Arbeiten Aber eigenen Fürsten geweien. Bei diese die den Göstredbause ist dem Göstredbause sieden und Briefen in der Seicheiten, Nechten und Gerechtigkeiten, auch bei allen in den Schienkriesen enthaltenen Siegeln und Briefen soll das Gottesbaus investünft verbleißen; "wie daim wir solche besterntaßen bestätigt und ratissiert haben wollen, den ausgenemmen alle "des Gottesbauses Freiheiten, so wieden undern Schienkries sand verben den Gottesbaus anzunehmen zu"des Gottesbauses Freiheiten, so wieden untern Schienkries sand verben den Gottesbaus anzunehmen zu"deben, diefelbige sollen als um den Articul unträftig sein." Die Landvögte, Untervögte und Amtleute sollen Abet und Gonvent des
ber teglerenden Orte ohne Schaben. — Lucern, 28. März 1729.

der regierenden Orte ohne Schaben. — Lucern, 28. März 1729.

Dieselbe wurde eingegeben und den regierenden Orten untgetheilt. Den 12. April 1731 erfolgte eine Beautwortung derfelben den Seite des Gotteshauses.

mehr gugefommen fei, als ihm gehore, und wunscht, bag funftig, wenn jemand etwas von ben Ortell auswirfen wolle, derfetbe guerft vor das Syndicat fomme. Lucern tragt auf eine Commission gur Unter fuchung der Sache an. Uri, Schwyg, Unterwalben und Bug glauben nicht durch ihre Ortsftimmen bem Abt su viel verwilligt zu haben und laffen es bei denfelben bewenden; zugleich wunschen fie, wie auch Glarub baß Burich, wie fruher, Die Schreiben an fie abreffiere. Abich. 324, § 40. | 336. 1782. Burich wieberholl Die ichon in einem Schreiben (vom 29. Mary 1731) auseinandergesetten Grunde, warum es bem Bralaten fein Drieftimme gurudgezogen habe, und beruft fich auf ben von Gallati, Bater und Sohn, verfaßten Bericht ubr Die Marchen, aus welchem hervorgehe, daß bem Bralat zum Rachtheil ber regierenden Orte mehr gegebel werbe, als ihm gehore. Es ftellt ben Untrag, durch einen fundigen Mann die Marchen genau aufnehmen gu laffen. Bern, bas feine Ortoftimme immer noch fuspendiert, ftimmt bem Untrag von Burich bei und wunfc eine Untersuchung der Rechte von Pfafers. Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug laffen es bei ihren gegebenen Ortsftimmen bewenden, weil fie noch nicht einsehen, bag bem Fürften zu viel gegeben morbel fei. Glarus bleibt bei feinen früheren Erflärungen, nimmt Zuriche Antrag ad referendum und wil Das Uebrige feinen gn. herren und Dbern hinterbringen. Abid. 341, \$ 51. | 337. 1783. Lucerns Ge fandtichaft zeigt den übrigen fatholischen Gefandten an, daß ber Cangler von Bfafers, in Besorgniß, et mochte auf gegenwärtigem Syndicate etwas ben ju Gunften bes Bralaten ertheilten Ortoftimmen Brajubiciet liches beschloffen werden, die Bitte an fie gestellt habe, Diese Sache bei ber fatholischen Conferenz gur Spracht ju bringen. Die Befandtichaft erflart, daß fie inftruiert fei anzuhören, ob etwas Reues in diefer Sache pot gebracht werde, widrigenfalls Lucern bei feiner Ortoftimme beharren werde. Die übrigen Gefandten habel Diefelbe Inftruction. Abich. 355, § 3. | 338. 1733. Zurich erflart, daß bem Pralaten unter Underm, was ihm nicht gehöre, durch die Ortsftimmen von 1729 3. B. Die gange "Bascheer" bis an ben Schollberg, Freudenberg und Calfeifen zugestanden worden feien; es tragt wiederum auf Unterfuchung der Sache an. Bern will mit benfe nigen Orten, welche zu einer Untersuchung Sand geben wollen, eintreten, vor Beendigung berfelben aber nicht et flaren, ob der Fürft im Recht oder im Unrecht fei. Die V fatholischen Orte machen fich anheischig, ihre Ortsstimmel zu redreffieren, fobald bewiesen werden tonne, daß der Abt mehr erhalten habe, als ihm gehore. Glarus ftimmt auch für eine Untersuchung und hat seine Ortsstimme gurudgezogen. Zurich, Bern und Glarus behalten fich schliefilio vor, auf ihre Kosten eine Untersuchung anstellen und einen Plan versertigen zu laffen. Absch. 354, \$ 53. 339. 1733. Der Landwogt wird von Burich, Bern und Glarus beauftragt, mit Borwiffen bes Furften bell Rif von Ridrift geometrifch eraminieren, wenn er mangelhaft ift, einen genauen anfertigen und darein bi Burisdictionalmarchen nach beiderfeitiger Unficht zeichnen gu laffen und ben Obrigfeiten einzufenden. Ferner fo er Copieen aller Documente und Instrumente, namentlich der das Calfeiserthal betreffenden, vidimiert von Fürsten und von ihm, einsenden, den Gemeinden Ragaz, Mels, Bilters und Bangs und welchen er es font noch für nöthig erachte, den Befehl zugehen laffen, daß fie die in ihren Gemeindeladen liegenden Document ihm zur Abschrift mittheilen. Absch. 357, \$ 17. | 340. 1784. Auf Zuriche Angug lagt fich auch Glarub gefallen, daß ein unparteiischer Grundriß verfertigt, der Landvogt ermächtigt werde, die mangelnden Document wo fie fich finden, im Ramen der Stande abzufordern; jedoch will es an die Kosten nicht mehr, als es pro rate feinen Stand treffe, bezahlen. Es wird zwedmäßig befunden, Die Sache zu beschleunigen. In einem bem Abschiede beigelegten Memoriale werden die verschiedenen Buncte aufgeführt, in welchen der Bralat fich neu Rechte anzumaßen den Berfuch gemacht habe. Abich. 366, \$ 13. | 341. 1734. 3m Ramen von Zurich, Ber und Glarus follen zwei qualificierte herren nach Bfafers abgeordnet werden, um die Grenzen, Document und Driginalien und, mas fie gur Erläuterung nothwendig finden, ju untersuchen und von ben Documenten nothigenfalls Copieen zu nehmen. Rach ihrer Rudfunft foll berathen werden, was weiter zu thum fei. Absch. 377, \$ 20. | 342, 1734. Auf einer eigens ju Pfafere veranstalteten Confereng wird beichloffen, Die Dris ginalien ber Documente einzusehen, weil bas Gerücht fich verbreitet hatte, Die Copieen feien mit benfelben nicht gleichlautend, und den Befund ben Dbrigfeiten einzuberichten. Der Fürft legt die Originalien vor; es werben mit benfelben bie ben Ortoftimmen von 1729 beigelegten Copicen und ber Bergleich gwischen Pfafere und ber Gemeinde Untervas von 1693 verglichen. Bon mehreren Diefer Urfunden legt ber Pralat nur Bidimus vor, weil nach feiner Berficherung in Folge bes letten Brandes bes Gotteshauses der Fürft die Originalien nach Gelbfirch mitgenommen habe, woher fie bis babin nicht mehr zu erhalten gewesen seien; übrigens seien fie 1656 bon einem faiferlichen Rotar und funf Zeugen bestätigt worden. Auf Die Eröffnung von Schwyz, bag Die Saar burch Menderung ihres Laufes ben regierenben Orten Abbruch gethan habe, erflären Burich und Bern, daß nach angestellter Untersuchung fich bieß als unbegrundet herausgestellt habe. Hingegen machen fich einige Zweifel ber Marchen halber, welche ben Marchenbeschreibungen nicht zu entsprechen scheinen, geltend. Es wird beschloffen, Die Marchbriefe mit bem vorgelegten Plane, namentlich in Beziehung auf ben Bezirf Calfeisen, zu vergleichen. Rachdem der Fürst erklart hatte, daß er feine andern Documente mehr besite, werden noch einige aus der Gemeindelade von Ragas vermißt, welche der Landvogt bis dahin vergebens von der Gemeinde requiriert hatte. Durch Bermittlung Der Gemeinde werden Dieselben herausgegeben. Dhne eine Untersuchung derselben vorgenommen zu haben, reifen die Gefandten von Zurich und Bern ab mit der Erflärung, daß ihre h. Principale die Documente überlegen und den Befund ben übrigen Orten mittheilen werden. Der Fürft fpricht bie Soffnung aus, daß diese Untersuchung feinen Eingriff in seine Rechte gur Folge haben werbe. Absch. 383. 343. 1735. Auf Berns Antrag stattet Chorherr Scheuchzer über Die geprüften Documente und Die Lage ber Sachen Bericht ab. Da aus dessen Relation deutlich hervorgehe, wie große Freiheiten zum Nachtheil der regierenden Orte dem Abte durch die Ortsftimmen gegeben worden feien, so stellt Zurich an Bern bas Ansuchen, auch seine Ortsftimme zu annullieren. Bern aber halt es fur beffer, mit ben fatholischen regierenden Orten barüber zu conferieren. Man vereinigt fich babin, bei nachfter Sahrrechnung ben Borichlag ju einer gemeinfamen Unterluchung ju machen, ben Chorherrn Scheuzer vor Seffton zu bescheiben und auch, wenn jemand von Pfafers Berhor begehre, denfelben zuzulaffen. Weigern fich deffen die mitregierenden fatholischen Orte, so foll ihnen eine eigene Conferenz vorgeschlagen werden. Rehmen sie auch biefe nicht an, so soll Bern erklaren, daß auch feine Ortsstimme annulliere. Indessen hat der neue Landvogt die Huldigung auf dem alten Tuße vor-Bunehmen. Rach Austrag ber Sache foll Chorherr Scheuchzer mit einer Remuneration bedacht werden. Abich. 389, § 9. | 344. 1735. Burich berichtet, Daß eine Deputation, bestehend aus Chorherrn Scheuchzer von Burich und Alt-Landvogt von Muralt von Bern eine Untersuchung vorgenommen habe, aus welcher flar bervorgehe, daß die dem Kloster ertheilten Ortostimmen mit den Rechtsamen der regierenden Orte baselbft nicht bestehen konnen, und schlägt eine Conferenz zu endlicher Beilegung ber Sache vor. Bern stimmt biefem Borichlage bei. Die V fatholischen Orte wollen dem Pralaten auch nicht mehr Rechte einraumen, als ihm gehören; ba aber bis dahin nicht dargethan worden, daß ihm wirklich mehr eingeräumt worden seien, so laffen fie es bei ihren Ortostimmen bewenden, ersuchen um Mittheilung der vorgenommenen Untersuchung und nehmen den Untrag zu einer Conferenz ad referendum. Glarus erflärt, daß seine Ortsstimme immer noch zurudgezogen bleibe; jedoch wunscht es sehr eine gemeinsame Untersuchung. Absch. 392, \$ 56. | 345. 1735. Zurich, Bern und Glarus finden nach einer Besprechung mit Dr. Scheuchzer zwedmäßig, ben übrigen regierenden

Drien durch Mittheilung ber gu Bfafers angestellten Untersuchung vor ber angetragenen Conferent in fo fem au entiprechen, bag etwa brei bis vier Buncte in grundlicher Demonstration ihnen mitgetheilt murben und bat ihnen bemerft murbe, bag man bereit fet, Die übrigen auf nachfter Confereng naber gu bearfinden. Das absti fendende Schreiben foll vor bem Abgange Bern und Glarus jur Deliberation mitgetheilt werden. Abich 395, \$ 17. | 346. 1736. Der Landvogt berichtet, was ihm von Geite Des Gotteshaufes begegnet fei, ale Teuchelholz im Balbe Mathele habe ichlagen laffen wollen. Da biefer Borfall mit bem obidwebenden Streite in Berbindung ftehe, wird in Berudfichtigung der feit letter Jahrrechnung zwischen Burich, Bern und Glarif einerseits und bem Bralaten andrerseits gewechselten Schreiben verabrebet, bag fammtliche Gefandten und bad Botteshaus, mit allen nöthigen Inftructionen und Documenten verseben, Das Geschäft auf nachftem Cyndical ins Reine zu bringen fuchen follen. 266fch, 407, \$ 55. 347. 1737. Unter bem Datum 27, April 1736 hatten Burid, Bern und Glarus an die funf andern mitregierenden Drie ein in gwölf Artifeln bestebendes Me morial erlaffen, in welchem die Buncte auseinandergefest waren, in welchen ber Abt mehr, ale ihm gehörte durch die Ortsftimmen erhalten habe. Auf dieses Memorial hatte das Gotteshaus eine jenen gwölf Artifell folgende Antwort vom 3. Juli 1736 eingegeben. Diese gwölf Artifel bilben den Gegenstand der Berhandlung Art. 1. Burich, Bern und Glarus hatten die fatholischen regierenden Orte barauf aufmerffam gemacht, wie ihre Borfahren dem Rlofter Bfafere gegenüber ihre Rechte gewahrt haben und fich auf die Abschiede von 1602 1603, 1604, 1615, 1696, 1697 und namentlich auf den von 1698 berufen. - Das Gotteshaus bingegen ftreitet die Berbindlichfeit jener Abschiede, Da dieselben theils ohne fein Biffen errichtet ober von einzelnen Gefandtel corrigiert oder annulliert (fo der von 1604) oder blos ad referendum genommen worden feien (fo die von 1696, 1697, 1698). Es beruft fich auf feinen Schirmbrief von 1532 und auf die Untersuchung feiner De cumente im Jahr 1602, bei welcher Dieselben authentisch erfunden worden feien. Urt. 2. Die brei Drie hattel nachgewiesen, daß feit 1486 ber Bralat und Convent in merfwurdiger Subordination gegen Die regierenden Dit in Beziehung auf Deconomie und felbit auch auf bas Bab gestanden hatten, und fich auf Borfalle vom Sahre 1570 und den Abschied von 1614 und auf Die Erffarung des Abts Johann Jafob von 1522 berufen, in welche Derfelbe fage, daß das Gotteshaus unter bem Schut, Schirm und ber Dbrigfeit ber regierenden Orte ftehe, und Diefelben auch fur feine Schirmherren und Dbern anerkenne. Diefe Rechte mußten fich auch auf den Den Botteshaufe gehörigen im Sarganferland liegenden Berichtsbegirt begieben, wie es die Braris aller Zeiten und namentlich das Urbar von 1531 zeige, nach welchem es unter bem Titel "eigne Leute, welche nicht der Cib genoffen find", beiße, daß "alle diefe Gerren und Lut (unter diefen fiebe das Gotteshaus ale das erfie), alle "Landlut und Landfaßen in der Landschaft Gargans fein, dann ihr herrlichteit alle unter der VII Orten God ugericht liege" - Pfafere erfennt die regierenden Orte als oberfies haupt an, wie ein folches früher ber Kaiff war, erfennt das Gingreifen in den Saushalt des Gotteshaufes als eine burch bie Roth gebotene außerordentlich Magregel an, behauptet aber, daß der Grafichaft Urbare fich nicht ub en Die Caar oder außerhalb ber Grafichaft erftreden, ba das Gotteshaus feine eigenen Urbare, Rechte und Gerechtigfeiten habe; Bfafers mit feinen Leutell wie das farganfifche Urbar fie nenne, beziehe fich auf die unter der Saar, und bas farganfifche Urbar febe felbt Die ob der Saar Wohnenden als auslandische an (Urb. Sarg. de anno 1461. 21rt, 26). Art. 3. Die brei Drit bei ihren Drichtimmen bewenden, ersuchen um Mittheitung der vorgenommenen Untersuchung und nehmen den

Untrag zu einer Conferent ad reserendum. Glarus ertiart, bag feine Drieftimme immer noch

^{*)} Wir geben summarisch den Inhalt jener beiden Memorialien an, weil sonst der Inhalt des Abschieds gleichsam in ber Luft schoe wurde.

hatten dargethan, daß in ben Marchenbeschreibungen eine folche Undeutlichfeit herriche, daß die einen das gange Calfeiferthal, andere mir bas halbe einschließen, noch andere, was mit bem farganfischen Schloßurbar übereins ftimme, es gang ausschließen; ferner daß nicht erweislich fei, daß die Gerichte von Pfafere weiter in die Ebene hinein, als bis an Mationen" ober ben Saarfall fich erftreden, und fomit nicht wohl zu faffen fei, daß ber herrichaftssitz und die Feste Freudenberg in des Klosters Gerichten eingeschlossen sein. Dieses alles zusammen genommen möchte bie Orte bewegen, von ber in ihren Ortsstimmen fo specificiert ausgebrückten Marchenbeschreibung zu abstrahieren. - Pfafers hatte barauf die Uebereinstimmung der verschiedenen Marchenbeschreis bungen nachzuweisen gesucht, sich auf Sundschaften berufen, welche unter verschiedenen Landvögten aufgenommen worden, auf das farganfifche Urbar, welches die Grafichaft zwischen die Saar und den Wiedenbach feste und auf ein Inftrument von 1396, in welchem ber Abt bem Bogt zu Freudenberg verbietet, ein beim Schloß gelegenes Stud Allmend einzuschlagen. Bei ber jetigen mundlichen Berhandlung beruft fich Pfafers ferner auf Die Drieftimme von Uri, das goldene Buch, auf ein von Kaifer Seinrich III. dem Abt Birchtilo 1050 gegebenes Instrument, auf ein anderes von Kaifer Friedrich von 1162, auf einen Hofrodel von 1330, einen Brief vom Abt Beter von Diffentis von 1426, einen Brief bes Grafen Georg von Werdenberg und Sargans von 1483, den Abschied von 1558, den Höslibrief von 1602, auf zwei Kundschaften von 1630, wo die Saar laufe, vier andere Kundschaften, aufgenommen unter Landvogt Steiner von Zurich 1631. Diese Instrumente stimmen nach ber Unficht von Pfafers mit dem angefertigten Grundriffe überein. Burich hingegen erflart, daß die Inftrumente von Kaiser Heinrich und Friedrich, so wie auch der Hofrodel mit dem goldenen Buche nicht übereinstimmen, da diefelben das ganze Calfeiferthal ausschließen, mahrend das goldene Buch es einschließe, wie es im Riffe Beschen sei; es schlägt vor, mit ben Instrumenten in der Hand die Marchen zu untersuchen. Die V fatholijden Orte können keinen Wiederspruch finden und bleiben bei ihren Ortsstimmen. Art. 4. Die drei Orte hatten ferner in ihrem Memoriale auf die Unzuwerläßigfeit der Copieen aufmerksam gemacht, welche das Kloster probuciert habe, da angeblich die Originalien beim Brande des Klosters zu Grunde gegangen seien, auf manche Bibersprüche, die fich in denfelben finden, und auf den Umftand, daß das Verkommniß mit Abt Johann von 1377, Die Berrichaftsrechte und Freudenberg betreffend, welches viel Licht hatte geben fonnen, nicht jum Borichein gefommen sei. Ferner werden darin das goldene Buch, der Mannzuchtrodel von 1523 (im Widerspruch stehend mit dem Abschied von 1439), der Höslibrief von 1602 (im Widerspruch mit den Abschieden von 1602, 1603, 1604, 1615), bas Diplom Lothars von 1126, Graf Hugos von Werdenberg Sentenz von 1279, Die Urfunde Georgs von Werbenberg von 1483 theils in ihrer Autorität, theils in ihrer Acchtheit angegriffen. - In ber schriftlichen sowohl, als der mundlichen Entgegnung sucht Pfafers die Authenticität dieser einzelnen Doctmente darzuthun. Art. 5. In jenem Memoriale hatten Die drei Stände laut des farganfischen Urbars behauptet I daß den regierenden Orten mit der Eroberung der Herrschaft Freudenberg zu Ragaz und den Zuge borben auch bie hohen Gerichte und alle malesizische Fresel und was Malesiz antresse, zugefallen sei, und "daß bie Eidgenoffen von wegen ihrer Feste Frendenberg ihre niedern Gerichte ba haben mogen". Das sei von ba an Uebung gewesen, und nach jenem Urbar sei das zu Ragaz gehaltene Maien-Landgericht das freudenbergische ober ber Eidgenoffen Landgericht genannt worden, und werde noch jest betitelt "das freie freuden bergische Gericht", igleich als ob es zu Freudenberg an dem Abec (Anhau) ware gehalten worden. - Pfafers batte in feiner fchriftlichen Entgegnung darzuthun gefucht, daß, mie früher der Bogt, wont Reich und dem Abt belehnt, im Ramen bes Abts gerichtet, ber Bogt jest auch an des Abtes Stelle zu Gerichte fite und im Malengericht ben Stab vom Abte empfangen muffen Die Benemung "ber Eidgenoffen Landgericht"

begiehe fich blos auf ben Schut, Schirm und die Bogtei. Das Gericht zu Freudenberg am Abed fei alfo fein anderes, als bes Gotteshaufes Maien-Landgericht. Bum Beweise bafur werden citiert das Diplom Friedrichs von 1161, ber Rechtsfpruch Graf Sugos von 1279, Die Deffnung Abt Ulriche von 1329, bet Hofrodel von 1330, das Arbitrium Abt Beters von Diffentis von 1426, der Mannguchtrodel von 1523, ein Rechtsspruch von 1396. Bei ber mundlichen Berhandlung beruft fich Pfafere überdieß noch auf ben Stodie brief von 1396, auf eine Senteng zwischen bem Pralaten von Pfafers und Beinrich von Wilbenberg zu Freuben berg von 1299. Burich entgegnet, daß das Gotteshaus die durch die Ortsftimmen acquirierten Rechte nit gehabt habe, bag es eben in mehrere ber allegierten Briefe Mißtrauen fete, bag aber Die nicht produciert Deffnung bes Abtes Johann geeignet ware, über bie Sache Licht zu verbreiten; ferner bag es nicht einsehen tonne, wie der Boslibrief mit den fpatern Acten bestehen fonne, und behauptet endlich, daß, wenn die Gultigfeit ba ! Documente über allen Zweifel erhoben gewesen ware, eine Confirmation berfelben zu Bien zu follicitieren nicht e nothig gewesen ware. Burich und Bern ahnden diefen Schritt des Abtes und laffen es bei ben Urbarien voll Abberhalden und Aegibius Tichubi, den Abschieden und ber bisherigen Uebung bewenden. Die V fatholischen Die feben feinen Grund jum Mißtrauen in bem Briefe und bleiben bei ihren Ortoftimmen. Urt. 6. Das Geleit welches auch Boll und "Muth" involviert, vindicieren die brei Stande in bem Memoriale ben regierendel Orten theils nach allgemeinen Grundfagen, theils nach bem farganfischen Urbar, welches speciell das Geleit in bas Pfaferferbad zu geben ober abzufchlagen ben regierenden Orten giebt, theils nach einem 1466 zu Burid gemachten Abichied. - Pfafere hingegen behauptet in feiner ichriftlichen Antwort, bag jener Artitel im farganfifchen Urbar erft nach der Sand in daffelbe eingetragen und der Abschied von 1466 durch vorübergehende Mighellig feiten veranlaßt worden fei, bei welchen Die Ertheilung des Geleits burch den Abt illusorisch gewesen wart wenn die Orte baffelbe nicht auch bewilligt hatten. Ferner beruft es fich auf bas Diplom Beinrichs III. voll 1050, den Sofrodel von 1330 und bes Landvogts Soslis Brief von 1602. Bei ber mundlichen Berhand lung verliest fein Abgeordneter einen Brief ber Gefandten von Baben vom Jahr 1635, burch welchen ber 1616 zu Rapperschwyl errichtete Abschied annulliert worden sein soll. Seit 1635 sei mit Borwiffen von Pfafer fein Abschied errichtet worden; die einseitig ohne Pfafers Borwiffen errichteten fonnten nicht prajudicierlich fett Ueberdieß laffen fie ein Instrument von Ludwig IV vom Jahr 905 verlesen. Art. 7. Sinsichtlich ber "Zust" ju Ragaz, des Weggelds und Bolls hatten fich die brei Drie auf die von ben regierenden Orten ben Ragager 1515 ertheilte und 1602 bestätigte Erlaubniß, eine "Bust" zu bauen berufen, ferner auf die 1602, 1603 und 1606 ertheilte Erlaubniß eines Weggeldes und auf die in diefen Sachen ergangenen Spruche von 1636, 1690 1691, 1692, sowie auf die Rechnungen des Landvogts, in welchen ber Zoll von Kaufmannsgutern im gamel Sarganserland, alfo auch zu Ragas, figuriere. — Pfafers hingegen beruft fich auf einen von den regierenbel Orten befiegelten Brief von 1602, nach welchem Ragaz, ohne Die Orte um Erlaubniß angegangen zu haben, lau Begehren der Raufleute, eine Guft gebaut habe. Im Jahr 1515 hatten die Orte den Ragagern ein Weggelf vergunftiget, um die Straffen in gutem Stand zu halten, nachgehends specificierlich tariert und gegen die Wibel spenstigen confirmiert in ben Briefen von 1603, 1606, 1638 und 1643. Ferner wurde das Ragager Weggel wider fo viel Biderfpenftige von Bunden und unter ber Saar feinen Beftand gehabt haben, wenn bie Di nicht felbft es angelegt und aufrecht erhalten hatten. Der Boll, welcher zu Ragaz von Raufmannsguten eingezogen werde, falle nicht bafelbft, fondern unter ber Saar, und werde nur vom Factor zu Ragaz eingezogen Bei der mundlichen Berhandlung beruft fich Pfafers auf jene citierten Urfunden; Zurich erkennt den Beweit nicht an und läßt es bei ben alten Urbarien, bei ben Abschieden und der alten Uebung bewenden, welche folde

ben Orten zueignen. Die V fatholischen Orte laffen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 8. Das jus circa mineralia et monetam hatten die drei Orte in jenem Memoriale der hohen Obrigfeit vindiciert und barauf hingewiesen, daß Pfafers letteres erft 1696 angesprochen, aber für feine Forderung, wie die Abschiede von 1696, 1697, 1698 zeigen, eine abschlägige Antwort erhalten habe, mahrend das Gotteshaus behauptete, daß es das jus monetae von Friedrich I im Jahr 1161, die Mineralia von Heinrich III und Friedrich I erhalten und daß bas Bab ichon fein Eigenthum gewesen, bevor die Eidgenoffenschaft entstanden sei; ferner hatte es auch Ucte ausgeubt gegenüber von herren aus ben regierenden Ständen, welche um Licenz, bas Bergwerf bei Battis du betreiben, bei ihm fich gemelbet hatten. Burich aber infiftiert bei ber mundlichen Berhandlung barauf, baß Bfafers diese Rechte niemals gehabt habe, sondern daß dieselben niemand anders, als der Land- und Souverainitätsherr ansprechen fonne; baß ferner jenes Inftrument von 1161 untergeschoben fei. Die V Orte ertennen dieses Inftrument an und laffen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 9. In dem Memoriale ber drei Orte hatten dieselben bas Mannschaftsrecht nebst der Befugniß, Kriegszug und Wachtordnungen zu machen, ben regierenden Orten vindiciert und sich auf das fargansische Urbar berufen, welches fagt, daß die Orte die Berrichaften Freudenberg, Ribberg und Wallenftadt sammt der Mannschaft mit "frieglich fieghaftem" Gewalt erobert hatten; ferner auf ein Schreiben bes Abts Johann Jafob an den Landvogt Gilg Tschudi von 1539, in welchem jener sich des Mannschaftsrechtes begiebt, und auf die alte Uebung. Pfäfers hingegen spricht das Mannschaftsrecht für sich an vermöge bes Mannzuchtrobels, faiserlicher Diplome, ber Hofrodel, bes golbenen Buches, des Bundnigbriefes von 1393 mit dem Bischof zu Chur und dem Grafen von Sargans, des mit dem Bergog von Deftreich errichteten jus apertura von 1393, eines Bertragbriefs von 1396 mit bem Freiherrn von Raguns wegen bes Kriegs und auf die vom Abte auch von Herren aus den regierenden Standen ertheilte Erlaubniß zu werben. Dennoch weigert sich Pfafers nicht, bei Kriegsunruhen mit dem Land zu halten und ben Landfriegsordnungen fich zu accommodieren, macht jedoch der Kerzner halber eine Ausnahme, welche durch einen besondern Gid verpflichtet seien, den Abt auf beffen Begehren als unmittelbare Leibmache zu beschüßen. Bei ber mundlichen Verhandlung ruft es noch einem Kaufbrief vom Grafen Johann vom Jahre 1397, worin berfelbe das jus advocatiæ an das Gotteshaus wieder verfauft. Zurich verneint die Beweisfraft dieser Instrumente, wiederholt die Behauptung, daß Abt Johann Jakob sich des Mannschaftsrechtes begeben habe, und zeigt durch Beispiele, daß an den Orten, an welchen es das Mannschaftsrecht zu haben behaupte, der Landvogt die Kriegsstellen austheile und besetze. Die V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 10. C. Huldigung Art. 82. Art. 11. Die Strafen und Bußen bis an das Malefiz sprechen die drei Orte in ihrem Memorial für sich an und berufen sich dabei auf die Begründung dieser Ansprüche, welche sie schon in dem Memorial von 1731 gemacht hatten, und auf die bisherige Praxis; Pfäfers hingegen auf das goldene Buch, den Hofrodel von 1330, die sententia Hugonis sen., Grafen von Werdenberg, von 1289, Abt Ulrichs Deffnung von 1329, ben Stöcklibrief von 1396. Burich entgegnet, bag bie landvögtlichen Rechnungen beweisen, daß der Abt durch die Ortsstimmen fich mehr Rechte in dieser Hinsicht zugelegt habe, als er bisher genoffen, und läßt es daher bei bisheriger Uebung, bei den Abschieden und landvögtlichen Rechnungen bewenden. Die V fatholischen Orte hingegen bleiben bei ihren Ortsstimmen, da in denselben die Malesizfälle ordentlich specificiert seien und auch ausgesetzt sei, daß, was über 10 Glb. zu strafen, malesizisch geachtet werden solle. Art. 12. Die Appellation an den Landvogt und von ihm der Uebung nach weiter hatten die drei Orte vermöge der Abschiede von 1638 und 1644 sich vindiciert und dafür auch noch den Umstand angeführt, daß selbst Bralaten die Appellation an den Landwogt ergriffen und weiter fortgesetzt hatten; ferner hatten sie fich



auf den Abschied von 1661 und die bis 1729 fortbauernde Uebung berufen, mabrend Bfafers barauthun fic bemuhte, daß nach den alten Ragazerprotocollen bie Appellation auf eine noch ungeregelte Weise erariffen wurdt baß jedoch bis 1602 alle Appellationen vom Maiengerichte und andern Gerichten an ben Abt allein gegangen feiell Erst dann habe ein rebellischer Mann fich mit der Appellation an den Landvogt gewandt, und Diefer habe fi willig angenommen. Nachdem ferner ein Landvogt ohne Borwiffen des Gotteshauses es dahin gebracht habe, das bie Appellation vom Maiengericht auf das Schloß gezogen wurde und der Abt darüber beim Sundicat Rlage geführt fei 1661 beschloffen worden, daß bei den Appellationen vom Maiengericht der Abt und der Landvogt figen follen jedem Theil an feinen Rechten unschädlich. Ferner hatten die Appellationen von den Gerichten an die Gerichtsherren ju geben; nach Art. 5 gehörten aber die Gerichte ohne Unterschied privative bem Abt, also auch privative bit Appellation. Gegen ben Abschied von 1684 habe Pfafers seiner Zeit formlich protestiert. In ber nun mundlich geführten Discuffion beruft fich Pfafers ferner auf feine Brotestation gegen ben Abichied von 1630, auf bab goldene Buch, den Hofrodel von 1330, welcher die Appellationen vor des Abtes Kammer weise, auf 200 Ulriche Deffnung von 1329, auf einen Hofrobel von Quarten ohne Jahresgahl und ein befiegeltes Inftrumen von Sans Kalberer, Statthalter ber Bogtei zu Freudenberg. Das Gotteshaus vindiciert fich baber nicht blo Die Appellation, fondern auch noch hohe und niedere Jurisdiction in dem Diffrict ob der Saar. Burich him gegen behauptet, daß aus alten Gerichtsprotocollen und aus dem auf alten Kundschaften beruhenden Abichiell von 1638 und manchen Erempeln deutlich hervor gehe, daß der Fürst die Appellation nicht ansprechen fonnt, und läßt es daher beim farganfischen Urbar, bei ben Abschieden, bei den Gerichtsprotocollen und bei bem altel Berfommen bewenden. In Betracht endlich ber zweifelhaften Authentie jener allegierten Inftrumente, welche mit der Siftorie und Chronologie felbiger Zeiten nicht übereinstimmen, ersucht Burich die übrigen Orte, ihr Drisftimmen auch gurudgugieben, und ba die Regalia nicht per majora vergeben werden fonnten, fo will 6 bem Landvogt auftragen, Regierung und Suldigung auf altem Kuß einzurichten. In Bufunft follen fernet, wenn es fich um Auswirfung von dergleichen Dingen handle, die Barteien an eine gemeineidgenöffische 311 fammenfunft gewiesen werben. Bern und Glarus find inftruiert, blos jur Untersuchung ber Sachen Sand ju bieten, und referieren das Angehörte. Die übrigen Gefandten laffen es bei dem Inhalt ber ertheilten Orts ftimmen bewenden. Schwyg eröffnet, daß es bem Landvogt auftragen werde, nach Inhalt ber Ortsftimmen i verfahren. Auf Berns Untrag murben noch folgende Fragen Pfafers jur Beantwortung vorgelegt: 1) wie bab Gotteshaus das jus supremum verftehe; 2) ob es vermeine, das jus belli et pacis zu haben; 3) zu mas es glaube, die Mannichaft gebrauchen ju tonnen; 4) ob es meine, daß der Landvogt ju Gargans nicht von Landesherrlichkeit wegen die Guldigung von zwei zu zwei Jahren einnehme; 5) ob es pratendiere, hod obrigfeitliche Landesordnungen und Landesgesetze zu machen. 266cb. 422, \$ 45. | 348a. 1737. Das Unfuchen N. Schappis von Oberrieben im Burchergebiet um eine Belohnung fur bie von ihm verfertigte Landfarte ber Gerichte von Pfafers wird ad referendum genommen. Abich. 425, § 4. | 348b. 1738. Burich erflart wiederum, bag es bei ber Burudziehung feiner Ortsftimme beharre, referviert fich feint Rechte diefer Enden und protestiert gegen alles Widrige. Bern eröffnet, daß es feine gegebene Orth ftimme wieder werde abholen laffen. Glarus hinterbringt bas Angehörte feinen gn. herren und Dbern. übrigen Orte bleiben bei ihren gegebenen Ortsftimmen. Abich. 439, \$ 61. | 349. 1738. Der Abt von Bfafere entschuldigt die noch nicht erfolgte Beantwortung obiger funf Fragen. Abich. 439, \$ 65. 1739. Burich findet die unterdeffen vom Abte eingeschickte Beantwortung jener funf Fragen nicht genügend und lagt es bei ber Burudnahme feiner Ortsftimme unter Borbehalt feiner Rechte bewenden. Bern balt Die

Beantwortung ebenfalls nicht für hinreichend und erflärt fich bereit, nabere Erläuterungen anzunehmen und noch eine Untersuchung angustellen. Glarus läßt es bei ber Burudnahme feiner Ortsftimme verbleiben, wunscht aber eine freundliche Ausgleichung. Die übrigen Gesandten, wie fruher. Absch. 454, \$ 56. | 351. 1740. Burich lagt es wiederum bei Burudziehung feiner Ortostimme bewenden und findet, "daß bie zwei "ersteren Buncte bes Standes Bern bei weitem nicht alle Effect ber Landesherrlichfeit enthalten, sondern noch "viele Regalia und Rechte, welche von ben regierenden Orten bisher ererciert worden und ihnen fraft Urbarien "und Abschieden gebühren, übrig bleiben, es danahen erforderlich sein wolle, selbige ausdruckentlich in sessione vale in der Erflärung, Die man vom herrn Pralaten verlangt, zu reservieren und hiemit bestens vorzubehalten." Bern wunscht diesen Streit beendigt, trägt barauf an, daß in der vom Pralaten auszustellenden Erflärung Art. 1 ftatt jus supremum "Landesherrlichfeit" geset werde; daß das Gotteshaus kategorisch erkläre, daß es zum jus belli et pacis fein Recht habe, noch folches pratendiere. Ferner foll bem Pralaten zugelaffen bleiben, die Mannichaft zu feiner und bes Gotteshauses Berwahrung wiber äußern feindlichen Ueberfall gebrauchen zu können. Die Antwort des Pralaten soll endlich in flaren Ausbruden abgefaßt sein. Unter diesen Bedingungen will Bern in Sachen weiter fortfahren, das Berhandelte aber jedenfalls in den Abschied nehmen. Die Gesandten der übrigen Drie wie früher, wollen aber ben Antrag Berns ihren Obern hinterbringen. Glarus bleibt bei feinen im vorlährigen Abschied geäußerten Gedanken; es ware ihm aber erwunscht, wenn mit Beibehaltung beiberseitiger Rechte bie Sache abgethan werden könnte; er hinterbringt das Angehörte. Absch. 471, \$ 58. || 352 a. 1741. Burich wiederholt, daß es bei Zurudziehung seiner Ortsstimme verharre. Bern ift instruiert, zu Beilegung des Streites Hand zu bieten, muß es aber dahin gestellt sein lassen, ba von Pfafers sich niemand eingefunden. Die Gesandten der V fatholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden; Glarus bleibt bei seinen voriges Jahr geäußerten Gedanken. Absch. 480, § 54. | 352b. 1742. Auf das Ansuchen der Abgeordneten von Bfafers, die katholischen Orte möchten bas Gotteshaus bei den ihm gegebenen Ortsstimmen schützen, weil es unter ben jegigen Umftanden es nicht thunlich erachte, die Sache weiter zu bringen, wird für das Beste erachtet, dem lest aufreitenden fatholischen Landwogte im Ramen der fatholischen Orte zu schreiben, daß er in gutem Ginverständnisse mit dem Abte leben und den Ortöstimmen obhalten solle. Aehnliches soll später jedes Ort, wenn es einen Landvogt dorthin schicke, in particulari thun. Absch. 497, § 12.

D. Ballenftabt.

Art. 353. 1719. Den Streit zwischen Junker Tschubi von Gräplang und den Wallenstadtern wegen bes Renscheibenwaldes sollen die Parteien baldmöglichst durch die committierten Schiedsrichter beilegen lassen. Absch. 135, § 30. || 354. 1728. Die Burgerschaft zu Wallenstadt will ihr Territorium allzuweit ausbehnen. Den zur Bereinigung bes Urbars aufgestellten Deputierten wird der Austrag gegeben, darüber sich zu erstundigen. Absch. 281, § 59.

E. Die Seeg.

Art. 355 a. 1719. Joseph Anton Tschudi von Gräplang beschwert sich, daß die von Wallenstadt nach Martini eine Fischenzsfahrt in seinen Fischenzwassern (der Seez) thun, ohne ein Recht dazu zu haben, wobei auch die regierenden Orte betheiligt seien, da sie an diesem Fischwasser Theil haben. Der Landvogt wird besaustragt, beide Parteien anzuhören und zu entscheiden. Absch. 135, § 26. || 355b. 1722. Auf das Ansbringen des Landvogts, daß der junge Gallati, welchem er die Fischenz in der Seez verliehen habe, von

118#

Zunker Joseph Tschubi von Gräplang, welcher auch eine gewisse Zeit in einem gewissen Bezirke in biesem Wasser zu sischen das Recht habe, dadurch geschädigt werde, daß derselbe mit einem "Fach" bergestalt das ganzt Wasser "versache", daß den Fischen der Zugang in die obrigseitliche Fischenz verschlossen werde, wird erkannt, Junker Tschudi solle bei seinen Briesen und Siegeln geschirmt werden; sindet sich Gallati bei seinen Lehen beschwert, so soll ihm gestattet sein, "dem Herrn Tschudi in seine Fußtapsen zu stehen." Absch. 190, § 39. I 356. 1730. Den Wallenstadtern wird bei 100 Thirn. Strase untersagt, in der Seez "Fach zu schlagen", bis ihnen ihre Besugsame durch den Landvogt wird zugesprochen sein, vor welchen die Beurtheilung dieser Sacht 1719 und 1728 verwiesen worden war. Absch. 312, § 30.

F. Sargans und Mels.

Art. 357. 1722. Auf ben Antrag des Landvogts, die noch unvertheilten Allmenden der Gemeinden Sargans und Mels vertheilen zu dürfen, wie das anderwärts geschehen sei, damit den Armen ein Stücklein fruchtbares Land gegeben werden könne, wird beschlossen, dieselben im Hindlick auf frühere Abschiede nicht zu vertheilen; jedoch soll der Landvogt den Armen sonst mit Rath und That an die Hand gehen. Absch. 190, \$ 39.

G. Flum 8.

Art. 358. 1724. Die Gemeinde Flums soll auf dem Gemeindehaus ein Urtheils, Klags und Antwortbuch haben, in welches der Landschreiber die Berhandlungen ordentlich einzutragen verpflichtet und aus welchen Auszuge auf Berlangen zu machen ihm anheimgestellt ift. Absch. 221, § 27.

H. Agmoos.

Art. 359. 1731. Die Evangelischen von Abmood bitten um die Bewilligung und Beihulfe ber evange lifchen regierenden Orte zum Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses. Der Gefandte von Glarus wird be auftragt, die Grunde gegen biefes Borhaben zusammenzustellen und durch den Landvogt den Abmoofern et öffnen zu laffen und ihre Gegengrunde zu vernehmen. Abich. 326, § 30. | 360. 1732. Die Gemeinde Usmoos wiederholt ihr Gesuch, jedoch jest mit dem Bufate, baß fie niemanden beschwerlich fallen, fondern baf fie aus eigenen Mitteln und Anlagen ben Bau beftreiten wolle; in diesem Falle möchte man ihr die Collatur geben. Glarus außert feine Bedenken bagegen, fpricht jedenfalls bie Collatur fur fich an und fragt vorläufis an, ob jemand gegen die Collatur von Glarus Ginfprache erheben wurde, wenn evangelisch Glarus Kirche und Pfarrhaus "zu verschaffen sich entschlöffe". Burich und Bern nehmen ben Angug ad referendum imp wollen ihre Untwort nachftens einsenden. Abid. 343, \$ 19. | 361. 1733. Evangelisch Glarus eröffnel, daß bas Collaturrecht ungefrantt bleiben muffe, ba beiden Religionen in Glarus die Berleihung biefer Pfarte zuftehe. Wolle aber Uhmoos auf feine eigenen Koften bauen und eine Pfrunde ftiften, fo wolle evangelisch Glarus das geftatten, an den Bau einen Beitrag geben und auf einen Fond zu Berbefferung der Pfrunde bedacht fein, auch Gelegenheit fuchen, ber Gemeinde bas Collaturrecht in ber Beife "Buguichalten", baß fie jederzeit ein ihr gefälliges Subject, jedoch aus dem Stande Glarus, fich jum Seelforger mablen folle. Nachbem Dieß dem Abgeordneten von Uhmoos eröffnet worden, insistiert berfelbe auf der freien Babl von Seite feiner Gemeinde. Abid. 356, \$ 30. | 362. 1733. Rach Berfluß ber ber Gemeinde gegebenen Bebenfzeit erflat

bie Gemeinde, den von Glarus gemachten Vorschlag annehmen zu wollen. In Folge beffen werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Puncte von Zurichs und Berns Gefandtschaften festgesett: 1) Apmoos ift geftattet eine eigene Kirche nebst Pfarrhaus (barin eine Schule) zu bauen und eine Pfrunde auf eigene Koften zu ftiften und ohne etwas vom Kirchensatz zu Wartau zu begehren, noch mit der zu Atmoos stehenden zur Kirche zu Bartau gehörenden Capelle eine Aenderung vorzunehmen. 2) Dem Stande Glarus bleibt fein altes Collatur= recht auf die Pfründe Wartau. 3) Wie Apmoos helfen foll, seine alte Mutterfirche in Ehren zu halten, fo foll, wenn etwa seine neue Kirche zerftort werden follte, ihm der Zutritt zu jener immer offen fteben. 4) In streitigen Chesachen soll der Pfarrer von Agmood mit dem Pfarrer von Wartau oder Grätschins (von Grätschins war bisher Uhmoos eine Filiale) im Beisein der dazu gehörigen Vorgesetzten sitzen. 5) Weil Apmoos Kirche und Pfarrhaus und Zugehörde aus eigenen Mitteln baut, so foll es das Collaturrecht, einen Pfarrer landsfriedmäßig zu bestellen, haben. Da aber Glarus an den Bau und die Bildung des Kirchensages beitragen will, so macht sich Abmoos verbindlich, wenn drei Landeskinder von Glarus sich um die Pfarre melden, einen aus denfelben du wahlen; melben fich nicht brei aus Glarus und gefällt ber Gemeinde feiner berfelben, fo kann fie bann einen Andern landsfriedmäßig wählen. 6) Der Pfarrer hat sich in Kirchensachen nach der Kirchenordnung des Standes Zurich zu conformieren. 7) Der Gemeinde wird überlaffen, die von ihr zu errichtende Schule mit einem tuchtigen Subjecte zu besetzen und demselben eine gebührende Belohnung ausfindig zu machen. Absch. 356, § 31. | 363. 1734. Der Gefandte von evangelisch Glarus erklärt, daß seine gn. herren und Obern ftatt der in obiger Uebereinkunft vorgeschlagenen drei Subjecte sich auch die Bestimmung von zweien gefallen laffen. Absch. 366, § 14. | 364. 1734. In Beziehung auf die Collatur wird die Aenderung vorgeschlagen, daß bei einer vorfallenden Bacanz die Agmoofer das erste und alle fünftigen Male einen competierenden oder stationierten Landmann von Glarus mablen und denselben dem Stande Glarus evangelischer Religion zur Constrmation präsentieren sollen; unter bieser Bedingung werde bann Glarus zum Kirchenbau einwilligen. Glarus teseriert. Absch. 376, § 25. | 365. 1734. Man vereinigt sich wegen der Collatur auf folgende Bestimmung: Den Evangelischen von Apmoos steht es frei, bei der ersten Besetzung ihres neuen Pfarrdienstes und fünftig bei allen Bacanzen aus den evangelischen glarnerischen Geiftlichen, selbige seien stationiert oder nicht, einen, zu welchem sie Luft haben, und der den Beruf annehmen will, zu einem Pfarrer zu erwählen, jedoch daß sie sobann ben Erwählten I. Stand Glarus evangelischer Religion zur Bestätigung präsentieren. Glarus soll beförderlichst an Zurich seine Erflärung schicken, wie viel es jährlich an das Pfrundeinkommen beitragen wolle; alsbann soll ein auf bem Fuß des Abschiedes von 1733 und des jetigen zu errichtender Kirchenbrief, welcher aber vorher noch von den Ständen zu ratificieren ift, den evangelischen Apmoofern zugestellt werden. Absch. 385, \$ 4. | 366. 1735. Abgeordnete von Apmoos sollicitieren, da ihr Kirchenbau bald beendigt sei, um ben von evangelisch Glarus versprochenen Beitrag an das Einkommen des zu mahlenden Pfarrers, damit sie den Kirchenbrief errichten können. Glarus hat sich darüber noch nicht entschieden, will vorerst den Kirchenbrief sich zur Ratification vorlegen laffen und dann auf geziemendes Nachwerben sich entscheiden. Zurich und Bern, welche du diesem Baue ansehnlich gesteuert hatten, stellen evangelisch Glarus vor, daß die Ahmooser blos im Vertrauen auf einen Beitrag von Glarus den Bau unternommen hatten und nur auf deffen Versprechen bin auf die unbedingte landsfriedmäßige Collatur verzichtet und sich Beschränkungen hatten gefallen laffen; ferner baß ber Kirchenbrief, bevor sich Glarus über seinen Beitrag ausgesprochen, nicht könne errichtet werden. Glarus hinter, bringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 395, § 19. | 367. 1736. Den Abgeordneten Non Asmoos rathen Zurich und Bern an, alles, was auf ihr Kirchen- und Pfrundwesen sich beziehe, bis auf

funftiges Syndicat in statu quo gu laffen, auf welchem bann mit Glarus nachbrudlich gerebet werben folle Abid. 405, \$ 5. | 368. 1736. Abgeordnete von Abmood bitten um Berichtigung ber Dotation von Geiten bes Befandten von evangelisch Glarus; die Rirche sei feit eilf Monaten fertig, aber noch nicht eröffnet. Det glarnerische evangelische Gefandte erflart, baß fein Stand mit fatholisch Glarus bie Collatoren ber Pfarrvfrund Gratichins feien, daß evangelisch Glarus bemnach das Collaturrecht ber neuerrichteten evangelischen Pfrunde Abmood gehore. Um ben Ahmoofern ihr Borhaben zu erleichtern, hatte fich evangelisch Glarus "in etwas, abet "obne einige Berbindlichfeit, eingelaffen." Er verlangt, daß die Gemeinde Agmood fich vorher bes Pfrundein fommens halber erflare, und daß vorher ber Rirchenbrief errichtet werde; dam wolle Glarus feine Ber fprechung troftlich erfullen. Buriche und Berne Gefandte aber bringen barauf, bag Glarus fich über feinen Beitrag erfläre, bevor der Beibrief errichtet werde, und theilen schriftlich ihre Inftructionen bem glarnerischen Gefandten zu handen feiner Dbern mit. [Dieß wurde in Frauenfelt, bas Folgende in Baben verhandelt.] Die neuerdings bem glarnerischen Gefandten zugekommene Inftruction ift mit ber frühern gleichlautend. Da nun feine Berftandigung ftattfindet, erflaren fich bie Gefandten Buriche und Berne bahin, bag ben Abmoofen bis Austrag ber Sache auf ihre eigenen Roften einen Beiftlichen nach ihrem Belieben aus einem evangelischen Drte ber Eidgenoffenschaft anzunehmen geftattet fein foll. Der Gefandte von evangelisch Glarus legt bem Ab schiede ein Memorial bei, in welchem er feinen gn. Herren und Obern die Rechte an dieser Collatur vorbehalt und wiber alles von ben Amoofern via facti Vorzunehmende protestiert. Absch. 410, § 17. | 369. 1737. Evangelisch Glarus erfucht die Gefandten von Burich und Bern, Die Ahmoofer dabin zu bestimmen, baf fit erflaren, wie viel fie zu bem Pfrundeinfommen jahrlich beitragen wollen; wenn dieselben fich erflart hatten, fo werde fich auch Glarus über feinen Beitrag aussprechen. Zurich und Bern sprechen aber bie Erwartung aus daß Glarus innerhalb vier bis funf Monaten fich über feinen Beitrag erfläre, da vorher der Kirchenbrief nich errichtet werden konne; ferner fei erft nach diefer Erklärung Abmood pflichtig, aus ben von Glarus vorge fchlagenen zwei ober brei Miniftri zu mahlen. Die Gefandtichaft von Glarus ift inftruiert, zuerft von bet Ahmoofern die Erklärung zu erwarten; wollen Zurich und Bern auf obigem Termin beharren, fo berufe ed fich auf fein voriges Jahr dem Abschied beigelegtes Memorial und behalte fich feine Rechte an die Collatur vor. Abich. 424, § 22. || 370. 1738. Auf bas Anfuchen Zurichs und Berns, evangelisch Glarus möchte fich endlich über feinen Beitrag an den Kirchenfond von Umoos erklären, eröffnet der Gefandte von evangelift Glarus, die beiden Stände möchten die Ugmoofer anhalten, darzuthun, woher fie einen Fundus fur die Afrunde nehmen wollten; dannzumal werde fich Glarus declarieren. Die Deputierten von Abmoos haben dafur feine Inftruction und bitten, ihnen zu gestatten, einen landsfriedmäßigen Pfarrer zu nehmen. Die Gefandten machen ihnen dagegen Borftellungen und fordern fie auf, binnen zweier Monate eine Antwort einzuschicken. Abich. 444 \$ 3. || 371. 1739. Zurich und Bern ersuchen evangelisch Glarus nochmals, seinen Beitrag boch endlich 31 bestimmen. Glarus beharrt auf feinem Entschluffe, erft bann fich über feinen Beitrag erklären zu wollen, went ber Kirchenbrief errichtet fei, in welchem Falle es feinen Beitrag anhängen wolle, und verlangt, daß man bit Agmoofer zu Errichtung beffelben anhalte. Unter folden Umftanden laffen fich Burich und Bern babin ver nehmen, daß die Ahmoofer auch ihres unter der Bedingung eines Beitrages von Seite des Standes Glarus gegebenen Berfprechens, einen Geiftlichen Diefes Standes mahlen zu wollen, ledig fein follen, "und baß fit "landsfriedmäßig einen Pfarrer fuchen mogen, wo fie wollen." Glarus aber behauptet, bag ber Landsfried bas Collaturrecht biefer Kirche keineswegs etwas angehe, ftellt in Aussicht, baß es fur Atmood bas thun werde, was Zurich für die neugestifteten Pfrunden im Thurgau, und baß Glarus die Trennung von der Mutterfirche

nur unter ber Bedingung zugegeben habe, daß immer ein Pfarrer aus feinen Geiftlichen gewählt werbe. Es protestiert gegen jene Befreiung ber Abmoofer von ihrem Versprechen und erflart, bag, wenn man barauf bestehe, das Geschäft vor feinen allgemeinen Landrath werde gezogen werden, und daß man an die gemeineibgenösstiche Seffion recurrieren und benjenigen Richter implorieren werde, welcher 1678 und 1679 ber Pfrunde Gratidine halber ein Urtheil gefällt habe. Burich und Bern behaupten bagegen, bag auch biefe Pfarrei, wie lebe andere in ben gemeinen Berrichaften bem Landsfrieden unterworfen fei, und verwahren fich bagegen, baß ein rein evangelisches und Religionogeschäft vor einen fatholischen Richter gezogen werde. Die beiderseitigen Erflarungen follen bem Abschied beigefügt werben. Absch. 457, \$ 21. | 372. 1740. Burich und Bern werden von Glarus ersucht, Die Atmoofer anzuhalten, Den Kirchenbrief beforderlichft zu errichten, damit Glarus fich wegen seines Beitrags erflären fonne. Auf bas Ansuchen ber beiben Stände, Glarus mochte fich fo erflaren, daß die Agmoofer zufrieden fein fonnten, widrigenfalls man denfelben nicht abschlagen konne, auf landsfriedmäßige Weise einen Pfarrer sich zu suchen, eröffnet Glarus, daß es jährlich 40 Gld. oder 800 gute Glo. Capital und etwas Hinlangliches an den Kirchenbau beitragen werde. Ahmoos eröffnet ebenfalls, was es als jährliches Contingent zahlen wolle. Es wird das Project eines Kirchenbriefs gemacht und ad referendum genommen, damit beförderlichst Glarus eine Antwort ertheilt werden könne. Absch. 474, § 19. | 373. 1741. Evangelisch Glarus trägt barauf an, daß Abgeordnete von Ahmoos vorbeschieden werden, damit dieselben über ben Stand ber Pfrundstiftung und ber Collaturstreitigkeit berichten und man sehe, ob eine gutliche Uebereinkunft möglich sei. Sollte eine solche nicht möglich sein, so wurde ber Gefandte dann seinen weitern Befehl erfüllen. Berns Gesandtschaft erwartet noch ihre Instruction und fann einstweilen zu einer solchen Berufung von Abgeordneten nicht Hand geben. Absch. 482, § 22. | 374. 1741. Evangelisch Glarus erklärt, daß es sich zu feinem höhern Beitrag anheischig machen könne, als derjenige sei, welchen es 1740 versprochen habe, und verlangt, daß gegen die Atmoofer, welche fich unterdeffen den Bicarius definitiv zum Pfarrer gewählt hatten, diese Bidersetlichkeit mit Nachdruck geahndet werde. Zurich und Bern entgegnen, daß die Atmoofer mit dem bersprochenen Beitrag sich nicht getrösten können und nur auf ansehnlichere Versprechungen hin sich anheischig gemacht hatten, einen Pfarrer aus ben glarnerischen Landleuten zu mahlen; fie ersuchen Glarus um Erhöhung Des Beitrages. Den Abgeordneten von Apmoos, welche vorbeschieden worden waren, wird die unbefugter Beise vorgenommene Wahl eines Pfarrers geahndet und nach Austritt des glarnerischen Gesandten werden ihnen Borstellungen zu einer gutlichen Uebereinkunft gemacht. Den Abgeordneten macht es aber ihre Instruction nicht möglich, darauf einzugehen, sondern trägt ihnen auf, entweder einen höhern Beitrag zu erzielen, ober die Gestattung einer landofriedmäßigen Collatur zu erhalten. Dennoch entwerfen die Gesandten Zürichs Berns einen vollständigen aus den Projecten von 1733 und 1740 hervorgegangenen Kirchenbrief, legen ihn dem Abschiede bei und theilen ihn den Ahmoosern mit, damit sie sich über denselben erflären. Außerdem stellen Zurich und Bern dem glarnerischen Gesandten vor, daß sein Stand den Beitrag erhöhen möchte, und tragen barauf an, daß man dem gegenwärtigen Pfarrer noch mehrere Jahre Zeit geben möchte, sich um eine andere Stelle umzusehen, mahrend beffen die Gemeinde bas Pfarrhaus zu erbauen haben sollte. Der Gesandte bon Glarus geht auf die Erhöhung des Beitrags von Seite seines Standes nicht ein, nimmt das Angehörte ad referendum und ersucht Zürich und Bern, darauf bedacht zu sein, die Sache auf Grundlage des Abschieds von 1740 ins Reine zu bringen. Absch. 483, § 21. || 375. 1742. Abgeordnete von Agmood bieten als Pfrundeinkommen an: 1) eine ehrbare Behausung mit Kraut- und Baumgarten; 2) 600 Klafter fruchtbares Land, 200 Klafter Weingarten, 20 Fuder Holz, 150 Gld. an Geld in der Hoffnung, Glarus werde 50 Gld.

jährlich julegen und die verheißene Steuer an die Gebäude geben. Da diefes Anerbieten der Gemeinde geringet ift, als bas 1739 gemachte, bie Abgeordneten ber Gemeinde aber barthun, bag bei ben flemmen Beiten ihnen unmöglich fei, mehr zu geben, Glarus es bei bem vorfährigen Jahrrechnungsabschiebe bewenden laffen will fo machen Zurich und Bern ben Borichlag, Glarus mochte fich zu einem hohern Beitrag verfteben, eine M ordnung ber Gemeinde nach Glarus bescheiden ober jemand von Glarus nach Agmoos abordnen, um bie Sacht ins Reine zu bringen und den Abmoofern hinfichtlich ber anderweitigen nothigen Liebessteuern an die Sand ju geben. Glarus nimmt den Borfchlag ad referendum und ersucht Zurich und Bern, Die Abmoofer ferner ju gehöriger Entsprechung anzuhalten. Abich. 491, \$ 2. | 376. 1743. Evangelisch Glarus hatte ein Bitt schreiben der Gemeinde Ahmoos an die evangelischen Stände um eine Steuer an ihre Kirche und Afrunde mit einen Fürschreiben seinerseits begleitet; ber glarnerische Gesandte empfiehlt jest das Ansuchen mundlich. Auf Diese hin erklaren Burich und Bern, daß fie der Gemeinde fruher einen namhaften Beitrag theils ichon ge geben, theils zugefichert hatten. Die übrigen Gefandten wollen die Bewandtniß ber Sache ihren an. Berrei und Obern anzeigen und werden um Anwendung ihrer Officien von Glarus erfucht. Die Gefandten Zurich und Berns werden von ebendemfelben um weitere Affifteng ersucht, da fie vor zwei Jahren dafur aute Bet tröftung gethan hatten, und nehmen dieses Ansuchen ad referendum. Absch. 507, § 15. | 377. 1743 Anfangs Hornungs war durch Landammann Streiff eine Uebereinfunft mit der Gemeinde Atmoos wegen bet Rirche dafelbst zu Stande gefommen. Abgeordnete biefer Gemeinde beschweren fich nun, daß in ber Ausfertigund des Kirchenbriefs Urt. 7 ftatt "einem jeweiligen Pfarrherren" gefett worden fei, einem jeweiligen glarnerifchel Pfarrherren". Da aber die Gefandten finden, daß fast in jedem Artifel ebenfalls von einem glarnerischen Pfarrer die Rede fei, fo nehmen fie daran feinen Anftoß und behalten blos "aus Sorgfalt" das Wort "glat nerifd," bei. Andere Anguge, die Berwaltung der Pfrunde, den Pfarrgarten und das Pfarrhaus betreffent werden abgewiesen, und es wird blos fur paffend erachtet, Mittel ausfindig zu machen, das Fruhmeffereil fommen mit dem Pfarreinkommen zu vereinigen. Der jett regulierte Kirchenbrief wird dem Abschiede bei gelegt, um bis Martini von beiben Ständen genehmigt und in Duplo ausgefertigt und besiegelt zu werbell-Abich. 508, \$ 25.

I. Wid.

Art. 378. 1738. Der Pfarrer von Wid bei Sargans bittet, daß man den von den gn. Herren und Obern verordneten Altar in der Capelle, Maria Himmelfahrt genannt, fassen und vergolden lassen möchle. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, was diese Bergoldung kosten möchte, und zu berichten. Absch. 440, § 6.

K. Calfeifen und Battis.

Art. 379. 1739. Der Bischof von Chur stellt das Ansuchen an die regierenden Orte als Collatorell daß von dem 70 Gld. Reichswährung betragenden Einsommen der St. Martinscapelle in Calseisen ein The an die sehr arme Pfründe Bättis abgegeben werden möchte. Es wird unter Borbehalt der Ratisication bas Ansuchen eingewilligt, wenn das Gotteshaus Pfäsers als Collator zu Bättis die St. Martinscapelle in baulichen Ehren zu halten und mit den nöthigen Paramenten und Messen zu versehen sich anheischig macht. Doch behalten sich die regierenden katholischen Orte vor, wenn sie später eine bessere Berwendung dieser Einsten, über dieselben nach Gutsinden zu disponieren. Absch. 455, § 8. || 380. 1740. Obiger Bischluß wird ratissiciert. Absch. 472, § 4.

L. Bilt.

Art. 381. 1743. Nachdem in einer Capelle zu Bilt die Altäre mit Ausnahme des von den katholischen Orten errichteten neu gefaßt worden waren, wird der Landvogt beauftragt, zu berichten, was die Einfassung des lettern kosten möchte. Absch. 506, § 3.

25. Perfonelles.

Art. 382. 1719. Der abgetretene Landvogt von Wattenwyl beschwert sich über einige ihm widersahrene Unsugen. Der neue Landvogt soll auf die Thäter inquirieren, dem Entdecker Immunität und eine Belohnung versprechen. Absch. 135, § 21. || 383. 1720. Um den Thäter aussindig zu machen, wollen vier Orte eine Belohnung aussehen, Bern und Lucern das ganze Städtlein Sargans mit einer Buße belegen, dis es den Thäter aussindig mache; Schwyz und Glarus reserieren. Absch. 135, § 30. || 384. 1721. Der Thäter ist noch nicht zum Borschein gesommen; die einen Orte wollen wieder eine Belohnung für dessen Entdesung aussehen, andere nicht; Lucern bezieht sich auf den vorjährigen Abschied. Absch. 175, § 22. || 385. 1723. Der Landvogt wird beauftragt, den dem Seckelmeister Pleß zuerkannten Schuldbrief in Betress der darin als Pfänder ausgeführten Güter zu untersuchen. Absch. 207, § 30.